

(A)

(C)

704. Sitzung

Bonn, den 8. November 1996

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Erwin Teufel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 704. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Niedersachsen** und damit aus dem Bundesrat sind am 15. Oktober 1996 Herr Minister Walter Hiller und am 1. November 1996 Herr Minister Hinrich Swieter ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 22. Oktober 1996 Herrn Minister Dr. Wolf Weber zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 47 Punkten vor.

Die Punkte 44 und 45 werden nach Tagesordnungspunkt 17 aufgerufen und Punkt 46 nach Tagesordnungspunkt 18. Zu Punkt 43 möchte ich bemerken, daß er einvernehmlich für heute von der Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt wird. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Meine Damen und Herren, gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Ansprache des Präsidenten

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie haben mich in der letzten Plenarsitzung turnusgemäß für ein Jahr zum Präsidenten des Bundesrates gewählt. Ich möchte Ihnen für dieses Vertrauen danken.

Danken möchte ich heute aber auch meinem Vorgänger, Herrn Ministerpräsident Dr. Edmund Stoi-

ber. Lieber Herr Kollege Stoiber, ich danke Ihnen in unser aller Namen für Ihre gute und dynamische Amtsführung. Der Bundesrat hat in Ihrer Amtszeit ein beachtliches Arbeitspensum bewältigt. Es war nicht nur eine hohe Zahl von Vorlagen, es waren auch in der Sache selbst komplexe und streitige Materien, zu denen Sie ausgleichend und Kompromisse suchend Entscheidungen des Bundesrates herbeigeführt haben. Sie haben die berechtigten Anliegen der Länder wahrgenommen. Mit Ihrer Amtszeit wird vor allem die Entscheidung für den Umzug des Bundesrates von Bonn nach Berlin verbunden bleiben.

Ich danke auch allen Mitgliedern des Präsidiums und des Ständigen Beirates, ich danke dem Direktor des Bundesrates und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit. (D)

Der Wechsel in der Amtsführung und die Einbindung der Länder in die politische Gesamtverantwortung sind kennzeichnend für den Bundesrat. Ich verstehe das Amt des Bundesratspräsidenten daher als eine **treuhänderische Aufgabe für die Gesamtbelange der Länder im föderalen Bundesstaat**.

So wie Föderalismus und Subsidiarität wesentlich dazu beigetragen haben, nach 1945 stabile politische und wirtschaftliche Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, so bieten diese Architekturprinzipien die beste Gewähr dafür, die Probleme der modernen Industriegesellschaften nicht nur im vereinigten Deutschland, sondern auch im sich einigenden Europa zu lösen.

Diese Feststellung haben die Ministerpräsidenten nach der Erreichung der deutschen Einheit in der **Münchener Erklärung von 1990** getroffen. Sie hat nichts von ihrer Richtigkeit verloren.

Föderalismus und Subsidiarität als **Architekturprinzipien** für das vereinte Deutschland, für die politische Einigung Europas und als Lösungsansätze für die Probleme der modernen Industriegesellschaften – das war und ist die Kernaussage.

Der **bundesstaatliche Föderalismus** hat sich bei der Wiedervereinigung als **handlungsfähig** erwiesen, und die neuen Länder haben rasch eigene Identitäten entwickelt. Das Wiedererstehen der fünf neuen

Präsident Erwin Teufel

- (A) Länder war ein historisches Ereignis. Das föderale Prinzip erwies sich als außerordentlich hilfreich, flexibel und bürgernah. Die Länder wurden zum Scharnier der deutschen Einheit.

Im Maastricht-Vertrag und in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Vertragswerk wurde das Subsidiaritätsprinzip als ein Grundsatz für den europäischen Einigungsprozeß festgeschrieben. Die **Stärkung der Subsidiarität in Europa** ist ein **zentrales Anliegen der Länder** für die Regierungskonferenz. Föderalismus und Subsidiarität sind darüber hinaus aber auch ein Ansatz zur Lösung der Probleme moderner Industriegesellschaften.

Wir sind in einem weltweiten Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze, um Wissen und Kapital. Wir sind auch in einem Wettbewerb der Standorte. In einem solchen Wettbewerb können wir als hochentwickelte Wirtschaftsregion nur bestehen, wenn wir unsere eigenen Stärken und Ressourcen nutzen und jeweils eigenständige Profile entwickeln.

Das wichtigste sind die Menschen, ihre Grundbildung und Qualifikation, ihr Wissen und ihr Geist, ihre Kreativität und ihr Erfindungsreichtum, ihre Eigenverantwortung und Mitverantwortung. Hier liegt die große Kompetenz der Länder: in Schule und Hochschule, in Bildung und Erziehung, in Weiterbildung und Forschung, in der Förderung eines Klimas der Eigeninitiative und der Selbstverantwortung.

- (B) Es darf auch ruhig mehr Wettbewerb unter den deutschen Ländern sein; Wettbewerb der politischen Ideen, mehr Wettbewerb der Universitäten, Wettbewerb der Forscher und der Forschungseinrichtungen, Wettbewerb im Beseitigen von überholten Vorschriften und Investitionshemmnissen, Wettbewerb in der kulturellen Vielfalt.

Mehr Wettbewerb zwischen den Ländern, das heißt: mehr Chancen für die Menschen und bessere Chancen für die Bundesrepublik insgesamt.

Die **Kompetenz und Gestaltungskraft der Länder** sind nicht nur durch die Begehrlichkeit des Bundes **gemindert** worden, sondern auch durch freiwillige Bindungen im Kooperationsföderalismus, in Verträgen der Länder untereinander, in Ministerkonferenzen und vor allem in der Kultusministerkonferenz. Diese Verlagerung von politischen Zuständigkeiten in zwischenstaatliche Gremien hat auch die Kompetenz der Landtage geschwächt.

Die gebotene Orientierung am Einstimmigkeitsprinzip unter Gleichen in solchen Konferenzen führt nicht nur zur Vertagung und Verschleppung von Problemlösungen, sondern unter Rücksichtnahme auf den Langsamsten zur Festlegung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner.

So bleiben wir im immer stärker werdenden internationalen Wettbewerb nicht vorne. Warum trauen wir, Landesregierungen und Landesparlamente, uns nicht, die uns verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzen stärker zu nutzen? Das Grundgesetz läßt ausdrücklich Vielfalt zu.

Ich plädiere damit nicht für eine Absage an Gemeinsamkeit, an Chancengerechtigkeit, an Gleich-

wertigkeit der Lebensverhältnisse, an einen gerechten Finanzausgleich, sondern ich plädiere für **mehr Vielfalt in der Einheit**. (C)

Meine Damen und Herren, dem Parlamentarischen Rat ging es neben der Sicherung der Grundrechte vor allem um die Ausgestaltung des Föderalismus. Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik beruht auf dem bundesstaatlichen Prinzip. Es ist durch die Änderungsschranke des Artikels 79 Abs. 3 des Grundgesetzes doppelt gesichert. Artikel 30 des Grundgesetzes gibt den Ländern die subsidiäre Allzuständigkeit, also alle staatlichen Befugnisse und Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen werden. Die **Länder haben eine eigenständige Staatsgewalt, die nicht vom Bund abgeleitet ist**.

Aber alle rechtliche, ja, verfassungsrechtliche Garantie hilft wenig, wenn die **Substanz der Gesetzgebungskompetenz ausgehöhlt** wird.

Bundespräsident Roman Herzog, als ein früherer Staatsrechtslehrer in diesen Fragen besonders kompetent, spricht von „außerordentlich starken **Vereinheitlichungstendenzen**“.

Er sagt an anderer Stelle:

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der Gesetzgebung ist so sehr zu Lasten der Länder gegangen, daß man ohne Übertreibung die Frage stellen kann, ob der heutige Zustand überhaupt noch mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes in Einklang steht, der den Ländern immerhin die „grundsätzliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung“ garantiert. Damit ist nicht nur die Mitwirkung im Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes gemeint, sondern zweifellos auch eine eigenständige Mitwirkung an der Gesetzgebung des Ganzen, also durch Akte der Landesgesetzgebung. (D)

Die extensive Ausnutzung der Bundeskompetenzen hat hier ebenso an der Substanz der Länder genagt wie die Abwanderung mancher zusätzlicher Kompetenzen an die Organe der Europäischen Union.

Im Klartext: Man muß fragen, ob in den vergangenen 40 Jahren auf diesem Gebiet nicht des Guten zuviel getan worden ist und ob es sich nicht empfiehlt, einige Gesetzgebungszuständigkeiten auf die Länder zurückzuverlagern.

So weit der Bundespräsident! Klarer kann man sich, auch aus der Sicht des Staatsganzen, nicht ausdrücken.

Es liegt jetzt an uns, es liegt an den Ländern, über den Bundesrat die Initiativen für eine **Korrektur** zu ergreifen. Die neugefaßten Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes geben uns ein Instrument dafür.

Der Artikel 72 Abs. 3 war vom Verfassungsgeber einst als Schranke gedacht. Tatsächlich entwickelte er sich in der Verfassungswirklichkeit unter dem Postulat der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ zur Antriebskraft für immer neue gesetzgeberische Kompetenzen des Bundes.

Es liegt an uns, zu handeln. Die Bandbreite reicht vom Hochschulrahmengesetz bis zum Bundesnatur-

Präsident Erwin Teufel

(A) schutzgesetz, über das wir heute beraten. Handeln wir nicht, so entwickelt sich unter unseren Augen und mit unserer Duldung unsere staatliche Ordnung vom Föderalismus und von der Eigenverantwortung der Länder zum Beteiligungsföderalismus.

Diese Entwicklung geht auch zu Lasten der Städte und zu Lasten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Länder tragen für sie besondere Verantwortung.

Wir, die Länder, haben eine **Garantenstellung für Städte und Gemeinden**. Wir müssen im Gesetzgebungsverfahren und im europäischen Beteiligungsverfahren nicht nur unsere ureigenen Belange als Länder wahrnehmen, sondern auch die unserer Städte und Gemeinden.

Wir brauchen eine **stärkere Übereinstimmung von Gesetzgebungskompetenz und finanzieller Lastentragung**. Wir dürfen die Finanzausstattung der Gebietskörperschaften auch nicht durch einseitige finanzielle Belastungen, beschlossen in Bundesgesetzen, aushöhlen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz oder an die Gesetzgebung für die Sozialhilfe, die ganz zu Lasten der Städte und Landkreise geht. Die Sozialhilfekosten explodieren, und einige Städte und Kreise können auch deshalb ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen. „Wer anschafft, muß auch zahlen“, sage ich in Umkehrung eines bekannten Satzes.

(B) Meine Damen und Herren, das **Verhältnis der deutschen Länder zur Europäischen Union ist von existentieller Bedeutung** für die Länder. Das Verhältnis der Europäischen Union zu den Regionen in den Gliedstaaten der Gemeinschaft ist von existentieller Bedeutung für die Zukunft Europas.

Die Länder sagen ja zu Europa nicht nur wegen der gebotenen Bundestreue, sondern aus eigener Überzeugung. **Unsere Zukunft ist Europa**. In unserer Landesverfassung und in den Verfassungen anderer Länder steht die Unterstützung der europäischen Einigung als Staatsziel. Der Bundesrat hat deshalb auch allen Verträgen zur europäischen Einigung seit 1957 zugestimmt.

Wir bejahen auch die **Erweiterung der Europäischen Union** nach Mitteleuropa und Südosteuropa. Wir bejahen die **Europäische Währungsunion** unter Einhaltung der Stabilitätskriterien am Beginn und auf Dauer, und wir wissen, daß uns dies in den Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie auch Opfer abverlangt.

Wir sagen also ja zu Europa. Aber wir wollen beides: die europäische Einigung und die Gewährleistung des Bundesstaates in Deutschland. Wir wollen, daß die **innere Ordnung der Europäischen Union föderativ gegliedert** ist.

Hier muß sich der Bund zum Sachwalter und Anwalt der Länder in den Organen der Europäischen Union machen. Er hat die Pflicht, unsere legitimen Interessen und unser Verfassungsrecht zur Geltung zu bringen, da wir – von wenigen Ausnahmen abge-

sehen – keine selbständigen Mitwirkungsmöglichkeiten auf der europäischen Ebene haben. (C)

Die Bundesregierung ist dieser Pflicht in den Vertragsverhandlungen von Maastricht auch nachgekommen. Der deutschen Regierung verdanken wir es, daß es zur **Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag von Maastricht** kam. Ebenso verdanken wir ihr die **Bildung des Ausschusses der Regionen** und die **Mitwirkungsmöglichkeiten im Europäischen Rat**, wenn Länderkompetenzen berührt sind. Alle drei Ziele der deutschen Länder sind ganz wesentliche Schritte. Wir verdanken sie besonders dem persönlichen Einsatz des Bundeskanzlers, und wir danken ihm dafür.

Von der alten Agenda ist noch ein Punkt unerledigt: ein **selbständiges Klagerecht der Länder beim Europäischen Gerichtshof**, wenn Länderzuständigkeiten verletzt sind. Wir bitten die Bundesregierung um Durchsetzung dieses Zieles in den laufenden Verhandlungen.

Der neue **Artikel 23 des Grundgesetzes** enthält substantielle Länderrechte in Richtung Europa. Wir müssen diese Beteiligungsrechte nutzen. Aber: Selbstgestaltung kommt vor Mitsprache, eigene Zuständigkeit vor Beteiligung. Deshalb kommt dem Subsidiaritätsprinzip die entscheidende Bedeutung bei der jetzigen Regierungskonferenz und in der zukünftigen Ordnung Europas zu. **Europa muß von unten nach oben aufgebaut** werden: eine starke kommunale Selbstverwaltung, starke Länder und Regionen, dann die Mitgliedstaaten der EU und schließlich die Europäische Union. (D)

Die Vorbehalte der Bürger gegenüber Europa in allen Ländern der Gemeinschaft kommen aus einer **Abwehrhaltung gegen jeden Zentralismus in Brüssel**. Mir ist es unverständlich, daß der Ministerrat und die Kommission aus den knappen Abstimmungen in mehreren Mitgliedstaaten und beitriftswilligen Ländern noch keine Konsequenzen gezogen haben. Keine einzige Aufgabe wurde in nationale oder regionale Zuständigkeit zurückgegeben, obwohl viele dort besser, bürgernäher und billiger erfüllt werden könnten.

Europa muß vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Alles Uniforme ist uneuropäisch. Europa, das ist Vielfalt und kulturelle Pluralität, Vielfalt der Völker, der Sprache, der Kulturen, der geschichtlichen Herkunft. Europa muß die regionalen Besonderheiten anerkennen. **Vielfalt ist Stärke**, nicht Schwäche. Deshalb ist der Föderalismus dem Zentralismus überlegen.

Wir wollen, daß die Europäische Union **mehr Kompetenzen** bekommt, überall dort, wo Aufgaben nur gemeinsam erledigt werden können, also mehr Zuständigkeiten in der Außen- und Sicherheitspolitik,

(Zuruf: Sehr richtig!)

in der Währungs- und Außenhandelspolitik, in der Inneren Sicherheit und in der Asylproblematik. Aber Europa sollte sich gleichzeitig bereitwillig **von Aufgaben trennen, die von kleineren Einheiten genau-sogut oder besser gelöst werden können**.

Präsident Erwin Teufel

(A) Konkret, die zentralen Kompetenzen der **Agrarpolitik** sollen bei der Europäischen Union bleiben: Welthandelsabkommen, Außenhandelspolitik, Preispolitik. Aber in der einzelbetrieblichen Förderung sollte sich Brüssel auf die Setzung von Rahmenbedingungen und grundsätzlichen Zielen beschränken und die Förderung im einzelnen den Mitgliedstaaten und den Ländern überlassen. Denn die Strukturen in der Landwirtschaft sind ganz und gar unterschiedlich.

Genauso ist es mit der **Strukturpolitik** und der **Wirtschaftsförderung**. Unbestritten ist, daß die EU eine aktive Strukturpolitik betreiben muß. Ebenso notwendig ist aber eine aktive Strukturpolitik in Deutschland, nach eigenen Kriterien, die Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung festlegen.

Genauso muß man den Ländern im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten die Möglichkeit zu einer aktiven Strukturpolitik im eigenen Land nach eigenen Kriterien und mit eigenen Mitteln geben.

Wir können nicht zuschauen, wenn Strukturkrisen über ganze Branchen und Regionen hereinbrechen, wenn Arbeitsplätze zu Zehntausenden verlorengehen, wenn ländliche Räume ausbluten und Städte an Urbanität und Lebensqualität verlieren.

(B) Die deutschen Länder waren in Richtung Europa stark – daran sollten wir uns erinnern –, als sie sich vor fünf Jahren allesamt auf klare Ziele geeinigt und sie gemeinsam vertreten haben. Wir haben einiges erreicht. Jetzt steht noch mehr auf dem Spiel. Es muß in Brüssel umgedacht werden – im Rat und in der Kommission. Das **Subsidiaritätsprinzip muß zum Bauprinzip der Gemeinschaft werden**; kein Prinzip für Grundsatzreden und Präambeln, sondern Kriterium für die Kompetenzverteilung und für die Entscheidungen des Alltags.

Wir wollen, daß Europa die Zustimmung der Bürger findet. Wir wollen, daß Europa in Volksabstimmungen bejaht und nicht verneint wird.

Professor Isensee schreibt:

Die Gemeinschaftsorgane sind kraft ihrer Pflicht zur Gemeinschaftstreue gehalten, die bundesstaatlichen Strukturen ihres deutschen Mitgliedsstaates zu berücksichtigen.

Meine Damen und Herren, das **Selbstverständnis der Länder** spiegelt sich im Bundesrat wider, einem Bundesorgan, über das die Länder für die gesamtstaatliche Politik mitverantwortlich sind. Er darf sich daher weder als Vollzugsorgan der Bundesregierung noch als Instrument der Opposition im Bundestag verstehen, wie es Johannes Rau sehr gut ausgedrückt hat.

Das Verhältnis zwischen Bundesrat einerseits und Bundesregierung und Bundestagsmehrheit andererseits war und ist immer dann besonders schwierig, wenn unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse in beiden Gesetzgebungsorganen herrschen. Die Austragung von Konflikten gehört zur Demokratie. Politik beginnt mit dem Konflikt; aber sie darf dort nicht en-

den, und sie darf notwendige Entscheidungen nicht verzögern. (C)

Wir, die Länder, dürfen im Bundesrat keine reine Parteistrategie verfolgen. Es muß uns vielmehr gelingen, über eine sachliche Zusammenarbeit Dissens zu überwinden und durch weiterführende und sachgerechte Kompromisse zukunftsfähige Lösungen zu erarbeiten.

Wir werden die Fähigkeit und Bereitschaft dazu an einer Reihe wichtiger Gesetzgebungsvorhaben in den nächsten Monaten zu beweisen haben. Ich nenne nur: das Jahressteuergesetz 1997, die Fortführung der Unternehmensteuerreform, die „große Steuertarifreform“, die Reform der sozialen Sicherung, die Dienstrechtsreform, die Fortführung der Gesundheitsreform.

Bei all diesen Maßnahmen müssen die **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** und die **Schaffung neuer Arbeitsplätze im Vordergrund** stehen. Aus dem Standort Deutschland muß durch Reformen wieder ein Ort der Mobilität und des Aufbruchs werden.

Als Gesetzgebungsorgan sind wir mitverantwortlich für die Entwicklung des Rechts. Mich beunruhigt die **zunehmende Verrechtlichung**, die **wachsende Flut von Gesetzen und Normen**, die immer differenzierter und unübersichtlicher werden.

(D) Meine Damen und Herren, man muß sich einmal vor Augen führen: 1949/50, in der Gründungsphase dieser Republik, als alle Basisgesetze neu geschaffen werden mußten, umfaßte das Bundesgesetzblatt 825 Seiten. Heute besteht ein Jahrgang aus drei Bänden und 4 000 Seiten. Fleißige Statistiker haben errechnet, daß wir auf Bundesebene allein über rund 4 900 Gesetze mit 85 000 Einzelbestimmungen verfügen.

Die Wirtschaft, Gutachter und Forschungsinstitute, vor allem aber ausländische Investoren sagen uns deutlich, die **Überreglementierung** sei der eigentliche **Standortnachteil** der Bundesrepublik Deutschland im globalen Wettbewerb.

Ich meine, es ist unsere gemeinsame Aufgabe als Organ der Gesetzgebung, nicht nur „richtiges“ Recht zu setzen, sondern auch die richtige Rechtsmenge zu finden. Weniger wäre mehr.

Meine Damen und Herren, die Knappheit öffentlicher Mittel, die **Schwierigkeiten der öffentlichen Haushalte** sind keine vorübergehende Erscheinung. Der Staat, die Gebietskörperschaften müssen schmerzhaft lernen, mit weniger auszukommen.

Die Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte, die Notwendigkeit des Aufbaus Ost, die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels, die Notwendigkeit, die Staatsquote zu senken – und das bei einer verhaltenen konjunkturellen Entwicklung –, all dies wird unsere finanziellen Handlungsspielräume auf lange Frist sehr einengen.

Dies verändert das **Verständnis von Politik**. Wir sind nicht mehr in der Situation, Probleme durch das Verteilen von Zuwächsen lösen zu können. Das heißt, wir müssen, erstmals in der Geschichte der

Präsident Erwin Teufel

(A) Bundesrepublik, in großem Umfang auf kommunaler Ebene, auf der Ebene der Länder und des Bundes unpopuläre Maßnahmen durchsetzen.

Viele Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand müssen auf den Prüfstand. Das heißt nicht, daß alles, was geprüft wird, auch abgeschafft werden sollte. Wir wollen keine Tabula rasa. Auf den Prüfstand stellen heißt: prüfen; die Notwendigkeit und Berechtigung einer Maßnahme in der heutigen Zeit neu begründen; ihre Priorität im Verhältnis zu anderen Maßnahmen untermauern.

Die Bürger sind bereit, diesen Weg mitzugehen. Sie sind realistischer, als manche meinen. Den Bürgern ist es lieber, die öffentliche Hand spart bei den Ausgaben, als daß sie ihnen immer tiefer in die Tasche greift. Die Bürger begreifen Politik auch als eine Einheit und unterscheiden nicht zwischen Kommunalpolitik, Landes- und Bundespolitik. Es stößt sie deshalb ab, wenn sich die Vertreter dieser Verantwortungsbereiche gegenseitig beschimpfen. Sie erwarten von allen dreien eine gemeinsame Anstrengung zur Lösung der Probleme.

Die Ministerpräsidenten haben sich vor einem Jahr in Lübeck und in Kriekenbeck vorgenommen, gemeinsame Positionen in strukturellen Fragen zu erarbeiten. Wir sind seitdem keinen Schritt vorangekommen. Es ist spät, aber noch nicht zu spät für einen neuen Anlauf.

Meine Damen und Herren, die **Verlagerung der Hauptaktivitäten des Bundesrates nach Berlin** ist ein **Meilenstein in der Geschichte des Bundesrates**. Nur in ständigem Kontakt mit Regierung und Bundestag kann der Bundesrat seine Aufgaben als Bundesorgan erfüllen. Ich werde auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1996 den Umzug vorbereiten und mich für eine gute Unterbringung und gute Arbeitsbedingungen in Berlin einsetzen.

(B)

Ich werde den ganzen Beschluß beachten und also auch auf Bonn Rücksicht nehmen. Wir sollten auch überlegen, ob wir unsere in Bonn verbleibenden Büros räumlich zusammenführen und das Gebäude des Bundesrates zu einem „Haus Deutscher Länder“ umwidmen.

Die Geschichte des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland bleibt für immer mit dem Namen Bonn verbunden, und wir werden diese gute Tradition in Berlin fortsetzen.

Ich danke auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesrates, daß sie diese Entscheidung, die durchaus mit persönlichen Erschwernissen verbunden ist, loyal mittragen und umsetzen. Ich versichere Ihnen, daß ich mich bemühen werde, Härten, soweit dies möglich ist, zu mildern.

Meine Damen und Herren, wir stehen vor dramatischen und tiefgreifenden **Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat**. Vieles, was uns selbstverständlich geworden ist, ist in Frage gestellt.

Die Bürgerinnen und Bürger stehen im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit zur Veränderung und Beharrungstendenzen, zwischen Innovationsbereitschaft und Ängsten vor dem Wandel. Sie

spüren diese Veränderungen: sie werden sich ihrer mehr und mehr bewußt. Sie stellen sich den Herausforderungen. Wir müssen Orientierung geben. Den Jungen müssen wir Zukunftschancen eröffnen und all denjenigen helfen, die auf unsere Hilfe angewiesen sind. (C)

So mildern wir Ängste, vermitteln Hoffnung und wecken die Bereitschaft zur selbständigen Gestaltung des Lebens. Dafür arbeiten wir in den Ländern und hier im Bundesrat.

Ich danke Ihnen und freue mich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(Beifall)

Für die Bundesregierung erteile ich dem Chef des Bundeskanzleramtes, Herrn Bundesminister Bohl, das Wort.

Friedrich Bohl, Bundesminister für besondere Aufgaben: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu Ihrer Wahl, Herr Ministerpräsident, zum Präsidenten des deutschen Bundesrates darf ich Ihnen sehr herzlich gratulieren. Ich tue dies auch namens der Bundesregierung und natürlich insbesondere des Bundeskanzlers, der Sie herzlich grüßen läßt.

Ich darf mich ganz besonders für Ihre soeben gehaltene Antrittsrede, Herr Präsident, und dabei insbesondere für den europapolitischen Teil bedanken. Ich glaube, Sie haben damit deutlich gemacht, welche Bedeutung die **europäische Dimension** für unser Land und für unser Staatswesen hat und daß wir alle aufgerufen sind, daran mitzuwirken. (D)

In den letzten Jahren ist viel über **Föderalismus** und **Europa** sowie über das in diesem Zusammenhang bestehende Spannungsverhältnis geschrieben worden. Ich glaube, Herr Präsident, Sie haben recht: Europas Reichtum liegt gerade auch in seiner Vielfalt. Das Bedürfnis der Menschen nach regionaler oder auch lokaler Identifikation wächst und wird ausgeprägter sein, wenn sich die europapolitischen Entwicklungen auch im Hinblick auf die Verbreiterung der Europäischen Union so fortsetzen, wie wir alle gemeinsam es wünschen.

Vor diesem Hintergrund wird gerade in Ihrer Amtszeit von der Regierungskonferenz Wichtiges zu entscheiden sein. Wir bezeichnen diese gemeinhin als **Maastricht II**. Ihr Abschluß ist nach der Planung im ersten Halbjahr des nächsten Jahres vorgesehen. Die Voraussetzungen für eine Vertiefung und Verbreiterung der Europäischen Union sind eigentlich weltpolitisch, aber insbesondere auch für unser Land von größter Bedeutung. Daß Sie, Herr Bundesratspräsident, dieses Thema ausführlich angesprochen haben, möchte ich doch mit Dank vermerken.

Ich möchte auch dem Bayerischen Ministerpräsidenten Stoiber, der heute nicht anwesend sein kann, herzlich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen 12 Monaten danken.

Meine Damen und Herren, sowohl der Freistaat Bayern als auch das Land Baden-Württemberg ha-

Bundesminister Friedrich Bohl

(A) ben es trotz höchst unterschiedlicher Geschichte verstanden, ihre Länder zu leistungsstarken und modernen Gemeinwesen zu formen. Der Freistaat Bayern hat dies vor dem Hintergrund einer jahrhundertealten Tradition und Geschichte verwirklichen können, während die Geburtsstunde Ihres Bundeslandes, Herr Präsident, erst im Jahre 1952 liegt.

Auf der konstituierenden Sitzung der verfassunggebenden Landesversammlung erklärte Ihr Landsmann Wilhelm Baessler aus Freudenstadt als damaliger Alterspräsident:

Es soll hier im südwestdeutschen Raum ein mit sparsamsten Mitteln aufgebautes, leicht und übersichtlich zu verwaltendes, wirtschaftlich, kulturell und sozial gesundes Land entstehen.

Diesem Anspruch, der sicherlich auch heute noch gültig ist, müssen die Baden-Württemberger, Herr Präsident, zumindest nahe gekommen sein. Das zeigt sich daran, daß Ihr Land im Volksmund gemeinhin als das „Musterländle“ bezeichnet wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, morgen jährt sich zum siebtenmal der Tag, an dem die Mauer gefallen ist, die unser Volk geteilt hat. Der damalige Bundesratspräsident und Regierende Bürgermeister von Berlin Walter Momper sagte in der Bundesratsitzung am darauffolgenden Morgen, am 10. November: „Gestern nacht war das deutsche Volk das glücklichste Volk auf der Welt.“ – Trotz aller Probleme im politischen Alltag des wiedervereinigten Deutschland gilt es, glaube ich, immer wieder, sich diesen Satz und das Geschenk der deutschen Einheit vor Augen zu halten. Bund und Länder sind bei der Gestaltung der inneren Einheit die Arbeit gemeinsam angegangen. Die Bilanz nach sechs Jahren Aufbau Ost ist positiv. Mit einer beispiellosen Kraftanstrengung der Deutschen in den alten und neuen Ländern ist der **Aufholprozeß Ostdeutschlands** einen großen Schritt **vorangekommen**.

(B)

Von 1991 bis Ende dieses Jahres werden – das hat die Bundesbank in ihrem Monatsbericht von Oktober bekräftigt – **netto rund 750 Milliarden DM** aus öffentlichen Kassen in die **neuen Länder** geflossen sein. Besonders wichtig war die **gleichberechtigte Einbeziehung der neuen Bundesländer** in den **Länderfinanzausgleich**. Damit hat der Aufbau Ost wichtige Impulse erhalten.

Aber unsere Aufgabe ist noch längst nicht beendet. Bund und Länder bleiben – jeder in seinem Verantwortungsbereich – gefordert, den Anpassungsprozeß der ostdeutschen Wirtschaft weiterhin zu unterstützen. Natürlich ist dies nicht allein Aufgabe der öffentlichen Hand. Im Gegenteil, mit zunehmender Verbesserung der Rahmenbedingungen – etwa in den Bereichen Telekommunikation und Verkehr – gewinnt auch das Verhalten der Tarifpartner für mehr Investitionen, mehr Beschäftigung und Arbeitsplätze eine immer stärkere Bedeutung. Die **Lohnstückkosten** in den neuen Bundesländern liegen um ein Drittel über dem Westniveau. Dies ist ohne Zweifel ein gravierender Wettbewerbsnachteil für Ostdeutschland. Hier sind die **Tarifpartner gefordert**.

Unsere Aufgabe in Bund und Ländern bleibt es nach wie vor, die Probleme zu überwinden, die uns der Kommunismus in der ehemaligen DDR bis heute als Erblast hinterlassen hat. Daß Bund und Länder Sachverhalte dabei mitunter unterschiedlich beurteilen, liegt in der Natur der Sache. Das entbindet uns jedoch nicht von der Verpflichtung, gemeinsam tragfähige Lösungen zu finden. (C)

So muß die Diskussion über die **kommunalen Alt-schulden** als dem letzten offenen Finanzstreit aus der deutschen Einheit sehr bald beendet werden. Ich bitte die neuen Länder sehr darum, zu ihrem Wort zu stehen und auch ihren Beitrag zu leisten. Sollte nämlich eine gesetzliche Regelung an diesem Punkt scheitern, wäre letztlich auch keinem Land geholfen. Die Auseinandersetzung über die Altschulden würde nur von neuem beginnen. Dies darf nicht geschehen. Wir brauchen – das ist jedenfalls die Auffassung der Bundesregierung – jetzt die Entscheidung auf der Grundlage des am 2. Oktober 1996 gefundenen Kompromisses.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Bürger in unserem Land erwarten angesichts dramatischer Veränderungen in Deutschland und Europa, daß die Politik die Erwartungen der Menschen erfüllt und die Weichen für die Zukunft in gemeinsamer Verantwortung gestellt werden. Dies ist in der Vergangenheit erfreulicherweise in vielen Dingen auch gelungen. Die Vereinbarung des **Solidarpakts** bei der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden im März 1993 hat gezeigt, daß auch bei schwierigen Sachverhalten ein gemeinsames Handeln durchaus möglich ist. (D)

Leider ist dies bei anderen schwierigen Entscheidungen nicht immer gelungen. Ich glaube aber, daß die Menschen zu Recht kein Verständnis haben, wenn Entscheidungen auf die lange Bank geschoben werden, weil es an der **Fähigkeit zur Verständigung** mangelt. Wir stehen hier unter einem gewissen Einigungszwang. Deshalb müssen alle Beteiligten konsequent und auch zügig handeln. Ich glaube, daß dies auch für die Länder gilt, die über den Bundesrat bundespolitische Verantwortung tragen.

Herr Präsident, Sie haben soeben zu Recht darauf hingewiesen, daß die Bürger Politik als Einheit betrachten und nicht zwischen Bundes-, Landes-, Kommunalpolitik oder vielleicht sogar Europapolitik separieren und segmentieren. Sie erwarten vielmehr gemeinsame Anstrengungen zur Lösung der Probleme. Ich meine, diese Erwartungen dürfen, soll das Gemeinwesen nicht generell Schaden nehmen, auch nicht enttäuscht werden.

Gemeinsam anstrengen müssen sich daher Bund, Länder und Gemeinden vor allem bei der zentralen Aufgabe der deutschen Politik, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte abzubauen. Der **Konsolidierung der öffentlichen Finanzen** kommt **oberste Priorität** zu.

Das Stichwort „**Maastricht-Kriterien**“ beschreibt dabei die notwendige finanzpolitische Zielsetzung. Völlig unabhängig von der europäischen Dimension

Bundesminister Friedrich Bohl

(A) ist die **staatliche Entschuldung zwingende Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung**. Sie ist auch eine Verpflichtung, die wir gegenüber den kommenden Generationen haben. Wenn wir also sparen, sparen wir nicht für Maastricht, sondern wir sparen für Arbeitsplätze und für kommende Generationen. Meine Damen und Herren, der Bund hat sich eindeutig zu diesen Kriterien bekannt. So wird auch der **Bundshaushalt 1997** zum zweitenmal hintereinander ein **rückläufiges Ausgabevolumen** haben. Dies hat es in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie gegeben.

Von dem gesamtstaatlich zulässigen Defizit – auch das muß offen ausgesprochen werden – fällt allerdings rund die Hälfte in die Finanzhoheit von Ländern und Kommunen. Die Länder stehen damit in der gleichen Weise in der finanzpolitischen Pflicht und auch in der völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wie der Bund selbst. Der Verpflichtung zur Konsolidierung der Landeshaushalte sollte man sich auch nicht durch die Forderung nach Verschiebung der Einführung des Euro entziehen. Dies wäre ein Rückschritt für Europa; dies wäre auch ein Rückschritt beim Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Die Bundesregierung, Herr Präsident, geht jedenfalls davon aus, daß der Bundesrat als Bundesorgan die notwendigen Schritte ermöglicht. Nur so können wir der Verantwortung für die Menschen in unserem Lande und gegenüber Europa gerecht werden.

(B) **Sparen** – ich komme gerade von einer Ministerbesprechung, bei der wir uns um dieses Thema besonders bemüht haben –, auch wenn es unbequem ist, heißt das **Gebot der Stunde**. Um es mit Cicero zum Ausdruck zu bringen: „Sparsamkeit ist eine gute Einnahme.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Deutschland muß auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorbereitet werden. Nur wenn wir Mut zu Veränderungen zeigen, können wir die Herausforderungen unserer Zeit meistern, den Wirtschaftsstandort Deutschland sichern und die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpfen. Die Bundesrepublik Deutschland muß dazu reformfähig bleiben. Hierzu benötigen wir in besonderer Weise die Kooperation zwischen Bund und Ländern.

Ich wünsche uns allen eine gute Zusammenarbeit zum Wohle unseres Landes. Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesratspräsident, wünsche ich viel Erfolg in Ihrer wichtigen Amtszeit. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident Erwin Teufel: Herr Bundesminister, ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes müssen die Bundesorgane zusammenarbeiten. Ich bringe Ihnen gerne die Bereitschaft des Bundesrates zu dieser fairen und sachlichen Zusammenarbeit entgegen.

Meine Damen und Herren, wir fahren in der Tagesordnung fort.

Ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit (Drucksache 781/96)

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich komme heute wieder als Berichtsbote aus dem Vermittlungsausschuß, diesmal zum Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit. Es betrifft die Beamten.

Inhalt des Gesetzes ist es, die gegen den Einspruch des Bundesrates für den gesetzlich geregelten Arbeitnehmerbereich durchgesetzte Kürzung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf den Beamtenbereich zu übertragen. Das Gesetz wurde als Initiative der Mehrheitsfraktionen des Bundestages eingebracht. Es ist einer der zustimmungspflichtigen Teile des Sparpaketes der Bundesregierung für den Sozialbereich.

Vom Bundesrat wurde am 19. Juli dieses Jahres beschlossen, zu dem gesamten Sparpaket den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat am 26. August die Aufhebung aller fünf Gesetze des Sparpakets empfohlen. Dieser Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses ist der Deutsche Bundestag am 29. August leider nicht gefolgt.

Der Bundesrat hat daraufhin am 12. September dieses Jahres u. a. dem heute erneut zur Entscheidung vorliegenden Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung im Krankheitsfall seine Zustimmung versagt. Der daraufhin vom Bundestag angerufene Vermittlungsausschuß hat erneut die Aufhebung des Gesetzes empfohlen. Der Bundestag ist dem jedoch wiederum nicht gefolgt.

Der Bundesrat steht deshalb heute vor der Frage, ob er dem nach wie vor unveränderten Gesetz jetzt im dritten Anlauf zustimmen soll oder nicht. So weit, meine Damen, meine Herren, die Berichterstattung!

Aus der Sicht des Saarlandes und der Mehrheit im Vermittlungsausschuß möchte ich aber in der Sache noch auf folgendes hinweisen: Es ist nicht so – wie gesagt wird –, daß dieses Gesetz notwendig wäre, um zu verhindern, daß Beamte künftig bessergestellt sein werden als die Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die Angestellten im öffentlichen Dienst. Das Gegenteil ist der Fall. Denn wenn wir heute den geplanten Eingriffen in die Bezügefortzahlung der Beamtinnen und Beamten zustimmten, dann würden diese künftig deutlich schlechtergestellt als ihre nicht verbeamteten Kolleginnen und Kollegen. Schließlich sind die Tarifverträge für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes, die eine ungekürzte Bezügefortzahlung bei Krankheit vorsehen, weiterhin ungekündigt und gelten also fort. Ob sie später einmal geändert werden, ist mehr als zweifelhaft.

Ein Festhalten an der ungekürzten Bezügefortzahlung für den Beamtenbereich stellt vor diesem Hintergrund mitnichten eine Privilegierung dar. Viel-

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) mehr ist sie gerade notwendig, um eine deutliche und nicht zu rechtfertigende **Schlechterstellung gegenüber dem Tarifbereich zu verhindern.**

Meine Damen, meine Herren, mein Wunsch und meine Empfehlung ist, daß Sie – entsprechend dem wiederholten Votum des Vermittlungsausschusses – dem Gesetz auch heute Ihre Zustimmung versagen möchten. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Ich darf darauf hinweisen, daß der **Parlamentarische Staatssekretär** beim Bundesminister des Innern, Herr **Dr. Waffenschmidt**, eine **Erklärung zu Protokoll *** gegeben hat. – Ich möchte Sie fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Der erneuten Empfehlung des Vermittlungsausschusses, den Gesetzesbeschluß aufzuheben, ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung. Deshalb frage ich, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz nicht zugestimmt.**

Meine Damen und Herren, bevor wir in der Beratung fortfahren, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat eine **Delegation des Senats der Republik Südafrika** Platz genommen.

- (B) Nachdem Sie, meine Damen und Herren, im Rahmen Ihres Arbeitsbesuchs in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Tagen bereits Gelegenheit zu politischen Gesprächen gehabt haben, darf ich Sie jetzt namens des Bundesrates im Plenarsaal sehr herzlich begrüßen.

(Beifall)

Ihr Besuch fällt in eine Zeit, in der sich die Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern und die Zusammenarbeit zwischen beiden Häusern so eng gestaltet wie kaum zuvor. In diesen Tagen ist der Vizepräsident der Republik Südafrika zu Besuch in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesrat und südafrikanischer Senat arbeiten seit Monaten sehr eng zusammen, dies insbesondere vor dem Hintergrund des in der neuen Verfassung Südafrikas vorgesehenen Zweikammersystems. Ich selbst werde noch in diesem Monat in Ihrem Land sein und mit dem Präsidenten des Senats zusammentreffen.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß Sie in den verschiedenen Gesprächen, die Sie geführt haben und noch führen werden, gute Eindrücke von der Arbeitsweise des föderalen Systems in der Bundesrepublik Deutschland gewinnen können.

Da sich Ihr Besuch langsam seinem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen im Namen des Bundesrates einen angenehmen Aufenthalt in Bonn und später eine gute Heimreise.

(Beifall)

*) Anlage 1

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 10/96 *** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 5, 7, 8, 10 bis 14, 16, 23 bis 26, 28, 30 bis 33, 35, 36 und 40 bis 42.

Wer den darin enthaltenen **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dann ist es so **beschlossen.**

Je eine **Erklärung zu Protokoll ****) haben abgegeben: Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) zu **Tagesordnungspunkt 8**, Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** (Bundesministerium des Innern) für Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** (Bundesministerium für Gesundheit) zu **Tagesordnungspunkt 26** und Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) zu **Tagesordnungspunkt 33.**

Damit sind die vorgenannten Punkte der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Drucksache 748/96)

Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) hat eine **Erklärung zu Protokoll *****) gegeben. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, **zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.** Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

... **Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 738/96)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegt Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 738/1/96 vor.

Wer entsprechend dieser Empfehlung die Einberufung des Vermittlungsausschusses **mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses** verlangen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.**

*) Anlage 2
**) Anlagen 3 bis 5
***) Anlage 6

Präsident Erwin Teufel

(A) Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (**Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG**) (Drucksache 754/96)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. – Zunächst hat Herr Minister Dr. Heyer (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Dr. Jürgen Heyer (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Thema „Wohngeld“ beschäftigt uns in diesem Haus zum wiederholten Male. Mit dem Wohngeldüberleitungsgesetz in der uns heute vorliegenden Fassung wird endgültig das Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes in den neuen Ländern vollzogen. Zugleich sieht das Gesetz noch einige – allerdings sehr begrenzte – Übergangsregelungen für die neuen Länder vor.

Um es vorweg zu sagen: Aus meiner Sicht spricht nach mehr als fünf Jahren einer Sonderregelung nichts mehr dagegen, daß die Rechtsangleichung an das Wohngeldgesetz „West“ in den ostdeutschen Ländern vollzogen wird. Im Wohngeldüberleitungsgesetz sind im Ergebnis auch befristete Übergangsregelungen geschaffen worden, die gerade noch erträglich sind.

Gleichwohl muß ich feststellen: Den Übergang auf ein einheitliches Wohngeldrecht in Ost und West habe ich mir anders vorgestellt. Ich darf insoweit an die Ausführungen meines Kollegen Meyer aus Brandenburg in der Sitzung vom 27. September 1996 erinnern.

Wir alle hatten gedacht, daß die Bundesregierung im Jahre 1996 ein einheitliches und – gerade auch für die westdeutschen Länder – verbessertes Wohngeldgesetz vorlegen würde. Daraus ist nichts geworden, obwohl die Bundesregierung – zuletzt anlässlich der Verabschiedung des Mietenüberleitungsgesetzes Mitte 1995 – dem Bundestag und allen Ländern fest zugesagt und in der Gesetzesbegründung sogar fixiert hatte, daß die Mieterhöhungen des Mietenüberleitungsgesetzes durch eine noch im Jahre 1996 wirkende **gesamtdesutsche Wohngeldnovelle** flankiert werden sollten.

Diese feste Zusage hat die Bundesregierung nicht eingehalten. Sie hat erst im Sommer einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der aus meiner Sicht stark Verbesserungsbedürftig war und in der ersten Fassung von den Ländern auch nicht akzeptiert worden ist.

Insbesondere haben die Länder beanstandet, daß für **Bezieher von Lohnersatzleistungen**, wie etwa Arbeitslosengeld, in den ostdeutschen Ländern erhebliche Einbrüche zu verzeichnen waren. Wir sind dann gleichwohl – das sage ich an Sie gerichtet, Frau Staatssekretärin Thoben – zu einem Ergebnis gekommen, das ich und, denke ich, auch meine Kollegen in den westdeutschen und in den ostdeutschen Ländern heute für vertretbar halten. Das ist auch der Gesprächsbereitschaft der Bundesregierung und insbesondere des Kollegen Töpfer zu verdanken. Diese hat

letztlich dazu geführt, daß wir uns tatsächlich geeinigt haben. Ebenso ist – eigentlich in erster Linie – den westdeutschen Ländern zu danken, die sich nicht nur im Fachausschuß, sondern auch mir gegenüber dafür ausgesprochen haben, die ostdeutschen Länder in diesem Bereich zu unterstützen, obwohl für sie bei dieser Sache definitiv nichts herausgekommen ist.

Ich sage aber auch: Das Thema „Wohngeld“ ist mit dem heutigen Tage nicht erledigt. Im Gegenteil, die Diskussion über ein angemessenes und vernünftiges gesamtdeutsches Wohngeldrecht muß dringend fortgeführt werden.

Dazu ganz wenige Anmerkungen! Die in den ostdeutschen Ländern durch das Wohngeldüberleitungsgesetz eingeführten **Freibetragsregelungen** bringen für Haushalte mit geringem Einkommen eine Verbesserung gegenüber dem Wohngeldgesetz in seiner ursprünglichen Form.

Es sollte dringend überlegt werden, ein **mindestens gleichwertiges Leistungsniveau** auch für eine **gesamtdesutsche Wohngeldnovelle anzustreben**. Denn die Erfahrungen in den ostdeutschen Ländern seit der Einführung des Wohngeldsondergesetzes zeigen, daß sich die Fallzahlen im Wohngeldbereich insgesamt zwar zurückentwickelt haben; gleichzeitig hat sich jedoch die **durchschnittliche monatliche Zahlung für die Mieterhaushalte** sehr stark erhöht. Das bedeutet eben nicht, daß das Wohngeld an Bedeutung verloren hat. Im Gegenteil, gerade für diejenigen Haushalte, die mit geringem Einkommen leben müssen, ist das Wohngeld wichtiger denn je, um die Wohnkostenbelastung in erträglichen Grenzen zu halten. Für eine gesamtdesutsche Wohngeldnovelle ist deshalb darauf zu achten, daß die Wohnkostenentlastung gerade bei Haushalten mit geringem Einkommen stärker dynamisiert wird und die Wohngeldleistungen der Mietendynamik nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen angepaßt werden.

Ich bitte die Bundesregierung darum, die angekündigte Strukturnovelle für das gesamtdeutsche Wohngeldgesetz möglichst bald vorzulegen und mit den Ländern zu erörtern. Aus meiner Sicht ist es nicht der richtige Weg – wie es die Bundesregierung derzeit beabsichtigt –, nur auf der Ebene der Finanzminister Spielräume auszuloten, ohne die wohnungspolitischen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Letztlich bitte ich die Bundesregierung darum, ihre bisher noch mehr als nebulösen Vorstellungen zum **„Wohnungsgesetzbuch“** zu präsentieren. Ich sage das, obwohl ich heute in der „Süddeutschen Zeitung“ einige nähere Vorstellungen gelesen habe. Ich wäre Ihnen jedoch dankbar, Frau Staatssekretärin Thoben, wenn Sie möglichst bald Gelegenheit fänden, Ihre gesetzgeberischen Vorstellungen nicht nur der Presse mitzuteilen, sondern auch mit uns zu erörtern.

Ich darf hinzufügen – das wissen Sie aufgrund der bisherigen Diskussion –: Die schlichte Anhebung der Sozialmieten auf Vergleichsmietenniveau ohne angemessene Stützung durch ein höheres Wohngeld und die Abwälzung des sozialen Mietwohnungsbaus auf

Dr. Jürgen Heyer (Sachsen-Anhalt)

- (A) die Länder werden mit den Ländern kaum zu machen sein.

Meine Damen und Herren, Sachsen-Anhalt wird dem Kompromiß in Form des heute vorliegenden Wohngeldüberleitungsgesetzes zustimmen. Wir stehen dermaßen unter Zeitdruck, daß wir die Dinge, die uns nicht passen, nicht vor den Vermittlungsausschuß bringen können. Ich hoffe sehr, daß uns im nächsten Jahr, möglichst zum angekündigten Termin, am 1. Juli 1997, die Strukturnovelle auf den Tisch gelegt wird, von der dann nicht nur die ostdeutschen Länder, sondern auch die westdeutschen Länder profitieren sollen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatssekretärin Thoben vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Christa Thoben, Staatssekretärin im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In dieser Zeit, in der es offenbar Mode geworden ist, vorwiegend schlechte Nachrichten und keine guten Nachrichten zu verbreiten, freue ich mich darüber, daß dem Bundesrat ein einmütiges Votum seines Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung vorliegt, dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Wohngeldüberleitungsgesetz zuzustimmen.

- (B) Das ist eine gute Nachricht! Es ist eine gute Nachricht für die Menschen in den neuen Ländern, die als Folge des mit dem Aufbau Ost verbundenen andauernden wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses besondere Belastungen zu tragen haben. Für sie bringt das Wohngeldüberleitungsgesetz die Zusage: Auch **1997 und 1998** wird die Überleitung der preisgebundenen Mieten in das Vergleichsmietensystem durch ein **besonders leistungsfähig ausgestaltetes Wohngeld** sozial abgefedert.

Was uns daran besonders freut, ist, daß es – im Sinne der dadurch begünstigten Bürger – erneut möglich war, in verhältnismäßig kurzer Zeit von recht unterschiedlichen Ausgangspositionen her einen **tragfähigen Kompromiß** zu finden. Die Meinungen, welches die erforderliche Anschlußlösung nach dem gesetzlich vorgesehenen Auslaufen der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes zum Jahresende 1996 sei, gingen im Sommer doch noch weit auseinander: von der Position, daß nur eine gesamtdeutsche Wohngeldnovelle als Anschlußlösung in Betracht kommt, über die Forderung nach einer erneuten Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes bis zu dem jetzt realisierten Vorschlag, das Wohngeldrecht in ganz Deutschland ab Jahresbeginn 1997 auf eine gemeinsame gesetzliche Grundlage zu stellen und erforderliche befristete Sonderregelungen für die neuen Länder in einer einzigen Vorschrift, in § 42 WoGG, zusammenzufassen.

Der Minister hat dazu in einem Schreiben von Anfang August an seine Länderkollegen klar Position

bezogen: Mehr als sechs Jahre nach der staatlichen Einheit seien **nur eng begrenzte Sonderregelungen zum ansonsten allgemein anzuwendenden Wohngeldgesetz gerechtfertigt**, nicht aber die Fortgeltung eines anders strukturierten eigenen Leistungsgesetzes für die neuen Länder. Deshalb komme eine abermalige Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes nicht in Betracht. Die neuen Länder müßten sich vielmehr auf den endgültigen Übergang von dem Sonderrecht-Ost zum allgemeinen Wohngeldrecht einstellen.

Der Bundesrat schloß sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf dieser Auffassung im Grundsatz an, forderte jedoch an einzelnen Punkten Nachbesserungen des Gesetzentwurfs. Daß in den angesprochenen Bereichen „Höchstbeträge für modernisierte Mietwohnungen“ und „Besserstellung vor allem von Arbeitslosen“ weiterer Prüfungsbedarf bestand, war dem Bauminister schon früh deutlich geworden.

Ich skizziere kurz die gefundene Kompromißlösung:

Die zuschufähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung werden übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 in einer besonderen **Höchstbetragstabelle** festgelegt. Höhe und Struktur der Höchstbeträge berücksichtigen die statistisch erfaßten Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger. Gegenüber dem Regierungsentwurf sind die vorgesehenen Höchstbeträge für Wohnungen mit Sammelheizung, die bis Ende 1991 bezugsfertig waren, etwas angehoben worden. Dadurch ist der schon im Regierungsentwurf deutlich ausgeprägte Ansatz, auch modernisierungsbedingte Mietsteigerungen zu berücksichtigen, nochmals verstärkt worden.

Der bisher nach dem Wohngeldsondergesetz gewährte, degressiv ausgestaltete **Einkommensfreibetrag für Haushalte mit sehr niedrigem Einkommen** wird – ebenfalls übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 – **weiter gewährt**. Dadurch sollen im Zuge der Mietenüberleitung steigende Wohnkosten für diesen Personenkreis wirtschaftlich tragbar gehalten werden.

Für denselben Zeitraum wird der bei der Einkommensermittlung vorzunehmende pauschale Abzug vom Einkommen nach § 17 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes von 6 % auf 10 % heraufgesetzt. Begünstigt werden dadurch in erster Linie Empfänger von Lohnersatzleistungen, also vor allem Arbeitslose, die bisher einen pauschalen Abzug in Höhe von knapp 15 % erhielten. Durch diese den Regierungsentwurf ergänzende Sonderregelung wird vermieden, daß gerade Arbeitslose überdurchschnittliche Wohngeldkürzungen hinnehmen müssen.

Durch die Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf ist auch eine entsprechende Anpassung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfeempfänger geboten. Das **pauschalierte Wohngeld** wird ab 1997 mit 47 % der sozialhilferechtlich anerkannten Miete festgesetzt. Der Regierungsentwurf sah zunächst eine Absenkung von derzeit 50 % auf 45 % vor.

Staatssekretärin Christa Thoben

(A) Wir bitten Sie, der Ausschlußempfehlung zu entsprechen und dem Wohngeldüberleitungsgesetz zuzustimmen.

Das Wohngeldüberleitungsgesetz ist ein – aus Termingründen notwendiger – Zwischenschritt auf dem Weg zu einer allgemeinen Anpassung des Wohngeldrechts. Wir alle wissen um die massiven Haushaltsprobleme bei Bund und Ländern. Vor diesem Hintergrund ist klar, daß kurzfristig eine Wohngeldleistungsnovelle mit einem Milliardenmehraufwand nicht umzusetzen ist. In der am 27. September 1996 einmütig verabschiedeten **Entschließung des Bundesrates zum Thema „Wohngeldnovelle“** sieht der Minister gute Ansatzpunkte für das Herausarbeiten einer tragfähigen Kompromißlinie für die inhaltliche Ausgestaltung einer Wohngeldstrukturnovelle, mit der ein erster Schritt zur Wohngeldanpassung auch in den alten Ländern vollzogen werden könnte.

Die Entschließung macht deutlich, daß die Verbesserungen der Wohngeldleistungen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Realisierbarkeit stehen.

In der Entschließung wird zudem das schon bedenkliche Maß der **Ungleichbehandlung zwischen Pauschal- und Tabellenwohngeldempfängern** angesprochen. Das fassen wir als Unterstützung unserer Position auf, im Rahmen einer Wohngeldstrukturnovelle die Neugestaltung des den Sozialhilfeempfängern zustehenden pauschalierten Wohngelds in Angriff zu nehmen und dabei zugleich Verbesserungen für das Tabellenwohngeld zu erreichen.

(B) Der Text der Entschließung deutet auch im übrigen darauf hin, daß im Hinblick auf die möglichen Schwerpunkte einer Wohngeldstrukturnovelle ein erhebliches Maß an fachlicher Übereinstimmung besteht.

Dies erscheint uns als gute Ausgangsbasis für die jetzt zwischen Bund und Ländern anstehenden Gespräche über die Finanzierung und die weitere Vorbereitung einer Wohngeldstrukturnovelle. Wir sind uns sicher, daß auch dort – wie beim Wohngeldüberleitungsgesetz – ein für alle Seiten tragfähiger Kompromiß gefunden werden kann.

Herr Heyer, das Gespräch mit den Ländern über die Novelle zum Thema „Wohngesetzbuch“ wird, wie Sie wissen, mit einem Entwurf unsererseits in Kürze aufgenommen. – Danke schön.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Kollege Heyer und Frau Thoben haben den Konsens beschworen, der dem heutigen Beschluß über das Gesetzesvorhaben vorausgegangen ist. Auch ich begrüße es, daß es gelungen ist, diesen Kompromiß zu schließen.

(C) Einen Gedanken aufnehmend, den Herr Heyer geäußert hat, muß ich jedoch deutlich sagen: Die Bundesregierung hat diesen konsensbestimmten Weg gerade in den letzten Tagen verlassen. Wir alle mußten in den Zeitungen von **neuen Planungen des Bundes in bezug auf den sozialen Wohnungsbau** lesen. Sie „basteln“ offenbar seit Tagen, Wochen und Monaten an solchen Plänen, gehen zu verschiedenen Verbandstagungen, sprechen mit Interessenverbänden und der Presse. Aber den Ländern, die schließlich für den sozialen Wohnungsbau zuständig sind, liegen diese Planungen bis heute nicht im Original vor. Ich finde den Stil, den Sie damit verfolgen, ganz schlimm.

Ich bitte Sie sehr herzlich darum, Frau Staatssekretärin, Ihrem Minister unsere Bitte weiterzugeben, von diesen Planungen jetzt, d. h. in diesen Tagen, zu erfahren, damit wir im Original nachprüfen können, worum es geht. Denn durch diese neuen Planungen zum sozialen Wohnungsbau wird der gesamten Wohngelddebatte meines Erachtens der Boden entzogen. Diese Pläne würden den vollständigen **Rückzug des Bundes aus der Objektförderung** im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus bedeuten. Sie würden die Länder durch ein „zweites Wohngeld“ belasten. Sie würden schließlich auch die Gemeinden belasten, die **zusätzliche Sozialhilfekosten** zu tragen hätten. Die Gewinner wären der Bund, der sich, wie gesagt, aus der Objektförderung zurückziehen würde, und die Wohnungsunternehmen, die über erhebliche zusätzliche Mieteinnahmen verfügen würden, ohne eine Verpflichtung, diese Mieteinnahmen dem sozialen Wohnungsbau auch tatsächlich wieder zur Verfügung zu stellen. Allein in Nordrhein-Westfalen würden diese Pläne zu Mietsteigerungen im Durchschnitt um 2 bis 4 DM pro Quadratmeter und Monat führen. (D)

Ich finde es ungeheuerlich, daß wir von diesen Plänen in den Zeitungen lesen müssen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Länder nun im Original darüber informiert werden würden.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Frau **Ministerin Lieberknecht** aus Thüringen hat eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben.

Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt, **dem Gesetz zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 15** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer** – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein –

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 423/96)

*) Anlage 7

Präsident Erwin Teufel

- (A) Dem Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind die Länder **Hessen und Sachsen-Anhalt beigetreten.**

Das Wort hat Herr Erster Bürgermeister Dr. Voscherau (Hamburg)

Dr. Henning Voscherau (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat gestern über das Jahressteuergesetz 1997 Beschluß gefaßt. Das Gesetz wird dem Bundesrat demnächst vorliegen. Im Vorwege finden Sie auf der heutigen Tagesordnung den erwähnten Antrag zur Neuregelung der Vermögensteuer der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Es mag den Anschein haben, als ob hier Dinge ungesteuert nebeneinander herliefen. Dieser Eindruck ist berechtigt. Denn der Deutsche Bundestag hat das Jahressteuergesetz 1997 beschlossen, ohne dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Neuregelung der deutschen Vermögensteuer nachzukommen. Die Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag hat aufgrund der absehbaren Haltung des deutschen Bundesrates den ursprünglichen **Regelungsbestandteil „Vermögensteuer“** des Entwurfs, nämlich Aufhebung des Vermögensteuergesetzes, **zurückgezogen**, so daß uns ein Jahressteuergesetz 1997 ohne jede Regelung der Notwendigkeit vorliegen wird, zur Vermögensteuer Farbe zu bekennen.

- (B) Aus der Sicht der Antragsteller reicht es nicht aus und ist es sogar falsch, sich hinter der ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 10 des Vermögensteuergesetzes zu verstecken und auf diesem Wege die Unanwendbarkeit der Steuersätze zu bewirken, also die Unanwendbarkeit eines Bestand behaltenden Gesetzes ab 1997 in Kauf zu nehmen und das mit der politischen Bemerkung zu verbinden, dies sei auch gewollt. Das ist nicht möglich.

Wir brauchen vielmehr einen gesetzgeberischen Akt zur Vermögensteuer. Aus der Sicht der Antragsteller, der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, muß es sich dabei um eine **verfassungskonforme Neuregelung** mit dem Ziel der **Erhaltung der Vermögensteuer** handeln.

Warum will die Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag die Vermögensteuer zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Wirkungen ihres sogenannten Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung, des sogenannten Sparpakets, wegfallen lassen? Warum will sie ein Steuerentlastungsgesetz verabschieden, dessen Wirkungen ausschließlich sehr wohlbegüterten Menschen zugute kommen – in einer Zeit, in der die Wirkungen anderer Gesetze vorrangig den Normalverdienern, den Geringverdienern oder den einkommenslosen Menschen weitere Lasten aufbürden? Allüberall hören wir immer wieder, der Grund dafür sei, die Beschäftigung in Deutschland zu stärken, zu mehr Arbeitsplätzen zu kommen, zu verhindern, daß das Kapital ins Ausland

- abwandert, und zu bewirken, daß die Auslandsinvestitionen in Deutschland wieder zunehmen. (C)

Trifft das alles eigentlich ein? Wäre es so, daß die kumulierten Wirkungen dieser verschiedenen gesetzgeberischen Ansätze das behauptete Ziel erreichten, meine Damen und Herren Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, wäre das sogar ein überzeugendes Argument. Dann könnte man sich darauf einlassen. Aber das Gegenteil ist doch der Fall.

Heute, auf dem Wege nach Bonn, habe ich durch einen, sicherlich unzulässigen, Blick in die Zeitung meines Nachbarn, in die „Financial Times“, folgendes gelesen: „German unemployment tops 4 m for first time.“ – Das, von allen Multiplikatoren der internationalen Finanzwirtschaft gelesen, ist der wahre „Einschlag“ in die Standortqualität Deutschlands und in die Attraktivität, hier zu investieren und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies muß überwunden werden; aber das Gegenteil geschieht. So werden Kapital, Investitionen, Arbeitsplätze vertrieben.

- Auch das gesetzgeberische Ziel des Jahressteuergesetzes folgt der Logik dessen, was Karl Schiller noch die „Pferdeäpfeltheorie“ nannte: Geht es nur den Hochverdienern gut, dann werden sie mit dem vielen überflüssigen Geld sicherlich auch irgend etwas Sinnvolles anstellen, und zwar im Lande, und am Ende kommt dies allen zugute. – Mag sein, daß das in einer geschlossenen nationalen Volkswirtschaft früherer Zeiten noch behauptet werden konnte. Heute ist das Gegenteil richtig. Sie selber behaupten es, indem Sie immer wieder damit argumentieren, daß Menschen, die das tun können, weil sie freies Kapital haben, dieses heutzutage nehmen, um damit im Ausland zu verschwinden. Das widerlegt die „Pferdeäpfeltheorie“. Also entzieht man auch jeder darauf gegründeten Wirtschaftspolitik den Boden. (D)

Unserer Auffassung zufolge muß es darum gehen, das Bewußtsein, die Verantwortung, das Ethos zu stärken, daß wir Deutschen, wir Europäer angesichts der in Zukunft stärker werdenden internationalen Herausforderungen nur als **Leistungsgemeinschaft** und gleichzeitig als **Solidargemeinschaft** Erfolg haben können. Das setzt voraus, daß man alle Menschen motiviert, an einem Strang zu ziehen, entweder den Karren aus dem Dreck zu ziehen oder zu verhindern, daß er gänzlich in den Dreck fährt. Motivieren durch Spalten ist nicht möglich. Johannes Rau sagt zu Recht immer: „Versöhnen statt spalten!“ – Aber das Nebeneinander des fälschlich sogenannten Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung einerseits und des Jahressteuergesetzes zur Entlastung der Hochverdiener und der Vermögensbesitzer andererseits ist Spaltung, und es wirkt sich entsolidarisierend aus. Übrigens kann man auf allen Straßen und Plätzen in den Städten und Gemeinden Deutschlands, erst recht in den Betrieben auch real beobachten, daß das entsolidarisierend wirkt. Das Gegenteil dessen, was nötig ist, geschieht. Nicht alle fassen an die Deichsel. Der Karren wird nicht gezogen. Im Gegenteil, er schliddert immer weiter in den Dreck.

Dr. Henning Voscherau (Hamburg)

- (A) Wir bieten Ihnen deshalb an, den hier heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer einzubeziehen, in einem letzten Versuch – noch ist vor Jahresende Zeit dazu! – zu einem gedeihlichen Miteinander zu kommen und die **Regelungsgegenstände** des Jahressteuergesetzes 1997, über das gestern Beschluß gefaßt worden ist, mit den Regelungsgegenständen dieses Gesetzentwurfs im Vermittlungsausschuß zu **verbinden**, um doch noch zu einem Gesamtergebnis zu kommen, das etwas nützt, das die Motivation aller Deutschen – quer durch alle Bevölkerungsschichten –, sich zu einer Gemeinschaftsleistung zusammenzureißen, stärkt, das gleichzeitig die **Solidität der öffentlichen Finanzen verbessern** hilft und das damit schließlich auch die Erfüllbarkeit der öffentlichen Aufgaben durch die öffentlichen Hände auf allen drei Ebenen stärkt.

Es wird uns entgegengehalten – das ist gestern im Bundestag ausgeführt worden –, dieser Gesetzentwurf sei verfassungswidrig. Das ist Unsinn. Das Bundesverfassungsgericht macht sehr deutlich, an welcher Stelle es gegenüber dem gegenwärtigen Vermögensteuergesetz Bedenken hat. Diese Bedenken werden durch den Gesetzentwurf vermieden. Tatsächlich geht es bei dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit darum zu verbergen, daß hinter der Linie, die die Koalition verfolgt, im Kern zum einen Motive der Vermeidung eines Koalitionsstreits und zum anderen Klientenschutzgründe stecken. Beides kommt in der Politik vor; gut für das Volk ist es nicht.

- (B) Wir bieten Ihnen also an, anhand unseres Gesetzentwurfs darüber zu verhandeln, wie man doch noch gemeinsam zu einem Jahressteuergesetz kommen kann, das alle positiven Ziele – deren Erreichung ist dringend erforderlich – beinhaltet.

Ich nenne im einzelnen das Sonderproblem des **Halbteilungsgrundsatzes**, den das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, indem es die Vermögensteuer zu einer Sollertragsteuer umgestaltet und ausgeführt hat, die in etwa hälftige Teilung des Sollertrags zwischen dem privaten Interesse und dem Staat entspreche der Verfassungsmäßigkeit; darüber hinaus sei es dann bald aus.

Der **Durchschnittssteuersatz bei den Spitzenverdienern** in Deutschland, der **real** entrichtet wird, beläuft sich auf **38 %**. Gleichzeitig hören wir aus allen Stuben, Fenstern und Ecken der Koalition, von Herrn Uldall bis zum Bundesfinanzminister – jener ist allerdings etwas vorsichtiger, weil er die Auswirkungen kennt –, es solle zu einer großen **Einkommensteuerreform** kommen. Dabei sollen alle Steuersätze gesenkt werden, vor allem aber der Spitzensteuersatz, und zwar bald. Die Koalition ist sich noch nicht darüber einig, ob dies 1998 oder 1999 geschehen soll; beides fällt aber unter „bald“.

Es liegt auf der Hand, daß das Thema „Halbteilungsgrundsatz“ durch diese Pläne, könnte man denn auf sie bauen, weiter entspannt würde. Ich merke ergänzend ausdrücklich an, daß auch die Richtungsaussagen der großen Oppositionspartei im Deutschen Bundestag, soweit ich sie in den Medien

aufgenommen habe, von der Senkung von Steuersätzen ausgehen, und zwar in dem Maße, in dem die „Ausholung“ von Steuervergünstigungen dies solide möglich macht. Soweit zum Halbteilungsgrundsatz!

Lassen Sie mich eine Bemerkung zur **Verteilungspolitik** machen! Der Anteil der Vermögensteuer am Gesamteueraufkommen in Deutschland (West) belief sich 1970 auf 1,9 %. Träte unser Gesetzentwurf in Kraft, so belief sich daraufhin der **Anteil der Vermögensteuer am Gesamteueraufkommen 1997** auf nur etwa 1,1 %. Man kann nicht im Ernst behaupten, das sei ein Schlag ins Kontor der Motivation der deutschen Hochverdiener sowie Vermögensbesitzer; deswegen seien sie geradezu zwingend veranlaßt, nach Luxemburg, Irland oder sonstwohin „abzudüsen“. Meine Damen und Herren, da ist etwas schief in der Argumentation.

Der Anteil des **Aufkommens aus vermögensbezogenen Steuern am Sozialprodukt** beläuft sich in **Deutschland** auf etwa 1 %, in Japan, den USA und Großbritannien auf etwa 3 bis 3,5 %, in Kanada auf etwa 4 %. Das alles sind Zahlen aus dem Jahre 1993. Man kann also auch im internationalen Vergleich weiß Gott nicht sagen, daß dieser Anteil in Deutschland zu hoch sei. Ich weiß wohl: Hier bestehen Definitions- und Abgrenzungsprobleme. Der Bundesfinanzminister hat sich gestern im einzelnen dazu geäußert. Das kann man also, wenn man will, gerne vergleichen und Prozentpunkt für Prozentpunkt zu einer gemeinsamen Faktenlage verbinden.

Die **soziale Gerechtigkeit!** Sie kürzen die Arbeitslosenhilfe, die Lohnfortzahlung; Sie „deckeln“ die Sozialhilfe, Sie verschlechtern den Kündigungsschutz. Wie soll die Entlastung bei der Vermögensteuer dazu passen?

Meine Damen und Herren, ich bin deswegen Mitglied des Bundesrates, weil ich dem Hamburgischen Senat angehöre. Ich werde dafür bezahlt, Reklame für wichtige hamburgische Produkte zu machen. Deswegen lese ich Ihnen jetzt vor, was die wichtigste Hamburger Tageszeitung, das „**Hamburger Abendblatt**“, heute dazu ausführt:

Die jüngste Hiobsbotschaft vom Arbeitsmarkt ist ein neuer Schlag ins Kontor der Bonner Koalition. Die beteuert zwar unablässig, ihre ganze Politik sei ein einziger Kampf gegen die Arbeitslosigkeit im Lande. Doch nun muß sich die Regierung erneut bescheinigen lassen, daß sie genau auf diesem Felde nichts bewirkt.

Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung entpuppt sich als wohltönende Worthülse. Die Floskel bemäntelt eine aktionistische Sparpolitik, der längst die Linie fehlt.

Etwas später heißt es:

Allerdings führt sich die Politik der Bundesregierung ad absurdum, wenn sie nun das Arbeitsförderungsrecht verschärft, neue Kürzungen im Sozialetat plant, gleichzeitig aber die private Vermögensteuer abschafft. Für den Wegfall dieser Steuer gibt es in der aktuellen Finanzmisere kei-

Dr. Henning Voscherau (Hamburg)

- (A) nerlei Rechtfertigung. Den Reichen im Lande wird ein überflüssiges Geschenk gemacht. Aber dadurch wird kein einziger Arbeitsplatz geschaffen, nur die Finanznot des Staates nimmt noch weiter zu. Solange die Bundesregierung solchen Widersinn betreibt, darf sie sich nicht wundern, daß ihre Glaubwürdigkeit schwindet.

Meine Damen und Herren, Verfasser dieses Kommentars auf Seite 2 ist keineswegs Henning Voscherau.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Diese Zeitung wird auch nicht von der SPD herausgegeben. Es handelt sich um das wichtigste norddeutsche Blatt des Axel-Springer-Verlages, ein durchaus bürgerliches Blatt, das aber die Hand am Puls seiner Leserschaft hat. Deswegen sollten Sie das ernst nehmen.

Im übrigen gäbe es viele andere wichtige Medien in Deutschland, deren Kritik Sie in gleicher Weise ausgesetzt sind. Es muß nicht immer so sein, daß die Journalisten einfach nicht genug Durchblick haben. In diesem Fall habe ich den Eindruck: Diese haben mehr Durchblick als die Regierung.

(B) Wie geht es mit der Haushaltsbedeutung der Vermögensteuer weiter? 1997 könnten wir – „wir“ heißt: die Gesamtheit der 16 deutschen Länder – ein **Aufkommen von insgesamt 9,3 Milliarden DM** daraus erzielen; Geld, das, zugegeben, ein kleiner Teil der Bürgerinnen und Bürger und die Betriebe aufbrächten, das jedoch der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger in Ländern und Gemeinden zugute käme, die unmittelbar von den öffentlichen Dienstleistungen dieser beiden staatlichen Ebenen unseres Verfassungsaufbaus abhängig sind.

Nach der Steuerschätzung vom Mai 1996 belief sich das Vermögensteueraufkommen auf etwa 1,1 % des Gesamtsteueraufkommens, aber auf **2,7 % des Gesamtsteueraufkommens der Länder**, meine Damen und Herren! Gleichwohl sehen wir, daß der Deutsche Bundestag als Gesetzgebungsorgan des Bundes gestern diese wichtige Einnahmequelle der Länderebene kommentarlos gestrichen hat. Das ist **Politik zu Lasten Dritter**, und zwar Politik zu Lasten einer staatlichen Ebene, in bezug auf die unser Präsident, Herr Ministerpräsident Teufel, vorhin vollkommen zu Recht ausgeführt hat, daß sich die staatliche Gewalt und die Eigenstaatlichkeit der Länder nicht von derjenigen des Bundes ableiten, sondern daß es sich um funktionale Aufgabenteilung und Gewaltenteilung handelt. Dann, muß ich hinzufügen, halte ich es verfassungspolitisch für nicht in Ordnung, wenn auch de lege lata für verfassungsgemäß, daß der Bundestag so vorgeht. Man muß an den Regelungen etwas ändern, um Eingriffe, ja, Übergriffe der einen Ebene in die andere auf diese Weise verhindern zu können.

Es trifft außerdem nicht zu, daß die **private Vermögensteuer durch das Mehraufkommen bei der Erbschaftsteuer im wesentlichen kompensiert werde**. Die Feststellungen mehrerer Finanzministerien der Länderseite kommen vielmehr zu dem Ergebnis, daß sich der Anteil des Aufkommens aus der privaten

(C) Vermögensteuer auf etwa 50 % beläuft – sagen wir: auf mehr als 4 Milliarden DM bundesweit –, daß sich der Erhebungsaufwand für die Vermögensteuer bundesweit auf etwa 300 Millionen DM beläuft – das ist also viel weniger, als der Bund immer behauptet – und daß sich das Mehraufkommen bei der Erbschaftsteuer nach dem gestrigen Beschluß wahrscheinlich auf 100 Millionen DM und nicht auf 1,6 Milliarden DM belaufen wird. Das heißt: Auch bei dem Thema „Kompensation oder Teilkompensation durch die Erbschaftsteuer“ haben wir es mit einer „Mogelpackung“ zu tun.

Meine Damen und Herren, die **ständige Lastenverlagerung vom Bund auf Länder und Gemeinden ist ein Ärgernis**. Ganz besonders beklagen wir dies immer wieder auf dem Sektor der dynamisch überproportional steigenden Sozialhilfeausgaben der Gemeinden, für die die Flächenländer eintreten müssen. Vielleicht sollten wir deshalb tatsächlich so, wie unter den Ministerpräsidenten in Erfurt angedacht, eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringen, die eine „Deckelung“ des Sozialhilfeanteils in jeder Gemeinde, bezogen auf ihre bereinigten Gesamtausgaben, in das Bundessozialhilfegesetz aufnimmt.

(D) Außerdem haben wir es – wie auch in diesem Fall – mit der **Aushöhlung der originären Steuergrundlagen von Ländern und Gemeinden durch die Bundesgesetzgebung** zu tun. Herr Kollege Stoiber hat erst kürzlich öffentlich hiergegen remonstriert und eingefordert, der **Länderfinanzausgleich** müsse endlich leistungsorientierter reformiert werden. Das mag ein richtiger Teilgedanke sein; tatsächlich reicht der Reformbedarf aus meiner Sicht jedoch weiter. Nehmen wir uns doch jedenfalls einmal vor, eine Reform der Finanzverteilungsgrundlagen des Grundgesetzes und der gesetzlichen Regelungen auf den Weg zu bringen, um hier zu einer größeren Berechenbarkeit zu kommen!

Zum Schluß zur Wirtschaftspolitik! Es trifft zu, daß die **Vermögensteuer auf Betriebsvermögen** und daß die **Gewerbekapitalsteuer** eine ertragsunabhängige Besteuerung darstellen. Es trifft zu, daß dies, je nach Lage des einzelnen Betriebes, eine brisante Konstruktion sein kann. Es kann zutreffen – es muß aber nicht immer so sein –, daß diese beiden ertragsunabhängigen Steuern Arbeitsplätze gefährden. Deswegen nehmen Sie doch einfach an, daß die Mehrheit der Länder in diesem Hause und sicherlich auch die Opposition im Deutschen Bundestage bereit sind, die Hand auszustrecken und hier zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen des Standorts Deutschland zu kommen – zugunsten der Betriebe und zugunsten der Arbeitsplätze! Nehmen Sie doch an, daß wir bereit sind, über eine Veränderung bei der Vermögensteuer – aber nicht über deren Abschaffung! – in diesem Sinne zu sprechen, und zwar gleichzeitig mit der Unternehmensteuerreform und gegebenenfalls der Ersetzung der Gewerbekapitalsteuer – gemeindefreundlich – durch andere Einnahmequellen bei Absicherung der Gewerbeertragsteuer im Grundgesetz!

Mehrfach ist das **Angebot** gemacht worden, sich auf der folgenden Basis zu einigen: Die vermögenssteuerliche Doppelbelastung des Betriebsvermögens

Dr. Henning Voscherau (Hamburg)

- (A) von Kapitalgesellschaften wird abgeschafft. Die Gewerbesteuer wird abgeschafft; sie wird ersetzt durch Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Gemeinden bei gleichzeitiger grundgesetzlicher Absicherung der Gewerbeertragsteuer.

Das wäre eine Brücke gewesen. Es wäre eine Lösung, die den Kernbereich des steuerlichen Standortproblems gelöst hätte. Ich habe es bis heute nicht verstanden, wieso sich eine Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit angesichts der realen Möglichkeit, sich zugunsten der Arbeitsplätze, der Arbeitnehmer, der Betriebe in Deutschland so zu einigen, statt dessen dazu hergeben, Gloria von Thurn und Taxis zu schützen. Meine Damen und Herren, das ist einfach nicht in Ordnung.

Deswegen sage ich: Noch haben wir Zeit. Das Bundesverfassungsgericht hat in bezug auf Vermögensteuer und Erbschaftsteuer entschieden: Die „Klappe“ fällt am 31. Dezember 1996. Jetzt ist erst Anfang/Mitte November. Wir haben noch die Möglichkeit, in einer Sondersitzung des Bundesrates heute in einer Woche das Vermittlungsverfahren einzuleiten und Zeit zu gewinnen. Wir haben noch die Möglichkeit, aufeinander zuzugehen – nicht im Hinblick auf Strategie und Taktik wegen Rettung einer maroden Koalition, sondern im Hinblick auf die berechtigten Forderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Betriebe an die Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Politik. Das ist das Angebot. Gehen Sie darauf ein!

(Vereinzelter Beifall)

- (B) **Präsident Erwin Teufel:** Vielen Dank!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär aus dem Bundesministerium der Finanzen, Herr Hauser.

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Verehrter Herr Präsident, gestatten Sie mir zunächst, Ihnen persönlich meine sehr herzlichen Glückwünsche zur Übernahme Ihres Präsidentenamtes auszusprechen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei dieser Tätigkeit.

Der Deutsche Bundestag hat gestern das Jahressteuergesetz 1997 beschlossen, in dem unter anderem die Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer und zur Vermögensteuer gezogen werden. Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung dieses Gesetzes frühzeitig das Gespräch mit den Ländern gesucht. Dabei zeigte sich, daß die Länder, was die Beibehaltung der Vermögensteuer, die Bewertungsverfahren des Grundbesitzes und die Neuregelung der Erbschaftsteuer betrifft, keine einheitliche Linie verfolgen. Die Mehrheit der Länder hat einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer vorgelegt, zu dem ich einige Ausführungen machen möchte.

Zunächst zur **Neuregelung der Vermögensteuer!** Bundesregierung und Bundestag wollen die Vermögensteuer insgesamt abschaffen. Wir haben aber nach den „7+7“-Gesprächen auf eine förmliche Auf-

hebung verzichtet. Die Vermögensteuer läuft aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum 1. Januar 1997 ohnehin aus. Sie darf deshalb auch von den Ländern infolge fehlender Neuregelung nicht mehr erhoben werden. (C)

Die Bundesregierung und der Bundestag haben sich diese Entscheidung nicht leichtgemacht. Wesentlich ist zunächst, daß der **Spielraum für eine Beibehaltung der Steuer** aufgrund der klaren Vorgaben des Gerichts erheblich **eingeschränkt** worden ist.

Ich darf Sie an einige Aussagen aus den Beschlüssen erinnern:

Die Vermögensteuer ist als **Sollertragsteuer** ausgestaltet; sie darf **keine Substanzsteuer** sein. Das **persönliche Gebrauchsvermögen** muß **freigestellt** sein. Die **häftige Teilung des Sollertrags als Besteuerungsobergrenze** wurde als Maxime formuliert. Ein weiterer wichtiger Punkt dabei war, daß das **Betriebsvermögen** beim Übergang auf die nächste Generation steuerlich **schonend behandelt** werden muß, so daß im Falle der Besteuerung keine Existenzgefährdung eintritt.

Wir sind der Meinung, daß die Abschaffung der Vermögensteuer einen Ruck für den Wirtschaftsstandort Deutschland ergeben wird. Diese Steuer belastet zu mehr als der Hälfte ihres Aufkommens **Betriebsvermögen**. Sie kann in ertragsschwachen oder Verlustjahren nur aus der Substanz entrichtet werden. Bei Betriebsvermögen von Körperschaften und gleichzeitiger Vermögensteuerpflicht der Anteilseigner tritt – das ist von Herrn Voscherau sehr richtig gesagt worden – sogar eine **Doppelbelastung** ein. (D)

Meine Damen und Herren, gerade die **Substanzbesteuerung** ist ein großes Problem sowohl bei der Vermögensteuer als auch bei der Gewerbesteuer. Insofern besteht auch ein **beschäftigungspolitischer Zusammenhang:** Wenn aus der Substanz Steuern bezahlt werden müssen, dann steht dieses Geld nicht mehr für Investitionen zur Verfügung. Dort, wo keine Investitionen getätigt werden, können weder bestehende Arbeitsplätze gesichert noch neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Eine „Restvermögensteuer“ auf Privatvermögen wird von uns abgelehnt. Sie hätte eine ganze Reihe von negativen Folgen: Wir würden in erster Linie erhebliche **Probleme bei der Abgrenzung zum Betriebsvermögen** bekommen. Zum Beispiel wäre die private Wohnungswirtschaft gegenüber den gewerblichen Wohnungsunternehmen benachteiligt. Denn dort werden die Wohnungen im Privatvermögen gehalten, würden künftig also einer Besteuerung unterliegen, während die gewerblichen Wohnungsunternehmen steuerfrei gestellt wären. Eine Aufteilung und ein „Übriglassen“ einer privaten Vermögensteuer würde erheblich mißbrauchsanfällige Konstruktionen mit entsprechenden Abwehrmaßnahmen der Steuerverwaltung bewirken. Sie können sich sicherlich erinnern: Als wir den Steuersatz bei Privatvermögen von einem halben Prozent auf ein Prozent erhöht haben, waren erhebliche Umkonstruktionen die Folge. Die Lücken, die dort vorhanden waren,

Parl. Staatssekretär Hansgeorg Hauser

(A) wurden sofort ausgenutzt. Das gleiche würde jetzt natürlich wieder passieren.

Wenn wir eine private Vermögensteuer beibehielten, hätten wir natürlich eine **Jahressteuer**. Das heißt also: Wir müssten sofort **einige Millionen Grundstücke neu bewerten**. Das kann die Finanzverwaltung absolut nicht leisten. Sie kennen die Probleme, die auch in Ihren Finanzverwaltungen bestehen. Dadurch würde ein **riesiger Verwaltungsaufwand** entstehen. Deshalb wäre es unsinnig, eine private Vermögensteuer beizubehalten.

Soweit der Wegfall der betrieblichen Vermögensteuer als Herausnahme der juristischen Personen, also nur der Kapitalgesellschaften, aus der Besteuerung verstanden wird, würde dies zwar die Doppelbesteuerung des Betriebsvermögens vermeiden – das ist sicherlich richtig –, aber die Besteuerung des Betriebsvermögens von Personennunternehmen nicht beseitigen – das gilt für ein Einzelunternehmen natürlich genauso – und deshalb die bereits beschriebenen Probleme einer privaten Vermögensteuer nicht lösen.

Wir hätten hier auch einen absoluten Verstoß gegen die Rechtsformneutralität des Steuerrechts festzustellen. Ich gebe zu, das ist auch in einigen anderen Fällen durchaus angreifbar. Aber hier würden wir eklatant dagegen verstoßen. Wir würden Einzelunternehmen, Personengesellschaften benachteiligen. Das kann doch wohl nicht Sinn der Sache sein.

(B) Herr Voscherau, Sie haben einen Vergleich zu anderen Ländern angestellt und darauf hingewiesen, daß der Finanzminister diese Zahlen gestern zurechtgerückt habe. Es ist in der Tat so, daß die **OECD-Statistik**, die in diesem Fall immer wieder zitiert wird, Länder aufführt, die unter Vermögensteuer – das ist, wie ihn die OECD versteht, ein sehr globaler Begriff – alle möglichen Steuern verstehen – bis hin zur Grunderwerbsteuer oder gar zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Immobilien, taxes on property. Das heißt also: Diese Statistik ist absolut nicht vergleichbar. Ich bitte Sie sehr herzlich, diesen Vergleich nicht mehr zu ziehen.

Nicht zuletzt bedeutet der Wegfall der Vermögensteuer einen deutlichen Schritt zur **Steuervereinfachung** für alle – für die gesetzgebenden Körperschaften, die Verwaltung, die Steuerpflichtigen, für die Berater und die Rechtsprechung – und den Wegfall verschiedener „Rechtsquellen“, d. h. von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien und Erlassen. Auch dazu hat der Finanzminister gestern sehr ausführlich Stellung genommen. Auch der Wegfall von Steuererklärungen bis hin zu Computerprogrammen der Verwaltung und der Berater wäre die segensreiche Folge.

Bundesregierung und Bundestag wissen, daß die Länder den Ausfall der Vermögensteuer in Höhe von rund 9 Milliarden DM nicht ohne Ausgleich verkraften können. – Insofern ist es auch nicht zutreffend, Herr Voscherau, wenn Sie sagen, wir hätten sie „kommentarlos gestrichen“. Das ist nicht richtig. – Deshalb ist in dem vom Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 1997 eine **Teilkompensation** vor-

gesehen: 1,6 Milliarden DM durch die **Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Diese Erhöhung tritt im übrigen bereits 1996 ein. Weil das Gesetz rückwirkend anzuwenden ist, bekommen die Länder aus der Erbschaftsteuer ein höheres Aufkommen aufgrund der, wie wir sagen, „Umlegung“ von der privaten Vermögensteuer in die Erbschaftsteuer. (C)

Wir haben beschlossen, die **Grunderwerbsteuer** um einen Punkt von 2 auf 3 % anzuheben. Das bringt ebenfalls rund 3,5 Milliarden DM. Auch das ist ein Schritt, der uns nicht leichtgefallen ist. Aber wir wollten eben zugunsten der Länder ein entsprechendes Steueraufkommen sichern.

0,6 Milliarden DM Länderanteil ergeben sich aus einem ergänzenden **Abbau von Steuervergünstigungen** und – hier gehen die Zahlen erheblich auseinander – 300 Millionen DM aus **Verwaltungseinsparungen** der Länder aufgrund des Wegfalls der Vermögensteuer. Vor kurzem hat ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen von 900 Millionen DM gesprochen.

Meine Damen und Herren, unser Ziel muß es doch sein, die **Einheitsbewertung** abzuschaffen. Das heißt also: Wenn wir die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer wegbekommen – die Erbschaftsteuer haben wir durch die Veränderung bzw. Neudefinition der Bemessungsgrundlage jetzt auf eine neue Grundlage gestellt –, dann bleibt noch die Grundsteuer übrig, für die wir sicherlich auch eine andere – ich meine: auch eine einfachere – Bemessungsgrundlage finden können. Dann bestehen noch einige Bestimmungen im landwirtschaftlichen Bereich, bei denen der Einheitswert maßgebend ist. Auch dafür kann man andere Werte ansetzen. (D)

Dann könnten wir die Einheitsbewertung abschaffen. Sie ist eine unwahrscheinlich verwaltungsaufwendige Arbeit. Wir hätten damit eine echte Chance zu einer riesigen Verwaltungsvereinfachung. Wir alle bemühen uns darum, im Rahmen der Einkommensteuerreform einfachere Gesetze zu machen. Hier böte sich eine riesige Chance. Diese sollten wir nicht leichtfertig vertun.

Im Rahmen dieser angebotenen Teilkompensation kommen immerhin **6 Milliarden DM** zusammen. Hier muß man sehr deutlich sagen: Auch die Länder können nach den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht davon ausgehen, daß das Vermögensteueraufkommen ungeschmälert bleibt. Auch wenn sie – was durchaus zulässig ist; das hat niemand von uns bestritten – einen gemäß den Entscheidungen des Gerichts verfassungskonformen Gesetzentwurf vorlegten, könnten sie das volle Aufkommen nicht weiterhin erhalten. Deshalb müssen die Länder auch hier einen entsprechenden Abstrich vornehmen.

Zu der dem Bundesrat vorgeschlagenen Neuregelung der Vermögensteuer möchte ich auf drei Problembereiche hinweisen:

Diese Neuregelung würde nicht nur die privaten Haus- und Grundbesitzer, sondern wegen der hohen Wertansätze der Betriebsgrundstücke die Betriebe erheblich mehr belasten. Ein **nahezu hundertprozen-**

Parl. Staatssekretär Hansgeorg Hauser

- (A) **tiger Verkehrswertansatz**, der bei Immobilien erheblich über Ertragswerten liegt, ist **verfassungsrechtlich bedenklich**. Die hohe Mehrbelastung der Betriebe widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Schonung des Betriebsvermögens.

Zweiter Punkt! Die persönlichen Freibeträge für natürliche Personen – bei Steuerpflichtigen und Ehegatten jeweils 300 000 DM, wie von Ihnen vorgeschlagen – genügen nach unserer Auffassung nicht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens.

Ich möchte einen dritten Punkt ansprechen. Von Ihnen wird immer wieder betont, die Besitzer großer Vermögen würden jetzt von der Vermögensteuer entlastet. Durch Ihren Entwurf und unter Zugrundelegung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts mit dem Halbteilungsgrundsatz würde – auch bei einem reduzierten Spitzensteuersatz – bewirkt, daß die ganz großen Vermögen, diejenigen, die Sie ansprechen wollen, überhaupt nicht mehr besteuert werden können. Es kann doch wohl nicht der Sinn Ihres Entwurfes sein, daß der Mittelstand dann diese Steuer bezahlen muß. Genau dieses Problem hatten wir auch bei der Erbschaftsteuer: Durch die „Deckelung“ im oberen Bereich und die Freistellung im unteren Bereich blieb nur der mittlere Bereich für die Besteuerung übrig. Das kann doch wohl nicht der Sinn Ihres Gesetzentwurfes sein.

- (B) Zur Bewertung der Grundstücke! Der Bundestag hat bekanntlich das von der Finanzverwaltung entwickelte Wohn-/Nutzflächenverfahren für die Bewertung bebauter Grundstücke zugunsten eines **Ertragswertverfahrens** aufgegeben. Bemessungsgrundlage soll nicht der am Verkehrswert gemessene Substanzwert sein. Bei der Erbschaftsteuer geht es auch darum, daß etwas nicht deshalb erworben oder übertragen wird, um es zu verkaufen, sondern um es weiterhin im Familienbesitz zu behalten.

Der hohe Wertansatz der Grundstücke nach dem heute zu beratenden Länderentwurf – im Durchschnitt mit 80 % des Verkehrswertes – würde in vielen Fällen, insbesondere bei Mietwohngrundstücken, zu rechtsbehelfsanfälligen Überbewertungen führen. Wenn die Steuerpflichtigen einen niedrigeren tatsächlichen Grundstückswert nachweisen können, käme es hier zu einer deutlichen Mehrarbeit für die Finanzämter.

Diese Grundstückswerte würden auch zu erheblichen Mehrbelastungen des Betriebsvermögens führen. Den wesentlich höheren Wertansätzen der Betriebsgrundstücke stehen bei der Erbschaftsteuer keine weiteren Verbesserungen für den Generationswechsel gegenüber. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebene Verpflichtung, die Fortführung von Betrieben durch die Erbschaftsteuer nicht zu gefährden, wird in vielen Fällen durch diesen Gesetzentwurf nicht erfüllt werden können.

Zum dritten Bereich: **Erbschaftsteuer und persönliche Freibeträge!** Die Regelung der persönlichen Freibeträge in Ihrem Gesetzentwurf für Erwerber der Steuerklasse I ist nach unserer Auffassung verfassungsrechtlich bedenklich. Sie wollen an den bishe-

rigen Freibeträgen für Ehegatten und Kinder festhalten. Der Freibetrag für das Familiengebrauchsvermögen soll 500 000 DM betragen. Wir sind der Meinung, daß dadurch nicht sichergestellt ist, daß die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Freistellung für jedes Kind in ausreichendem Maße gewährt wird. Es ist, glaube ich, eine sehr wichtige Konsequenz, die aus dieser Entscheidung zu ziehen ist, daß die Freistellung des sogenannten Familiengebrauchsvermögens für jedes Kind gewährleistet werden muß, und zwar nicht in Form eines Gesamtbetrags, der dann nach einer Quote auf die einzelnen Kinder zu verteilen ist. Genau das würde früheren Entscheidungen des Verfassungsgerichtes zuwiderlaufen. Eine solche Regelung wäre natürlich auch aus Gründen der Steuervereinfachung abzulehnen.

Meine Damen und Herren, ich halte es nicht für gerechtfertigt, hier einen Vergleich zu den „Spargesetzen“ zu ziehen. Wir bevorzugen hier den Ausdruck „Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung“; das bewirken diese Gesetze. Dabei geht es um entsprechende Verbesserungen der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten. Bei der Abschaffung der Vermögensteuer geht es um die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die entsprechend umzusetzen sind.

Es bringt uns auch nicht weiter, wenn wir beispielsweise eine „Deckelung“ der Sozialhilfeausgaben der Kommunen festlegen. Wir müssen die Ausgaben dort entsprechend bescheiden, wo sie entstehen. Das ist unsere wesentliche Aufgabe. Dabei bringt uns eine „Deckelung“ in bezug auf eine Ebene nicht weiter. Wir müssen vielmehr die Ausgabenentwicklung entsprechend abbremsen. Nur so können wir unsere Sparziele erreichen. (D)

Meine Damen und Herren, ich halte das vom Bundestag beschlossene Jahressteuergesetz 1997 für ein tragfähiges Konzept, das den Belangen der Länder Rechnung trägt. Herr Voscherau, ich nehme das Angebot, das Sie hier vorgetragen haben, nämlich die Entlastung der Unternehmen in den Mittelpunkt unserer Verhandlungen zu stellen, gerne an. Das bedeutet natürlich insbesondere, die Gewerbesteuer abzuschaffen. Wir müssen uns aber gleichzeitig auch darüber einigen, daß für die Finanzverwaltung und für die Steuerpflichtigen eine Vereinfachung erreicht werden muß und daß es keinen Sinn macht, weiterhin eine „Restvermögensteuer“ aufrechtzuerhalten. Wir sind gerne bereit, über eine entsprechende Kompensation – das habe ich ausgeführt – zu diskutieren.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Lafontaine (Saarland).

Oskar Lafontaine (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich zur Sache nicht mehr äußern; dazu ist in vielfältiger Form vorgetragen worden. Ich will nur auf eine Verfahrensweise hinweisen, von der ich glaube, daß sie für den Bundesrat nicht akzeptabel ist.

Oskar Lafontaine (Saarland)

(A) Sie als für den Bund Verantwortliche haben in den letzten Wochen festgestellt, daß die **Steuereinnahmen** nicht so fließen, wie Sie es ursprünglich prognostiziert haben, daß in einer ganzen Reihe von Gebieten Mehrausgaben festzustellen waren und daß insofern Ihre Absichten, etwa eine bestimmte Steuer abzusenken, nicht erfüllbar waren. Das ist eine Entscheidung des Bundes. Der Bund muß seine Bilanz ziehen; er muß seine Haushaltspolitik verfolgen. Dafür trägt er die Verantwortung.

Nun kann man über die Vermögensteuer erzählen, was man will. Das ist nicht das Problem, zu dem ich mich jetzt hier äußern will. Es geht vielmehr um etwas anderes. Die Länder haben dieselben Probleme. Sie haben teilweise – genauso wie der Bund – eine Aufkommensentwicklung zu verzeichnen, die nicht prognostizierbar war. Dies gilt noch mehr für die Entwicklung der Gemeindeausgaben, die man in dieser Form ebenfalls nicht exakt prognostizieren konnte, da der hohe Stand der Arbeitslosigkeit nicht von jedem als ewig vorausgesetzt wird.

In dieser Lage stellt sich nun der Bund hier hin und sagt: In einer bestimmten rechtlichen Situation meinen wir, ihr könntet auf drei Milliarden DM verzichten. – Das ist eine ganz und gar unmögliche Vorgehensweise. Ich wollte dies für den Bundesrat nur einmal festgestellt haben.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

(B) Das Wort hat Herr Minister Waike (Niedersachsen).

(Willi Waike [Niedersachsen]: Ich ziehe meine Wortmeldung zurück, Herr Präsident!)

– Er zieht seine Wortmeldung zurück. – Damit liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Meine Damen und Herren, die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Hamburg hat jedoch beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Ich frage daher: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir zunächst über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 423/1/96 ab.

Der Wohnungsbauausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 Einbringung nach Maßgabe einer Änderung. Über die unter Ziffer 2 wiedergegebene Empfehlung des Wirtschaftsausschusses wird nach unserer Geschäftsordnung bei der Abstimmung über die Frage der Einbringung mitentschieden.

Wer ist für Ziffer 1 der Ausschlußdrucksache? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dann für unveränderte Einbringung? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Meine Damen und Herren, wir kommen zu **Punkt 17** (C) der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Scheinselbständigkeit** – Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 793/96)

Es liegt mir eine Wortmeldung vor: Herr Minister Professor Dr. Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)!

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere Gesetzesinitiative ist deshalb dringend notwendig, weil sich das, was sich als sogenannte Scheinselbständigkeit darstellt, in den vergangenen Jahren in alarmierender Weise ausgebreitet hat. Offensichtlich schenkt man dem Problem auch im Bundesarbeitsministerium Aufmerksamkeit und betrachtet die Angelegenheit mit Sorge. Aber die Bundesregierung hat bisher leider noch nichts dagegen unternommen, daß immer mehr Arbeitnehmer in eine fragwürdige Scheinselbständigkeit gedrängt werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Hans Eichel)

Scheinselbständige sind Erwerbstätige, die formal aufgrund eines Vertrages mit ihrem Auftraggeber als Selbständige behandelt werden, tatsächlich aber wie abhängig Beschäftigte arbeiten. Besonders charakteristisch für solche Scheinselbständigen ist, daß sie in der Regel nur für einen Auftraggeber arbeiten, meistens keine Mitarbeiter beschäftigen, keine eigene Betriebsstätte unterhalten und kein eigenes Betriebskapital haben. Sie können vor allem nicht selbst über Einkaufs- und Verkaufspreise, über Warenbezug, Einsatz von Kapital und Maschinen entscheiden. Kurzum: Sie haben überhaupt **keine unternehmerische Entscheidungsfreiheit.**

Scheinselbständigkeit ist inzwischen in fast allen Wirtschaftsbereichen anzutreffen, vor allem im Baugewerbe und anderen Handwerksberufen, im gewerblichen Güterverkehr, im Handel und auch in der Gastronomie. Man findet diese sogenannten „neuen Selbständigen“ unter Heizkostenablesern, im Bewachungsgewerbe und auch in Reinigungsberufen.

Wie wenig solche Existenzen tatsächlich selbständig unternehmerisch tätig sind, zeigt das Beispiel der „selbständigen Fleischträger“ – das mutet fast als ein eigener Beruf an –, die auf vielen Schlachthöfen tätig sind. Die Tätigkeit dieser sogenannten Selbständigen besteht darin, die angelieferten Schlachttierkörper von Lastwagen in die Werkshalle zu transportieren und dort zu zerlegen. Die „selbständigen Fleischträger“ arbeiten in Kolonnen unter Aufsicht und Anweisung von Bediensteten des Betriebes bzw. eines zwischengeschalteten Vermittlers. Sie erhalten Stundenlöhne, die sie dem Vermittler in Rechnung stellen und die dieser wiederum mit dem fleischverarbeitenden Betrieb abrechnet. Daß es sich dabei um Selbständige handeln soll, ist abstrus.

Solche oder ähnliche Praktiken sind inzwischen leider an der Tagesordnung – mit gravierenden Fol-

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) gen für die **Arbeitnehmer**, die auf diese Weise auch in die **Scheinselbständigkeit gedrängt** werden. Sie verlieren ihren **Arbeitnehmerstatus**, die damit verbundene **soziale Sicherung** und ihren **gesamten arbeitsrechtlichen Schutz**. Sie haben weder einen Urlaubsanspruch noch Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit. Für eine solche Absicherung muß der Scheinselbständige allein sorgen, da der Auftraggeber den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung nicht mehr übernimmt. Die Betroffenen haben häufig **keine adäquate Alterssicherung oder Krankenversicherung** und laufen damit Gefahr, im Alter zu verarmen oder die Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Zugleich **schwächt die zunehmende Scheinselbständigkeit auch die Sozialversicherungssysteme**. Jährlich gehen Milliardenbeträge verloren. Genaue Zahlen über den Umfang der Scheinselbständigkeit gibt es leider nicht. Die Ergebnisse einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen empirischen Untersuchung stehen bislang immer noch aus. Aufgrund von Kontrollen der Sozialversicherungsträger, der Arbeits- und Gewerbeaufsichtsämter wissen wir aber, daß es sich längst nicht mehr um Einzelfälle, sondern um ein Massenproblem handelt. Hinzu kommt, daß bei einer Tolerierung des derzeitigen Zustands Scheinselbständigkeitsverhältnisse zahlenmäßig eher zu- als abnehmen.

Scheinselbständigkeit muß man bekämpfen. Das darf nicht länger hinausgeschoben werden. Die formale Verantwortung für die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit liegt zwar auch in Zukunft bei den **Krankenkassen** als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge. Wegen der unsicheren rechtlichen Lage und der schwierigen Nachweispflicht für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses stoßen die Krankenkassen aber oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Deshalb wollen wir die Tätigkeit der Krankenkassen erleichtern.

- (B) Mit diesem Gesetzentwurf soll die Bekämpfung der vorgetäuschten Selbständigkeit erleichtert werden. Es geht im Kern um die **bessere Erfassung eines bereits bisher grundsätzlich versicherten Personenkreises**. Mit Hilfe eines Kriterienkatalogs sollen die Krankenkassen Scheinselbständige künftig leichter den abhängig Beschäftigten zuordnen können.

Nach diesem **Kriterienkatalog** lassen folgende charakteristische Merkmale bei einem Scheinselbständigen auf eine abhängige Beschäftigung schließen, so daß dieser auch entsprechend zugeordnet werden kann:

Der **Scheinselbständige beschäftigt**, wie ich schon sagte, **keine weiteren Arbeitnehmer**. Dieses Kriterium ist in besonderer Weise kennzeichnend für eine abhängige Beschäftigung, da ein abhängig Beschäftigter, anders als ein Selbständiger, die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung nicht auf andere Personen übertragen kann, sondern diese persönlich erbringen muß.

Die nichtselbständige Arbeit drückt sich ferner vor allem in der **Tätigkeit nur für einen Auftraggeber** aus.

(C) Ein weiteres Merkmal sind die **Arbeitsleistungen, die für Arbeitnehmer typisch sind**. Dies ist ein relevanter Gesichtspunkt, z. B. in Fällen, in denen ein Arbeitgeber sowohl festangestellte Arbeitnehmer als auch sogenannte freie Mitarbeiter – Scheinselbständige – beschäftigt. Läßt sich bei Gesamtwürdigung der Tätigkeit des freien Mitarbeiters im Vergleich zu den festangestellten Arbeitnehmern kein wesentlicher Unterschied feststellen, rechtfertigt dies die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Dieses muß dann auch entsprechend behandelt werden.

Nichtselbständige Tätigkeit zeigt sich schließlich auch daran, daß der Betreffende am Markt gar **nicht unternehmerisch auftritt**. Tatsächlich selbständig ist ein Erwerbstätiger, der unternehmerische Entscheidungsfreiheit hat und unternehmerische Chancen auch wahrnehmen kann.

Neben dem Kriterienkatalog für die nichtselbständige Tätigkeit sieht der Gesetzentwurf die **Einführung einer widerlegbaren Vermutung** für ein Beschäftigungsverhältnis vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß im Zweifelsfall Versicherungspflicht angenommen werden kann. Konkret besagt diese Vermutungsregelung: Liegen mindestens zwei der soeben genannten Merkmale vor, wird trotz des äußeren Anscheins einer Selbständigkeit widerlegbar vermutet, daß ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Es ist dann die Aufgabe des Betroffenen oder seines Auftraggebers, Tatsachen nachzuweisen, die eine echte Selbständigkeit belegen würden.

(D) Weiterhin wird klargestellt, daß in den Fällen der Scheinselbständigkeit der Auftraggeber als Arbeitgeber gilt. Ihn treffen daher alle Pflichten, die sich für einen Arbeitgeber aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ergeben.

Im Zusammenhang mit Scheinselbständigkeit und illegaler Beschäftigung ist seit längerem die Zunahme der Zahl von zweifelhaften Subunternehmerverhältnissen zu beobachten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb auch die **Einführung einer subsidiären Haftung des Auftraggebers für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge bei der Einschaltung von Subunternehmern** vor. Seine Haftung umfaßt die gesamten Sozialversicherungsbeiträge, die der Subunternehmer für seine Arbeitnehmer für die Zeit der Arbeitsleistung schuldet.

Meine Damen und Herren, unser Gesetzentwurf dient ausschließlich der Zurückdrängung eines Mißbrauchstatbestandes. Freie unternehmerische Tätigkeit echter Selbständiger soll nicht getroffen werden. Aber im Interesse der Betroffenen und der solidarisch finanzierten Sozialversicherung brauchen wir endlich dieses Gesetz.

Deshalb bitten wir Sie, dem auch zuzustimmen.

Amtierender Präsident Hans Eichel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage – federführend – dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** sowie – mitberatend – dem **Ausschuß für Frauen und Jugend**, dem

Amtierender Präsident Hans Eichel

- (A) **Finanzausschuß, dem Rechtsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß zu.**

Ich rufe **Punkt 44** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 808/96)

Wortmeldungen? – Frau Staatsministerin Dr. Göttel

Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes war sicherlich notwendig und richtig. Das schließt aber nicht aus, daß dieses Gesetz immer wieder an weltweite Veränderungen angepaßt werden muß.

Seit 1985 sind über 2,3 Millionen Deutsche aus den Aussiedlungsgebieten Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland aufgenommen worden; allein in Rheinland-Pfalz waren es 120 000.

- (B) Mehr als 50 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs haben sich aber auch die Verhältnisse in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion und in den baltischen Staaten nachhaltig verändert. **Neue Demokratien sind entstanden**, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere auch zur Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit bekennen. Das hat übrigens auch der Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung, Dr. Waffenschmidt, auf der 8. Sitzung der deutsch-russischen Regierungskommission bestätigt. Er hat gesagt, daß sich nach übereinstimmender Einschätzung der Kommission die **Lebenssituation der Deutschen in Rußland stabilisiert** habe.

Das Bundesvertriebenengesetz unterstellt aber nach wie vor, daß alle deutschstämmigen Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen unter Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit leiden. Mit dem Festhalten an den bisherigen Regelungen stellt sich natürlich auch die Frage nach der Gerechtigkeit. Denn Aussiedlungswillige aus anderen Staaten müssen zum Erlangen der Vergünstigungen des Bundesvertriebenengesetzes bereits jetzt glaubhaft machen, daß sie persönlich ein Kriegsfolgenschicksal erlitten haben.

Das Problem der **Integration** hat sich auch insofern verschärft, als inzwischen eine andere Gruppe von Menschen zu uns kommen, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war. Kamen zunächst vor allem Personen, deren deutsche Volkszugehörigkeit durch bestimmte, auch integrationssichernde oder integrationsfördernde Merkmale gekennzeichnet war, vor allem der Sprache, so kommen inzwischen überwiegend Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Angehörige zu uns, die nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration gehören und in bezug auf deren Integrationsfähigkeit, insbesondere mangels ausreichender Sprachkenntnisse, Schwierigkeiten bestehen.

Es kommt noch hinzu, daß viele jugendliche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gegen ihren

eigenen Willen hierhergebracht werden, die sich dann auch innerlich weigern, unsere Angebote zur Integration anzunehmen, und sich statt dessen zu kleinen Gruppen russischer oder anderer Staatsangehörigkeit zusammenschließen. (C)

Der Bund kommt seinen Verpflichtungen nicht nach. Denn angesichts dieser Tatsache und des großen Stroms von Aussiedlungswilligen wurden die **Eingliederungshilfen**, für uns unverständlich, **drastisch zurückgeführt**. Rheinland-Pfalz hat beispielsweise im Jahr 1996 Ausgaben in Höhe von 45 Millionen DM zu verzeichnen; der Bund hat bis heute lediglich 14,5 Millionen DM überwiesen. Das reicht in keiner Weise.

Diesen Schwierigkeiten tragen die geltenden Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes nicht Rechnung. Das Bundesvertriebenengesetz unterstellt den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Staaten des Baltikums und der ehemaligen Sowjetunion weiterhin pauschal entsprechende Benachteiligungen, so daß diese nicht im Einzelfall nachgewiesen werden müssen. Hinzu kommt, daß die Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht immer geringere **Anforderungen an den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit** stellt. So setzte letztendlich das Bundesverwaltungsgericht für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit, die nach dem Wortlaut des Bundesvertriebenengesetzes durch die Merkmale Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt werden muß, nicht einmal mehr voraus, daß zumindest geringe deutsche Sprachkenntnisse gegeben sein müssen. Daneben wurden auch die gesetzlichen Voraussetzungen über das im Herkunftsland abzulegende Bekenntnis zum deutschen Volkstum so weit verwässert, daß es letztlich genügt, kurz vor der Ausreise sein Deutschsein zu erklären. (D)

Unter diesen Umständen ist, denke ich, eine Veränderung des Bundesvertriebenengesetzes notwendig. Ich bitte um Zustimmung zum rheinland-pfälzischen Antrag.

Amtierender Präsident Hans Eichel: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern).

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die Bundesregierung möchte ich dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit großem Nachdruck widersprechen. Ich möchte Sie darum bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Würde dieser Antrag Gesetz, Frau Kollegin, so würde Deutschland den Deutschen in Osteuropa, insbesondere den Rußlanddeutschen, in den Rücken fallen; den Menschen, die bisher schon ein schweres Schicksal zu verkraften hatten. Es wäre auch ein großer **Vertrauensbruch**. Deutsche Aussiedlerpolitik wäre nicht mehr verlässlich. Hören Sie gut zu: **Nachteilig** betroffen wären besonders auch alle Rußlanddeutschen, die sich bisher entschlossen haben, künftig in der GUS zu verbleiben. Ich will dies nachdrücklich begründen:

Parl. Staatssekretär Dr. Horst Waffenschmidt

(A) Erstens. Ihr Antrag, der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, hat das Ziel, künftig ein kollektives Kriegsfolgenschicksal für die Rußlanddeutschen nicht mehr anzuerkennen, sondern nur noch den Nachweis eines individuellen Kriegsfolgenschicksals zu berücksichtigen. Diese **Initiative** **verkennt** völlig die **besondere Lage der Rußlanddeutschen** und beeinträchtigt ihre berechtigten Interessen. Bekanntlich mußten nämlich die Rußlanddeutschen nach dem Zweiten Weltkrieg jahrzehntelang in ihren Verbannungsgebieten bleiben. Sie haben, von Ausnahmen abgesehen, erst seit 1989 nennenswerte Möglichkeiten einer Aussiedlung. Das unterscheidet sie übrigens von den Deutschen in Polen, in Rumänien und anderen Gebieten.

(Vorsitz: Präsident Erwin Teufel)

Die russische Regierung – ich bitte Sie, meine Damen und Herren, einmal sehr intensiv zur Kenntnis zu nehmen, in welchem politischen Spannungsverhältnis wir uns hier befinden – hat erst kürzlich, übrigens auch in der von Ihnen erwähnten Sitzung der Regierungskommission, deutlich gemacht, daß die **Rehabilitierung der Rußlanddeutschen**, die diese seit vielen Jahren verlangen, bisher **nicht vollendet** ist; wenn auch einige Verbesserungen eingetreten sind, von denen Sie gesprochen haben und die ich auch gerne zugestehe. Aber die Rehabilitierung ist nicht vollendet. Darum hat die russische Regierung angekündigt, 1997 ein Gesetz für die Rechte der Rußlanddeutschen im russischen Parlament einzubringen.

(B) Wenn in einer solchen Situation in Deutschland beschlossen würde, daß die Rußlanddeutschen überhaupt kein kollektives Kriegsfolgenschicksal mehr hätten, so wären alle berechtigten Bemühungen der Rußlanddeutschen selbst zur völligen Wiederherstellung der Rechte für ihre Volksgruppe von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die russische Staatsduma bräuchte sich nur auf die Beschlüsse in Deutschland zu berufen.

Zweitens. Eine solche Entwicklung wäre auch geradezu katastrophal für die Einzelschicksale der Rußlanddeutschen. Sie müßten dann alle Hoffnungen auf Wiederherstellung der Staatlichkeit für ihre Volksgruppe endgültig begraben. Sie würden ohne Vertretung in den Staatsorganen der Russischen Föderation bleiben, und weitere Selbstverwaltungsrechte blieben auf der Strecke.

Entgegen der Antragsbegründung, die Sie hier zum Teil auch vorgetragen haben, halten die meisten Rußlanddeutschen mit Nachdruck und Überzeugung an ihrer deutschen Volkszugehörigkeit fest. Ausnahmen gibt es natürlich; aber hier ist für die Mehrheit zu sprechen.

Drittens. Besonders betroffen – meine Damen und Herren, ich bitte darum, dies bei den anstehenden Beratungen auch besonders zu werten –, wären alle diejenigen **Rußlanddeutschen in Kasachstan** und anderen asiatischen Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die noch heute in ihren Verbannungsgebieten leben. Heute werden Zehntausende von ihnen in Rußland aufgenommen, weil sich die Russi-

sche Föderation in einer Wiedergutmachungssituation ihnen gegenüber befindet. Würde aber in Deutschland beschlossen, wie Sie es hier beantragen, daß für diese Menschen überhaupt kein kollektives Kriegsfolgenschicksal mehr besteht, so müßten sie wahrscheinlich in Asien verbleiben, wohin sie nie freiwillig gehen wollten und wo sie unter dem wachsenden Druck nationalistischer und fundamentalistischer Bestrebungen leiden.

Viertens. Aus den genannten Gründen, die ich hier noch einmal schwerpunktmäßig erwähnt habe, haben sich alle Parteien in dem **Kriegsfolgenbereinigungsgesetz**, das ab dem 1. Januar 1993 gilt, dazu bekannt, daß die Situation der Rußlanddeutschen aufgrund der historischen Entwicklung anders zu beurteilen ist als die Situation anderer Deutscher in Ost- und Südosteuropa. Auch der Bundesrat hat sich dem damaligen Antrag des Bundestages und dieser Ansicht ausdrücklich und, wenn ich es recht in Erinnerung habe, sogar einstimmig angeschlossen.

Diese besondere Lage der Rußlanddeutschen mit ihren entsprechenden Konsequenzen ist auch heute noch so zu beurteilen wie am 1. Januar 1993, als dieses Gesetz in Kraft trat. Das beweist allein schon die starke Aussiedlung aus Kasachstan. Die Begründung des Antrags geht insoweit völlig an den Tatsachen vorbei.

Fünftens. Auch andere Gründe in dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes sind nicht stichhaltig. Im Hinblick auf die Kenntnis der deutschen Sprache ist z. B. festzustellen, daß die Bundesregierung inzwischen eine große **Sprachoffensive in Rußland und Kasachstan** gestartet hat. 1997 wird es 100 000 außerschulische Sprachlehrplätze in Rußland und Kasachstan geben. Wir wollen gerade erreichen, daß die Sprachkenntnisse, die oft nicht angewendet werden durften, weil man in geschlossenen Städten, in Gegenden lebte, in denen das Benutzen der deutschen Sprache nicht erlaubt war, aufgefrischt und verbessert werden. Das ist für die Integration in Deutschland und für die Identität der Volksgruppe in Rußland sicherlich sehr wichtig. Außerdem – was auch sehr nützlich ist – werden die Sprachkenntnisse bereits in den Herkunftsgebieten getestet.

Sechstens. Nun zu einem anderen Punkt, den Sie hier im Hinblick auf die Begründung des Antrags erwähnt haben! Ich muß Ihnen hier sehr deutlich entgegenhalten, daß Ihre Analyse nicht zutreffend ist. Auch heute schon wird im Aussiedleraufnahmeverfahren die **Gesamtsituation des Antragstellers beurteilt**, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.

Siebtens. Das **Wohnortezuweisungsgesetz**, das ab dem 1. März 1996 gilt, hat bereits zu einer besseren Verteilung und Integration der Aussiedler in Deutschland beigetragen, was wir alle miteinander wollen. Es hat hier im Bundesrat auch eine breite Mehrheit gefunden.

Wenn Sie von den **Integrationshilfen des Bundes** sprechen, so darf ich Sie daran erinnern – wir erörtern das auch in den entsprechenden Konferenzen,

Parl. Staatssekretär Dr. Horst Waffenschmidt

- (A) an denen Ihre Mitarbeiter teilnehmen –, daß der Bund in diesem Jahr für den gesamten Bereich der Aussiedler rund **3 Milliarden DM** zur Verfügung stellt; allein über 1,5 Milliarden DM der Bundesarbeitsminister für Sprachkurse und Eingliederungshilfen.

Achtens. Die aktuellen Aussiedlerzahlen zeigen im übrigen, daß aufgrund vieler Umstände die **Zahl der Aussiedlungsanträge** und die **Aussiedlerzahlen zurückgehen**. Zum 31. Oktober 1996 konnte z. B. folgendes festgestellt werden: 1996 sind bisher 60 781 Aussiedlungsanträge und 27 255 Spätaussiedler weniger als 1995 zu verzeichnen. Dabei vertrauen die Deutschen in den Aussiedlungsgebieten auf das geltende Recht.

Neuntens. Bund und Länder haben sich in der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen darauf verständigt, 1997 über die inzwischen eingetretenen Entwicklungen zu beraten und diese dann auch gemeinsam zu bewerten. Es ist völlig unverständlich, weshalb das Land Rheinland-Pfalz diese Absprache jetzt auf einmal nicht mehr einhalten will. Sie ist auch mit Ihnen getroffen worden, um all das, was an neuen Tatsachen vorliegt, zu beurteilen.

- Zehntens und letztens. Insgesamt gesehen besteht die große Gefahr, daß der Antrag von Rheinland-Pfalz zu einer sehr großen **Verunsicherungsinitiative** für die Deutschen in Osteuropa wird. Wenn sie nämlich von dem Antrag hören, wird bei ihnen die Sorge einkehren, sie könnten sich auf das geltende Recht nicht mehr verlassen.
- (B)

Ich will hier ausdrücklich feststellen, damit niemand sagen kann, er habe es nicht gewußt: 200 000 Deutsche in Ost- und Südosteuropa haben einen Aufnahmebescheid für Deutschland; über 100 000 von ihnen inzwischen länger als ein, zwei, drei oder vier Jahre. Sie vertrauen auf das geltende Recht und halten den Aufnahmebescheid als Sicherheitspapier für den äußersten Notfall in der Tasche. Neulich sagte mir eine Familie in Nowosibirsk: „Wir haben den Aufnahmebescheid für Deutschland; aber vielleicht werden wir ihn auch nie gebrauchen, wenn wir hier unter Bedingungen leben können, die für uns tragbar sind.“ – Die Leute verlassen sich darauf, daß sie für den äußersten Notfall eine Sicherheit in ihrer Brieftasche haben. Alle Erfahrung lehrt, daß Verunsicherung dieser Menschen durch neue Gesetzesinitiativen in Deutschland dann im Grunde immer nur zu mehr Aussiedlern als bisher führt.

Meine Damen und Herren, aus allen diesen Gründen – ich könnte noch weitere anführen – bitte ich dringend darum, den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abzulehnen. Wir sollten gemeinsam bei der Politik bleiben, die wir – auch mit großer Zustimmung des Bundesrates – bisher vertreten haben, die den Menschen Sicherheit gibt und die inzwischen auch dazu geführt hat, daß manche Beruhigung im Aussiedlerbereich, die wir gemeinsam anstreben, eingetreten ist. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (C)

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Gesundheitsausschuß** zu.

Damit ist Punkt 44 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe **Punkt 45** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 811/96)

Dem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ist **Schleswig-Holstein** als Mit Antragsteller **beigetreten**.

Meine Damen und Herren, mir liegt die Wortmeldung von Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen) vor. Sie haben das Wort.

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Wie auch bei BSE hat der Bundesrat zur Kennzeichnung von gentechnisch hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten in der Vergangenheit immer ein klares und eindeutiges Bekenntnis abgelegt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf eine Entschließung vom 16. Dezember 1994, in der die Bundesregierung gebeten wurde, in den weiteren Beratungen über die **Novel-food-Verordnung** auf eine **vollständige Kennzeichnungspflicht** hinzuwirken. Ich halte dies deshalb für so wichtig, weil die Novel-food-Verordnung auf europäischer Ebene mittlerweile in einer „Sackgasse“ steckt. Zwar setzt sich das Europäische Parlament – ebenso wie der Bundesrat und die Bundesregierung – für eine umfassende Kennzeichnung ein; aber auf Europaebene passiert nichts mehr. (D)

Diese Blockadepolitik ist deshalb besonders bedauerlich, weil mittlerweile die ersten Ladungen von gentechnisch veränderten Sojabohnen aus den USA in Hamburg angekommen sind, während die große Mehrheit der Verbraucher eindeutig erklärt hat, solche Produkte nicht kaufen zu wollen. Deshalb sind die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Umweltverbände selber initiativ geworden. Diese Absicht ist von vielen Lebensmittelkonzernen mittlerweile aufgegriffen worden. Sie haben von sich aus erklärt, den Verbrauchervünschen zu entsprechen und keine gentechnisch veränderten Sojabohnen zu verwenden. Das ist die Situation.

Auf EU-Ebene wird in diesem Bereich zuwenig getan. Deshalb muß von den einzelnen Ländern, die hier sensibel sind, die Initiative ausgehen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen das.

Wie auch immer man zu den Problemen, die mit genmanipulierten Nahrungsmitteln verbunden sind, steht: Es gibt einfach Probleme, die dadurch entstehen, daß man Soja oder Mais genetisch so verändert, daß eine Resistenz gegen Herbizide entsteht. Vom

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Mais wird ein bakterieller Wirkstoff aufgenommen, der eine Resistenz gegen Antibiotika, in diesem Falle gegen das Antibiotikum Ampicillin, hervorruft.

Gerade die **Resistenz gegen Antibiotika** haben wir in anderen Bereichen schon kennengelernt, nämlich bei den Futtermittelzusatzstoffen. Wir haben zunehmend Probleme damit, daß Menschen resistent gegen fast alle Antibiotika sind. Es gibt nur noch ein einziges Antibiotikum, gegen das in Europa keine Resistenz besteht, so daß der Schutz der durch Antibiotika aufgebaut worden ist, über diese verschiedenen Wege jetzt wieder „ausgehebelt“ wird.

Wenn man sich vor Augen führt, daß die Entwicklung eines neuen Antibiotikums 500 Millionen DM kostet, dann weiß man auch, daß auf der anderen Seite wieder enorme Summen investiert werden müssen, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen.

Meine Damen und Herren, für alle Allergiker droht der Griff in das Einkaufsregal zum Roulettespiel zu werden. Deshalb müssen wir hier tätig werden, unabhängig davon, wie gefährlich solche genmanipulierten Nahrungsmittel sind. Die **Auswirkungen auf die Menschen** sind bisher **noch nicht getestet** worden. Deshalb ist es das mindeste – ich glaube, darin müssen wir uns einig sein –, daß diese Lebensmittel gekennzeichnet sind.

- (B) Verbraucherinnen und Verbraucher sind mündige Bürger, die selbst entscheiden können, was sie kaufen wollen. Das müssen wir ihnen auch ermöglichen. Das wollen wir mit der Initiative erreichen, die wir eingebracht haben.

Brüssel handelt momentan nicht. Deshalb muß die nationale Ebene tätig werden. Daher schlagen die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt vor, § 19 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes dahin gehend zu erweitern, daß neuartige Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und gentechnisch veränderte Stoffe nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Bundesregierung tritt nach den Worten von Bundeslandwirtschaftsminister Borchert ebenfalls nachdrücklich für eine ausreichende und praktikable Kennzeichnung aller gentechnisch veränderten Lebensmittel ein. Das begrüße ich sehr. Aber jetzt muß bald gehandelt werden. Gentechnisch veränderte Sojabohnen befinden sich schon im Lande. In den nächsten Wochen droht die Einführung von „Gen-Mais“, wenn es zu einer entsprechenden Entscheidung auf EU-Ebene kommt.

Deshalb sage ich noch einmal: Im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, im Sinne des Verbraucherschutzes und im Sinne der Verbraucherinformation bitte ich Sie darum, der vorliegenden Gesetzesinitiative zuzustimmen. Die Bundesregierung bitte ich darum, diese Initiative anschließend sehr bald umzusetzen. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Frau Ministerin! (C)

Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** vom Bundesministerium für Gesundheit hat eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Gesundheitsausschuß** – federführend –, dem **Agrarausschuß**, dem **Umweltausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß** – mitberatend – zu.

Meine Damen und Herren, ich rufe **Punkt 18** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der **Außenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 694/96)

Dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Freie Hansestadt **Bremen beigetreten**.

Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 694/1/96 vor. Der Agrarausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Daher haben wir zunächst darüber zu befinden, ob bereits heute in der Sache entschieden werden soll. Wer für eine sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für die Ziffern 1 und 2 der Drucksache 694/1/96. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung**, wie soeben festgestellt, **gefaßt**.

Damit ist Punkt 18 erledigt.

Ich rufe **Punkt 46** auf:

Entschließung des Bundesrates zu **beschäftigungspolitischen Reformen durch die Regierungskonferenz 1996** – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 813/96)

Dem Antrag des Saarlandes sind die Länder **Berlin, Brandenburg, Hessen und Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Mir liegt zunächst die Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) vor.

Dr. Arno Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die statistisch registrierte Arbeitslosigkeit in Europa betrug im

*) Anlage 8

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) Jahre 1995 rund 11 %. Mehr als 18 Millionen Arbeitssuchende sind ohne bezahlte Arbeit. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei Jugendlichen unter 25 Jahren liegt bei 21 %, in Extremfällen, etwa in Spanien, sogar bei 39 %. Die **Arbeitslosigkeit** hat sich **europaweit verfestigt** und wurde auch in kurzen konjunkturellen Aufschwungphasen nicht abgebaut.

Bei mehreren europäischen Gipfeltreffen der letzten Jahre haben die Staats- und Regierungschefs Erklärungen zur Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abgegeben. Hierdurch wurden Erwartungen geweckt, die einzulösen die Bundesregierung nun nicht bereit ist.

Die Hoffnungen, daß eine reine Wirtschafts- und Währungsunion mit der Überwachung von Konvergenzkriterien die Massenarbeitslosigkeit überwinden könnte, haben sich nicht erfüllt und werden sich wohl auch in Zukunft nicht erfüllen können. Im Gegenteil; das im EU-Vertrag vorgesehene Regelwerk wirtschaftlicher und finanzieller Konvergenz ermöglicht und fördert eine nationale Gesetzgebung, die unter der bewußt irreführenden Bezeichnung „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“ eine Umverteilung von unten nach oben betreibt, ohne die Beschäftigungssituation in irgendeiner Weise zu verbessern.

Die Bundesregierung liefert Arbeitgebern mit den undifferenzierten Schlagworten „Globalisierung“ und „Standortwettbewerb“ die moralische Unterstützung, Arbeitsplätze abzubauen, ins Ausland zu verlagern und **Rationalisierungsinvestitionen** vorzunehmen, obwohl sozial verantwortliche, von staatlicher Arbeitsmarktpolitik begleitete Alternativen durchaus möglich sind.

(B)

Wie die Bundesrepublik, meine Damen, meine Herren, so erliegen auch andere Industriestaaten der Versuchung, ihre nationale Beschäftigungssituation durch einen **aggressiven Standortwettbewerb** „zu verbessern“. Anstatt jedoch Arbeitsplätze zu schaffen, kommt damit eine Abwärtsspirale durch die immer stärkere Senkung von Löhnen, Unternehmenssteuern, Umwelt- und Sozialstandards in Gang. Auf die Globalisierung der Märkte reagiert konservative Politik mit **Renationalisierung**. Diese Art der Standortpolitik bringt auch die Einkommensverteilung immer mehr in eine **soziale Schieflage**. 1982 lag die bereinigte Lohnquote, also der Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, bei 72,5 %. 1994, zwölf Jahre später, betrug der Anteil nur noch 66,1 %.

Bei dem so inszenierten Abwertungswettlauf bleiben die Interessen der Arbeitnehmer in mehrfacher Hinsicht auf der Strecke: Ihre reale **Einkommenssituation verschlechtert sich**, **soziale** und **ökologische Standards** werden **abgebaut**, und der Druck auf den Arbeitsmarkt wird größer.

Die strikte **Einhaltung der Konvergenzkriterien** der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bewirkt zusätzlich eine **Schwächung der Wachstumsfaktoren** auf der Nachfrageseite ebenso wie auf der Angebotsseite.

Um die Interessen einer Minderheit zu fördern, (C) versagt sich die Bundesregierung schon einer national notwendigen **Beschäftigungspolitik** auf den Handlungsfeldern der Geldpolitik, der Steuerpolitik, der Arbeitsmarkt- und Arbeitszeitpolitik, der Mittelstandspolitik, der Vermögensbildungspolitik, der Forschungs- und der Technologiepolitik. Dies ist von dieser Stelle, aber auch von anderer Stelle aus, schon oft genug kritisiert worden.

Unverantwortlich ist z. B. der geplante **Abbau von Arbeitsförderungsinstrumenten im Osten Deutschlands**, mit der Folge, daß in den nächsten Jahren bis zu 300 000 mehr Menschen in die Arbeitslosigkeit entlassen werden müssen. Im Vordergrund der nationalen Bemühungen müßten vor allem Maßnahmen zur **Verringerung der Abgabenlast** stehen, die im Zuge der deutschen Einheit der Sozialversicherung aufgebürdet wurden. Gelingt es uns nicht, in Deutschland und in den Mitgliedstaaten der EU die Beschäftigung wieder zu steigern, dann werden wir die Sozialversicherungsbeiträge nicht stabilisieren und die Staatsdefizite auch nicht zurückführen können.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit, die einzig mögliche Antwort auf die Globalisierung der Märkte ungenutzt zu lassen, nämlich eine bessere **internationale Zusammenarbeit nach den Grundsätzen der sozialen und der ökologischen Marktwirtschaft**. Es ist unbestritten, daß Folgen, die sich aus der Globalisierung der Wirtschaft für den Arbeitsmarkt ergeben, nur durch internationale Zusammenarbeit begegnet werden kann. Indem sich die Bundesregierung hier verweigert, verhält sie sich unsolidarisch gegenüber den Interessen der Mehrheit der EU-Partner, aber auch gegenüber der europäischen Arbeitnehmerschaft. (D)

Meine Damen, meine Herren, nur ein Achtel der deutschen Exporte ist tatsächlich starker Niedriglohnkonkurrenz ausgesetzt. 55 % des deutschen Außenhandels werden mit unseren europäischen Nachbarn abgewickelt. Der europäische Binnenmarkt ist der größte Regionalmarkt der Welt. Er hat die ökonomische Stärke, um gegenüber anderen Weltregionen als gleichberechtigter Partner auftreten zu können. Die Chance, Arbeitsplätze durch **europäische Beschäftigungspolitik** auf diesen Politikfeldern zu erhalten und vor den Folgen der Globalisierung zu schützen, ist groß. Sie darf nicht vertan werden.

Die **Regierungskonferenz** zur Reform des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union bietet die auf lange Sicht letzte Chance, mit einem europäischen Bündnis für Arbeit Ernst zu machen. Während das Europäische Parlament, die Europäische Kommission sowie 12 von 15 Mitgliedstaaten vertragliche Änderungen zu beschäftigungspolitischen Reformen durch die Regierungskonferenz befürworten, lehnt die Bundesregierung entsprechende Initiativen bisher gänzlich ab.

Die Bundesregierung sollte einmal aufmerksam lesen, was das deutsche Mitglied des Europäischen Parlaments auf der Regierungskonferenz, der ihr politisch durchaus nahestehende Herr Elmar Brok von

Dr. Arno Walter (Saarland)

(A) der EVP, hierzu vorschlägt. Er fordert die Aufnahme eines neuen Titels über Beschäftigung in den Vertrag - jetzt zitiere ich wörtlich -, „wonach sichergestellt wird, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Beschäftigungsaspekte aller Politiken, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen makroökonomischen Koordinierung, gebührend berücksichtigen“; nachzulesen im EU-Dokument CONF/3891/96. Es wäre schon einmal interessant, von der Bundesregierung die Gründe für ihre Ablehnung zu erfahren. Vielleicht kann Herr Hoyer dazu noch etwas sagen.

Meine Damen, meine Herren, der Bundesrat fordert: Wie in den Entwürfen des EU-Vertrages 1992 bereits vorgesehen, sollte das **Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus in der Präambel des EU-Vertrages** sowie der Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei der Bestimmung von Zielen und Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft **festgeschrieben werden**. Ferner ist die **Überführung des Sozialprotokolls in den Vertrag überfällig**.

Im einzelnen sind **folgende Reformen notwendig**:

1. Der EG-Vertrag wird durch einen neuen Titel ergänzt, in dem die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Förderung von Beschäftigung als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse festschreiben, die der regelmäßigen Koordinierung im Gemeinschaftsrahmen bedarf. Der Rat soll die Grundzüge der Beschäftigungspolitik festlegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, entsprechende mehrjährige Arbeitsprogramme aufzustellen. Der Rat überprüft die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der EG und die Vereinbarkeit der Politik in jedem Mitgliedstaat mit den Grundzügen. Bei Abweichungen kann der Rat Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat richten.

2. Die Europäische Union erhält eine stärkere Handlungsfähigkeit in der Außenwirtschaftspolitik, auch um sozialen und ökologischen Mindeststandards in internationalen Gremien zum Durchbruch zu verhelfen. Hierzu soll die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, stärker als bisher auch im Bereich der Dienstleistungen nach außen mit einer Stimme zu sprechen.

3. Schließlich ist dem Ziel der Schaffung von Arbeit in allen Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union ein höherer Stellenwert als bisher einzuräumen und eine verstärkte Koordinierung der Gemeinschaftspolitik unter beschäftigungspolitischen Aspekten vorzusehen.

Die Staats- und Regierungschefs, meine Damen, meine Herren, sollten sich darüber hinaus verpflichten, auch durch Maßnahmen ihrer Steuer- und Abgabepolitik den Faktor „Arbeit“ wettbewerbsfähiger zu machen, ohne daß dies zu einer Absenkung der Sozialstandards führen darf.

Weshalb, so frage ich, soll die Europäische Union eine **Koordinierungs- und Überwachungsfunktion** nur bei der Wirtschafts- und Finanzpolitik haben, nicht jedoch dort, wo Millionen von betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitslosen die Versäumnisse und

das Versagen der nationalen und der einseitigen europäischen Politik hautnah zu spüren bekommen? Beschäftigungspolitik darf nicht mehr allein eine nationale Angelegenheit bleiben, sondern muß in Zukunft auch auf europäischer Ebene initiiert und koordiniert werden. (C)

Ich bitte Sie daher, meine Damen, meine Herren, der Ihnen vorliegenden EntschlieÙung zuzustimmen. - Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Professor Dr. Biedenkopf (Sachsen).

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der EntschlieÙung, die Herr Kollege Walter soeben begründet hat, wird eine Frage angesprochen, die sich im Grunde einer Erklärung durch eine EntschlieÙung entzieht, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ich möchte deshalb zunächst meine Bedenken dagegen anmelden, daß man eine sofortige Sachentscheidung trifft. Denn ich halte es für erforderlich, daß wir uns auch in diesem Hohen Hause, im Bundesrat, intensiver mit den Sachverhalten befassen, von denen hier die Rede ist.

Wir sprechen von Arbeitslosigkeit in Volkswirtschaften mit höchst unterschiedlicher Struktur. Arbeitslosigkeit in Deutschland und Arbeitslosigkeit in Portugal, Spanien oder Griechenland hat höchst unterschiedliche Gründe. Sie ist zu einem erheblichen Teil schlicht nicht vergleichbar, mit Sicherheit aber jedenfalls nicht mit den gleichen Möglichkeiten zu bewältigen. Deshalb möchte ich mich gegen eine sofortige Sachentscheidung und für eine gründliche Beratung aussprechen. (D)

Aber zur Sache selbst! Nach meiner Überzeugung und auch nach den Erfahrungen, die wir gerade in den letzten Jahren in Ostdeutschland gemacht haben, sind **Arbeitsmarktprobleme**, wenn sie wirklich gelöst werden sollen, **nur unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Verschiedenheiten zu bewältigen**. Ich beziehe mich hierbei ausdrücklich auch auf das, was Präsident Teufel in seiner Antrittsrede gesagt hat, und möchte es für die Arbeitsmarktpolitik konkretisieren.

Wir haben in Westdeutschland jahrelange Erfahrungen mit Arbeitsmarktpolitik, und zwar mit zentraler Arbeitsmarktpolitik und ihren geringfügigen Auswirkungen. Ich möchte insbesondere auf die Bemühungen verweisen, die über fast zwei Jahrzehnte herrschende hohe Arbeitslosigkeit in Teilen Deutschlands bei gleichzeitig hoher Beschäftigung in anderen Teilen Deutschlands durch bundespolitische Arbeitsmarktpolitik auszugleichen bzw. zu beseitigen. Es gibt umfangreiche Untersuchungen, etwa zu der Frage, wieso es dazu kam, daß im ostfriesischen Raum 15 Jahre lang eine Arbeitslosigkeit von 12 bis 16 % herrschte, während in Baden-Württemberg, in vergleichbaren Räumen, eine Arbeitslosigkeit von 2 bis 4 % herrschte.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) Man hat in Deutschland große Anstrengungen gemacht, diese Situation durch **Transferleistungen** zu verändern. Solche Anstrengungen haben sich als weitgehend wirkungslos erwiesen, weil die Ursachen der Arbeitslosigkeit eben nicht nur in finanziellen Gründen lagen, sondern zu einem wesentlichen Teil in höchst unterschiedlichen soziokulturellen, sozialen und ökonomischen Bedingungen, die aber ihrem Wesen nach nicht durch eine zentrale Politik korrigiert werden konnten.

Im europäischen Raum gilt dies in viel größerem Umfang. Auch dort sind die wirtschaftlichen Bedingungen höchst unterschiedlich.

Die Beschäftigung ist zum zweiten nicht nur eine Frage der Ökonomie, sondern sie ist auch eine Frage der soziokulturellen Vorstellungen der Länder selbst. Ich will das wiederum an einem Beispiel deutlich machen.

In einigen europäischen Ländern, insbesondere in romanischen Ländern, herrscht eine tiefsitzende Aversion gegen die Kommerzialisierung von Tätigkeiten, die im weiteren Sinne des Wortes dem Haushalt zugerechnet werden. Deshalb entstehen solche Tätigkeiten nicht im Markt; ganz im Unterschied zu anderen Ländern, in denen es einen solchen soziokulturellen Widerstand nicht gibt, wie z. B. in Schweden oder in Teilen Deutschlands. Deshalb findet man in dem einen Land in hohem Umfang Dienstleistungen im kommerziellen Bereich – d. h. durch Entgeltarbeit erbracht, angeboten und nachgefragt –, die man in anderen Ländern nicht findet und auch in Zukunft nicht finden wird. Wir beobachten ähnliche Unterschiede im übrigen auch zwischen klassischen europäischen Ländern, z. B. Deutschland, und den Vereinigten Staaten, dort insbesondere in Regionen mit hoher Einwanderung.

(B)

Alleine diese Tatsache bedeutet, daß man höchst unterschiedliche Arbeitslosenzahlen bzw. Beschäftigtenzahlen zu verzeichnen hat.

Drittens kann man Arbeitslosigkeit nur dann miteinander vergleichen, wenn man auch die Beschäftigtenzahlen miteinander vergleicht. **Arbeitslosigkeit** ist nämlich auch ein **Ausdruck unterschiedlicher Erwerbsneigung**. In einigen Ländern gibt es sehr viel höher und sehr viel intensiver ausgeprägte Erwerbsneigungen als in anderen.

Das Interessante ist: Wenn man nicht nach der so induzierten Arbeitslosigkeit, sondern nach den Beschäftigtenzahlen fragt, dann sind die Beschäftigtenzahlen einander viel ähnlicher. In den Beschäftigtenzahlen findet aber eigentlich das ökonomische Aggregat seinen Niederschlag, während in der Arbeitslosigkeit nicht nur das ökonomische Aggregat zum Ausdruck kommt, sondern wiederum soziokulturelle Vorstellungen über die Art und Weise der Lebensgestaltung zum Ausdruck kommen. Diese sind in Europa höchst unterschiedlich. Sie sind sogar innerhalb einiger Länder höchst unterschiedlich.

Wir haben z. B. in **Ostdeutschland** eine sehr viel **höhere Frauenarbeitslosigkeit als in Westdeutschland** zu verzeichnen, obwohl sich die Beschäftigtenzahlen nur relativ unwesentlich voneinander unter-

scheiden. Die Ursache ist die vollkommen erklärbare und auch berechnete größere Erwerbsneigung der Frauen in Ostdeutschland als die der Frauen in Westdeutschland. In Westdeutschland ist der Prozeß der Verdrängung der Männer durch die Frauen im Arbeitsmarkt schon sehr viel weiter fortgeschritten als in Ostdeutschland. Deshalb hat sich das Verhältnis in Westdeutschland ausgeglichen. (C)

Die Verhältnisse nun gewissermaßen durch zentrale Maßnahmen zu bewältigen, ist völlig ausgeschlossen, weil die Wirkungen der Maßnahmen in den verschiedenen Volkswirtschaften höchst unterschiedlich sind. Das ist das entscheidende Problem.

Zum vierten können diejenigen Innovationen, die man zur Überwindung der Arbeitslosigkeit braucht, nur regional freigesetzt werden. Wir gehen im Freistaat Sachsen inzwischen dazu über, die **Arbeitsmarktpolitik** innerhalb des Landes zu **regionalisieren**, und zwar mit voller Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, weil wir festgestellt haben, daß selbst innerhalb eines so kleinen Bundeslandes unterschiedliche Innovationspotentiale, unterschiedliche Initiativen und auch unterschiedliche Beschäftigungsmöglichkeiten entwickelt werden können.

Ich möchte also dringend davor warnen, jetzt in der deutschen Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, man könne unsere Probleme dadurch lösen, daß man sie auf die nächsthöhere Ebene hebt.

Nach meiner Überzeugung muß genau das Gegenteil stattfinden. Zum Beispiel das **Programm „Arbeitsamt 2000“** hat das Ziel, die Bundesanstalt für Arbeit zu dezentralisieren, die Arbeitsämter mit höheren Eigenkompetenzen auszustatten, die Regionalisierung der Arbeitsmarktprobleme in Deutschland zu ermöglichen, und zwar in einem sehr viel stärkeren Maß, als es bisher bedauerlicherweise der Fall war. (D)

Ein zweiter prinzipieller Einwand: Nach den unter den Ziffern 1 bis 3 vorgeschlagenen Regelungen ist vollkommen eindeutig, daß die Wirtschafts- und Währungsunion, die 1999 hoffentlich in Kraft treten kann, nicht in erster Linie als ein Währungsverbund mit dem Ziel, eine möglichst „politikfreie“ Währung zu haben – deshalb auch die Unabhängigkeit der Zentralbanken! –, sondern vor allem als ein Instrument zur Beschäftigungspolitik gesehen wird.

Eine **Verbindung zwischen Währungsunion und Beschäftigungspolitik** wird die **Währungsunion zerstören**, denn – das will ich sogleich exemplifizieren – die Verbindung einer zentralen Beschäftigungspolitik mit entsprechenden Kompetenzen des Rates und der Kommission – Überwachungskompetenzen in bezug auf die nationalen Beschäftigungspolitiken – muß notwendigerweise dazu führen, daß den Ländern, in denen für die Beschäftigungspolitik ein besonders hoher wirtschaftlicher Aufwand notwendig ist, auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Glauben wir bloß nicht, daß wir eine europäische Beschäftigungspolitik mit gemeinsam vorgegebenen Standards durchhalten können, ohne viel höhere

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) Transferleistungen zugunsten der mit großen Beschäftigungsproblemen behafteten Länder zu erbringen, als es heute der Fall ist! Das ist völlig ausgeschlossen. Was wir hier auf Europa übertragen, ist im Grunde genommen das, was wir in Deutschland jetzt mit hohem Aufwand und relativ wenig Wirkung tun, nämlich durch große Transferleistungen vor allem in beschäftigungsschwachen Gebieten Beschäftigungspolitik zu machen.

Wenn in Spanien, in Griechenland, in Teilen Italiens und Frankreichs eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, die Kommission nach dem Empfehlungsvorschlag Grundzüge für die Beschäftigungspolitik festlegt und diese dann gegenüber den arbeitsmarktpolitischen Programmen – wohlgemerkt, mehrjährigen Programmen! –, zu deren Aufstellung sich die Mitglieder verpflichten sollen, als Maßstab anwendet, dann ist die ganz normale Folge, daß solche Programme aufgestellt werden, der Finanzbedarf definiert und von der Europäischen Union erwartet wird, daß dieser **Finanzbedarf** dort, wo er nicht selbst erfüllt werden kann, durch **Transferleistungen** befriedigt wird.

Wenn wir als eines der reichsten Länder in der Europäischen Union dies jetzt für richtig erklären, sind wir selbstverständlich auch diejenigen, die den Scheck querschreiben müssen, den wir hier – imaginär, aber politisch doch außerordentlich wirksam – ausstellen. Ich meine, daß sich der Bundesrat zunächst einmal mit der Frage befassen muß, ob wir wirklich das Risiko eingehen wollen, solche neuen Transferleistungsbedürfnisse in Gang zu setzen.

- (B) Praktisch bedeutet die Annahme dieser Resolution, daß der Bundesrat erklärt: Wir wollen, daß der Europäische Rat einen Gemeinschaftsrahmen gestaltet – ich darf darauf aufmerksam machen, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Gemeinschaftsrahmen normative Wirkungen haben und nicht nur Empfehlungen sind –, der die Grundsätze der Beschäftigungspolitik in Europa umfaßt, daß sich die einzelnen Länder dazu verpflichten sollen, in diesem Zusammenhang mehrjährige Arbeitsprogramme aufzustellen, und daß der Rat das Recht haben soll, die Einhaltung dieser Arbeitsprogramme zu überprüfen und für den Fall der Abweichung von den Grundsätzen Empfehlungen auszusprechen. Es gibt kein wirksames Instrument für die Induzierung unbegrenzter Transferleistungen als dieses.

Wenn wir das in Gang setzen, sage ich Ihnen voraus, daß die Währungsunion in Europa keine fünf Jahre halten wird. Denn kein Mensch in den hochentwickelten Industrienationen wird dazu bereit sein, unter Beibehaltung der starken Währungen auch in den hilfsbedürftigen Ländern solche Transferleistungen zu induzieren. Das heißt, man wird sie verweigern. Wenn man sie aber verweigert, muß man es den Ländern, die dieses Geld eigentlich brauchen, erlauben, über veränderte Wechselkurse einen Teil ihrer Konflikte zu externalisieren. Wenn man das tut, ist die Währungsunion zerbrochen, ganz davon abgesehen, daß man die Zustimmung derer, die das Geld bekommen sollen, für die Sanktionsmechanismen in der Währungsunion braucht. Wenn diese

nicht zustimmen, kann man auch die Hartwährungen nicht sanktionieren. (C)

Ich habe versucht, nur einmal eine Reihe von Problemen aufzuzeigen, die es nach meiner Auffassung ausgeschlossen erscheinen lassen, daß man über eine solche Entschließung ohne tiefgehende Beratung jetzt schon abschließend entscheidet.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Biedenkopf!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle aus Bayern.

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entschließungsantrag des Saarlandes, dem leider einige Länder noch beigetreten sind, ist aus der Sicht Bayerns inhaltlich abzulehnen.

Wie Herr Ministerpräsident Biedenkopf schon erläutert hat, geht die vorgesehene Kompetenz des Rates, „die Grundzüge der Beschäftigungspolitik festzulegen“ sowie deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen und bei Abweichung – ich zitiere aus dem Antrag – „Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat zu richten“, über eine bloße, nach dem EG-Vertrag schon heute mögliche Koordinierung der Beschäftigungspolitik weit hinaus und bedeutet eine erhebliche **Kompetenzübertragung** von den Mitgliedstaaten auf die EU. (D)

In seiner heutigen Antrittsrede hat der Herr Präsident deutlich gemacht, daß wir weniger eine Kompetenzübertragung auf die EU als vielmehr eine Rückübertragung von Kompetenzen auf die Nationalstaaten brauchen.

Der Entschließungsantrag enthält also einen **zentralistischen Ansatz**. Diesem muß rechtzeitig ein Riegel vorgeschoben werden. Dieser Antrag schafft keine neuen Arbeitsplätze; aber er weckt bei Menschen ohne Arbeit Hoffnungen, die die EU nicht erfüllen kann. Er kann bestenfalls darüber hinwegtäuschen, daß die Nationalstaaten, in Deutschland Bund und Länder gemeinsam, für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit Verantwortung tragen.

Auch die weitergehende Forderung nach einer stärkeren Handlungsfähigkeit der EU in der Außenwirtschaftspolitik kann in dieser pauschalen Form nicht mitgetragen werden. Zwar hält Bayern es für **notwendig, soziale Mindeststandards** stärker als bisher in die **internationalen Handelsbeziehungen einzubeziehen**. Aber die weitergehende Forderung des saarländischen Entschließungsantrages würde dazu führen, daß über eine Außenwirtschaftskompetenz der EU wesentliche Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten in der Wirtschaftspolitik und im Wirtschaftsrecht verlorengehen bzw. überlagert würden. Damit würden wesentliche **Ansatzpunkte nationaler Wirtschaftspolitik**, unter anderem auch zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, **unterlaufen**.

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) Für die Länder hätte dies auch zur Folge, daß z. B. ihre Kompetenz zur Regelung der Rundfunkfragen, auf die wir gerade im Bundesrat großen Wert legen und im Zusammenhang mit der wir häufig in Konfliktsituationen mit der Bundesregierung gekommen sind, ebenfalls eingeschränkt werden könnte. Eine solche Entwicklung wird von Bayern strikt abgelehnt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich noch einen dritten Punkt nennen! Bayern bedauert es außerordentlich, daß das Saarland, entgegen einer guten Tradition der Länder in der Europapolitik, nicht den Versuch gemacht hat, eine einheitliche Haltung der Länder zu aktuellen Fragen der Regierungskonferenz 1996 herbeizuführen. Aus, wie ich meine, rein innenpolitisch motivierten Gründen wird somit der bisherige **Konsens** der Länder in ihrer Haltung zur Regierungskonferenz 1996 **aufgegeben** und damit der Einfluß der Länder auf die Ergebnisse der Regierungskonferenz 1996 auch geschwächt.

Ich verweise nachdrücklich auf alle unsere Bemühungen vor knapp einem Jahr, als wir in einem mühsamen Abstimmungsprozeß eine einheitliche Haltung festgelegt haben. Wir waren davon überzeugt, daß diese einheitliche Festlegung für die Länder wesentlich sei und unsere Positionen damit gestärkt worden seien.

- (B) Die bisherigen Erfolge der Länder in der Europapolitik beruhen maßgeblich auf dem geschlossenen Auftreten der Länder in allen wichtigen europäischen Fragen. Ich denke, daß wir dies nicht leichtfertig aufgeben sollten.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Professor Dammeyer (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist wirklich eine sehr ernste Angelegenheit, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen. Es geht darum, ob der Skandal, daß 18 Millionen Menschen in Europa arbeitslos sind, von uns nur als eine soziokulturelle Besonderheit unterschiedlicher Staaten angesehen wird oder ob wir auch dafür eine sehr spezifische europäische Verantwortung reklamieren. Wir wissen sehr genau, daß die Verantwortung für die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten liegt. Das ist so, das bleibt so – es steht auch so in unserem Antrag –, und das wird auch künftig so sein müssen. Natürlich hätten die Mitgliedstaaten bislang schon enger zusammenarbeiten können. Aber es ist eben auch erforderlich, daß sie mehr und intensiver auf europäischer Ebene zusammenarbeiten.

Herr Kollege Biedenkopf, es kommt doch nicht von ungefähr, daß auf dem **Essener Gipfel** die deutsche Präsidentschaft in der Nachfolge der Diskussion über das **Weißbuch von Jacques Delors** gerade Beschäftigungsfragen in den Mittelpunkt eines europäischen

Diskussionsprozesses gestellt hat. Plötzlich haben wir alle nichts mehr damit zu tun. (C)

Meine Damen und Herren, in dem Weißbuch steht überhaupt nichts darüber – in der Tradition dieses Weißbuches steht doch die Diskussion über diesen Themenkomplex –, daß es sich um neue Transferleistungen handeln soll. Es geht vielmehr ganz selbstverständlich um die notwendige **Koordination und Kooperation der Mitgliedstaaten** und dabei dann selbstverständlich auch um eine europäische Verantwortung für Fragen der Beschäftigungspolitik. Diese wollen wir nun allerdings gestärkt sehen.

Dabei sehen wir eines voraus – es wäre gewissermaßen auch Ihr „Part“, Herr Hoyer, zu erklären, wie Sie damit umgehen werden –, daß nämlich schon jetzt zwölf Mitgliedstaaten sagen: „Wir wollten so etwas im Vertrag verankert sehen.“ – Es verbleiben noch Frankreich, das signalisiert, daß es seine Vorbehalte aufgeben wolle, und Großbritannien. Zur Sicherheit ist der Abschluß der Regierungskonferenz auf einen Zeitpunkt nach den Unterhauswahlen in Großbritannien gelegt worden. Dann bleibt die Bundesrepublik als einziger Mitgliedstaat übrig, der sich einer solchen Regelung noch widersetzt.

Meine Damen und Herren, eine solche Fragestellung ist in meinen Augen nicht nur unter den Mitgliedstaaten, sondern auch in unserem Lande ratifikationsrelevant. Ich habe schon den Eindruck, daß das die entscheidende Frage sein wird. Neben der Entscheidung über die vielfältigen institutionellen Fragen, über die sich die Regierungskonferenz verständigen muß, wird auch die Entscheidung darüber fallen, ob wir in dieser Frage auch wirklich ein Europa für die Bürger haben wollen. (D)

Was, bitte schön, ist denn wohl der Kern eines auf die Interessen der Bürger abgestellten Europas? Kann es nicht wenigstens zum Teil so sein, daß die gemeinsame Verantwortung, die wir in Beschäftigungsfragen haben, auch auf europäischer Ebene mitgetragen wird? Daß dabei von uns ganz selbstverständlich nicht nur die Umsetzung, sondern auch die realen Gestaltungsmöglichkeiten reklamiert werden, liegt doch auf der Hand. Wir tragen doch auch Verantwortung, und zwar in unterschiedlichem Maße, und respektieren dabei auch – ich nehme das noch einmal auf – die soziokulturellen Unterschiede, die wir in den verschiedenen Bereichen vorfinden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem „Unterfall“ der Beschäftigungspolitik etwas, wie ich finde, ungeheuer Wichtiges erreicht: Wir haben eine **gemeinsame Erklärung der Industrie- und Handelskammern, der Arbeitgeber, der Handwerkskammern und der Landesregierung zustande gebracht**. Darin heißt es: Jeder Jugendliche in unserem Lande, der eine Ausbildung antreten will, soll auch eine Ausbildung machen können. – Wir versprechen das. Wir wissen sehr genau, daß dies unter den Bedingungen, unter denen wir das in Nordrhein-Westfalen zustande gebracht haben, jedenfalls nicht selbstverständlich auf andere Regionen übertragbar ist. Aber das beweist doch, daß wir in einem nun wirklich nicht kleinen Land eine in der Tat nicht kleine Auf-

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)

(A) gabe auch entsprechend den regionalen und lokalen Besonderheiten anpacken und lösen können.

Vor diesem Hintergrund ist es wirklich wichtig, meine Damen und Herren, daß wir, die Länder, die Bundesregierung auffordern, im Rahmen der bedeutenden Frage der Neugestaltung des Vertragswerks von Maastricht diesem Aspekt die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Deshalb ist auch eine sofortige Sachentscheidung erforderlich, Herr Kollege Biedenkopf. Daher sollten wir heute auch beschließen. Wir sollten dieser Resolution zustimmen.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Biedenkopf (Sachsen).

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident, mir liegt schon daran, noch etwas zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Dammeyer zu sagen, erstens weil ich den von Ihnen sicherlich auch nicht beabsichtigten Eindruck vermeiden möchte, ich hielte Arbeitslosigkeit nur für eine soziokulturelle Erscheinung. Wir kennen uns nun schon lange genug. Deshalb weiß ich: Da ist eine gewisse Vorsicht am Platz, Herr Kollege Dammeyer.

(Heiterkeit)

Aber der Hauptgrund ist ein anderer. Sie haben soeben ein hervorragendes Beispiel für genau das geliefert, was ich gesagt habe. Insofern fühle ich mich nachhaltig bestärkt. Wir haben das in unserem Land zusammen mit den Gewerkschaften, den Arbeitgebern und den Kammern ebenfalls zustande gebracht. So wird es in vielen anderen Bundesländern auch sein. Ich kenne auch in etwa die Begründung, die hinter Ihrer Beschlußfassung steht. Sie heißt unter anderem auch – mehr oder weniger klar ausgesprochen –, daß man das im Land machen muß, weil der Bund es nicht hinkriegt. Dies sind spezifische Regelungen.

(B)

Herr Kollege Dammeyer, ich hätte mit dem Generellen, was Sie hier vorgetragen haben, überhaupt kein Problem. Nur, der saarländische Entschließungsantrag geht sehr viel weiter. Sie haben davon gesprochen, daß es eine europäische Verantwortung für Beschäftigung gebe. Das ist doch völlig unbestritten. Es gibt seit Jahren Äußerungen in Form von Weißbüchern – und in anderer Form –, in denen sich die Europäische Union mit der Beschäftigungsfrage befaßt. Das ist nicht der Gegenstand unserer Debatte.

Der Gegenstand unserer Debatte hier ist, ob der Bundesrat beschließen soll, daß der Rat in Zukunft Grundzüge der Beschäftigungspolitik festlegt, daß sich die Mitgliedsländer verpflichten, entsprechende mehrjährige Arbeitsprogramme vorzulegen, und daß der Rat die Einhaltung dieser Arbeitsprogramme überwacht. Das ist der Gegenstand dessen, was hier zur Entscheidung ansteht; nicht das, was Sie gesagt haben. Das, was Sie zum Ausdruck gebracht haben, steht gewissermaßen vor der Klammer. Es gibt niemanden hier und, glaube ich, auch niemanden in Deutschland, der sagt, es gebe zwar eine europäische Wirtschaftspolitik und Integration, aber keiner-

lei Verantwortung für die Beschäftigung. Das wäre (C) eine falsche Plattform.

Ich will ein Zweites sagen. Wenn wir diesen Beschluß fassen und ernst genommen werden wollen, dann müssen wir, die Länder, auch mit Blick auf Maastricht II – wir haben dabei auch noch eine ganze Reihe anderer Interessen, über die wir zum Teil schon diskutiert haben – unser Gewicht einbringen und im Zusammenhang mit Artikel 23, auch mit dem dort postulierten Mitspracherecht der Länder, dieses Programm verlangen.

Jetzt bin ich nicht überzeugt davon, daß es für uns sehr bedenkenswert ist, daß schon so viele Länder das wollen. Daher muß ich mir erst einmal angucken, wer das ist. Natürlich ist eine größere Zahl der Länder in Europa daran interessiert, daß die Bundesrepublik Deutschland auf diesen „Zug“ aufsteigt. Denn wir liefern im Augenblick 40 % der Nettotransfers in die Europäische Union. Es gibt keine Beschäftigungspolitik in der Europäischen Union, die nichts kostet.

Für die Koordination alleine brauche ich diesen Mechanismus nicht. Dafür haben wir die Kommission, in der alle Länder vertreten sind. Dafür haben wir den Rat, dessen Mitglieder unseren Parlamenten gegenüber verantwortlich sind. Wenn wir eine solche zusätzliche Mechanik in Gang setzen, dann wird sich diese verselbständigen. Das ist bisher immer geschehen. In anderen Bereichen verhalten wir uns gerade sehr resistent gegenüber solchen Verselbständigungen von Mechaniken, bei denen wir einmal mitgemacht haben. Ob das im Rundfunkbereich oder sonstwo ist, ist jetzt gar nicht das Entscheidende. (D)

Daß dem Ziel der Schaffung von Arbeit von allen Politikbereichen ein höherer Stellenwert als bisher eingeräumt werden wird, dagegen habe ich nichts einzuwenden. Das ist ein Appell. Mich interessiert die erste Ziffer des saarländischen Entschließungsantrages. Dieser kann ich nicht zustimmen. Ich bin auch der Meinung, daß es nicht sinnvoll ist, über so etwas jetzt einfach zu beschließen. Wir müssen uns doch einmal fragen, was es denn für die Währungsunion bedeutet, wenn wir diese jetzt mit einem solchen Junktim verbinden und sagen: Die Währungsunion hat die Aufgabe, das Problem der Beschäftigungspolitik zu lösen. – Das klingt hier mit an. Sie haben es ausdrücklich formuliert; Herr Walter im übrigen auch.

Ich kann also nur dringend davor warnen, die Lösung eines solch zentralen Problems mit derartigen Auswirkungen jetzt hier übers Knie zu brechen. Ich bin im übrigen überzeugt davon: Wenn wir so verfahren – aus Gründen, die möglicherweise gar nicht mit dem Gegenstand selbst verhaftet sind, sondern in dem Umstand liegen, daß es beantragt worden ist, und zwar von prominenter Seite –, dann befürchte ich, daß wir mit dem, was wir hier beschließen, nicht sehr ernst genommen werden. Das würde ich eigentlich lieber vermieden sehen.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen).

(A) **Hans Eichel** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nur etwas zu einer Bemerkung sagen, die Frau Professor Männle hier soeben gemacht hat und die ich in dieser Einseitigkeit nicht akzeptieren kann.

Wir sind uns darin einig, daß wir in einer Reihe von Fällen auch Rückübertragungen von Kompetenzen von der Europäischen Union insbesondere auch auf die Länder, die deutschen Länder z. B., haben wollen. Das ist unstrittig. Aber den Satz, es gehe jetzt vor allem um die Rückholung und nicht um die Übertragung von Kompetenzen, teile ich nicht.

Denn ich glaube, es geht in Wirklichkeit um einen **Ausgleich**. Auf der einen Seite ist es so, daß die Europäische Union teilweise Kompetenzen an sich gezogen hat, weil sie – auch wir, Herr Hoyer – z. B. nicht bereit war, wichtigere zu vergemeinschaften. Ich nenne auf der anderen Seite ganz ausdrücklich – weswegen ich mir an der einen oder anderen Stelle auch mehr zurückholen könnte – Fortschritte etwa in der Außenpolitik und wünsche mir an dieser Stelle übrigens auch eine offensivere deutsche Position, keine so restriktive, wie ich sie vom Bundesaußenminister im zuständigen Ausschuß des Bundesrates kennengelernt habe.

Es geht ausdrücklich darum, **soziale Mindeststandards in Europa festzulegen**. Müssen wir in Deutschland uns erst durch die **Europäische Entsenderichtlinie** dazu bringen lassen, endlich etwas Vernünftiges zu tun, was auch den Bauarbeitern in Deutschland hilft? Das verstehe ich nicht. Ich werde es auch nie verstehen. Im übrigen glaube ich, daß sich an dieser Stelle fast der gesamte Bundesrat getäuscht fühlt.

(B)

Deswegen, meine Damen und Herren: Kampf der Arbeitslosigkeit! Über Details, Herr Professor Biedenkopf, könnte man sich streiten. Übrigens, angesichts einer eher wachsenden europakritischen Position und mit Blick darauf, daß jedenfalls auch ich glaube, daß wir bei der europäischen Einigung keine Zeit verlieren dürfen, müssen wir ein Stück Vertrauen bei den Bürgern schaffen.

Ich will ein Beispiel nennen, bei dem mir überhaupt nicht einleuchtet, warum wir hier – übrigens mit deutscher „Bremsenrolle“ – nicht weitergekommen sind: Warum können wir **europäische Netze** jetzt nicht auch mit Hilfe der Europäischen Union ausbauen? Es würde Europa wesentlich voranbringen; es würde den Arbeitsmarkt voranbringen. Nur, zur Zeit bringen wir es nicht zuwege, so etwas in Brüssel – auch mit unserer Stimme – möglich zu machen.

Deswegen glaube ich, daß dieser Antrag im Ansatz – ich wäre bereit, über Details zu reden – richtig ist. Wir haben ihm daher auch zugestimmt. Ich werde das hier jetzt ebenfalls tun.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Hoyer vom Auswärtigen Amt.

Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meine Rede deutlich verkürzen, weil ich mich der brillanten Analyse von Ministerpräsident Biedenkopf anschließen kann und muß – sowohl in bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Bewertungen und die beschäftigungspolitische Bewertung als insbesondere auch im Hinblick auf die sozio-kulturellen Erwägungen, die, zusammengenommen, eigentlich dazu führen, diese Frage der Diskussion über Kompetenzzuweisungen und Subsidiarität zuzuordnen.

(C)

In diesem Zusammenhang bin ich über den Antrag des Saarlandes doch einigermaßen erstaunt. Ich bin auch darüber erstaunt, daß Sie sich so schnell für eine Regelung entscheiden werden, die in der Tat **erhebliche finanzwirtschaftliche Risiken** beinhaltet. Die Vorstellung, man könnte hier eine reine Stärkung der Koordinationsrolle über eine Beauftragung des Rates, Richtlinien – nicht im Rechtssinne, sondern im Sinne von Zielvorgaben – aufzustellen, erreichen, ohne daß dies finanzielle Konsequenzen hätte, erscheint doch ein wenig naiv, zumindest unvorsichtig.

Natürlich beschäftigt die Menschen in Europa gegenwärtig kein anderes Thema so sehr wie das Thema „Kampf gegen die Arbeitslosigkeit“. Das ist eine Frage, die auch die Bundesregierung, mehr als jede andere Frage, zu beschäftigen hat. Es geht darum, ob die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag dazu leistet, das Problem der Arbeitslosigkeit dort anzupacken, wo es entsteht, wo es begründet ist, oder ob wir die Kompetenzen schlicht und ergreifend dorthin verlagern, wohin wir hinterher dann auch Verantwortung schieben können, weil wir das Problem im Inland, national oder regional, in den Unternehmen, in den Tarifverbänden nicht in den Griff bekommen.

(D)

Meine Damen und Herren, ich begrüße es, daß der Bundesrat heute über Beschäftigungspolitik als Thema der Regierungskonferenz berät. Ich stimme mit Ihnen auch darin überein, daß wir hierbei keine Möglichkeit auslassen sollten; Denkverbote kann es dabei nicht geben. Aber die differenzierte Diskussion, die heute hier stattfindet, weist wohl doch darauf hin, daß eine baldige Verabschiedung des Antrags möglicherweise eher auf Aktionismus hinausläuft. Jedenfalls ist es wichtig, daß wir in einer so bedeutsamen Frage nicht die falschen Signale geben, d. h. insbesondere keine falschen Erwartungen oder Hoffnungen wecken.

In dem Antrag bzw. in der Begründung wird deutlich gemacht, es sei erforderlich, die **Koordinierung der Beschäftigungspolitik** auf europäischer Ebene vertraglich zu verankern, weil andernfalls eine Abstimmung der nationalen Politiken im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nicht möglich sei. Ich möchte aber in Erinnerung rufen, daß die Europäischen Räte von Essen, Turin und Florenz einen überzeugenden Rahmen für gemeinsame Anstrengungen gesetzt haben. Ein **koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten** ist also schon heute Teil der Unionspolitik. Man

Staatsminister Dr. Werner Hoyer

- (A) kann darüber streiten, ob man hier mehr tun kann, wenn man es denn tun will.

(Prof. Dr. Manfred Dammeyer [Nordrhein-Westfalen]: Ja!)

– Aber dieses gemeinsame Vorgehen ist doch bereits durch **Artikel 103 des EG-Vertrages** ausreichend abgedeckt. Darin ist die Koordinierung der Wirtschaftspolitik festgeschrieben. Beschäftigungspolitik ist Teil der Wirtschaftspolitik. Ein Beschäftigungskapitel würde von daher eher den Verdacht der **Parallelkoordinierung** nahelegen. Diese kann der Sache nur schaden.

Wer sagt, der Europäischen Union seien in der Beschäftigungspolitik die Hände gebunden, weil es an einer Vertragsgrundlage fehle, liegt falsch und trägt dazu bei, erst jene unerfüllbaren Erwartungen zu wecken, die er vorgeblich bekämpfen will. Vertragsartikel alleine schaffen keine Arbeitsplätze. Wer anderes suggeriert, nimmt das Risiko auf sich, die Hoffnung der Menschen und ihr Vertrauen in Politik zu enttäuschen. Unerfüllbare Erwartungen, heute geweckt, schaffen den Europafrust und die Europa-skepsis von morgen.

Meine Damen und Herren, wer behauptet, es fehle an den Vertragsgrundlagen, setzt sich dem Verdacht aus, er wolle eine politische Schicksalsfrage und die darauf bezogene Verantwortung nach Brüssel abschieben. Diesen Eindruck sollten wir nicht entstehen lassen.

- (B) In dem Antrag ist nicht von kostenintensiven Ausgabenprogrammen und auch nicht von der Verankerung der Vollbeschäftigung als Vertragsziel die Rede. Insofern ist der Vorschlag vernünftig.

Aber als Verhandlungsführer bin ich mir natürlich völlig darüber im klaren, daß der realistische Ablauf anschließend ein anderer sein wird. Wer die in dem Antrag skizzierte Bereitschaft zur vertraglichen Regelung der Beschäftigungspolitik erklärt, der muß wissen, daß er **teuren Ausgabenprogrammen** und **unrealistischen Zielvorgaben** Tür und Tor öffnet.

Das Argument der zwölf Mitgliedstaaten, die sich in der ersten und zweiten Runde der Behandlung dieses Themas für ein Beschäftigungskapitel oder einen „auszubauenden“ Beschäftigungstitel ausgesprochen haben, führt hier im Grunde, glaube ich, auch nicht weiter. Tatsache ist, daß sich einige Regierungen in dieser Frage sehr weit aus dem Fenster gelehnt haben und große Schwierigkeiten haben werden, den Absturz zu vermeiden. In den Verhandlungen hört man Formulierungen wie diese: „Wir müssen ‚something on employment‘, etwas über Beschäftigung, in den Vertrag hineinschreiben.“ – Meine Damen und Herren, das ist „Schaufensterpolitik“. Eine solche Politik sollte die Europäische Union sich und vor allen Dingen ihren Bürgerinnen und Bürgern lieber ersparen.

Wenn wir in der Substanz eine Europakompetenz für Beschäftigung in den Vertrag hineinschreiben, zieht das die Notwendigkeit von Beschäftigungsprogrammen nach sich. Die Vorstellungen in einigen Mitgliedstaaten sind auf solche Beschäftigungspro-

gramme ausgerichtet, die im Grunde einem klassischen Prinzip frönen. Damit reduziert sich die ganze Diskussion, die wir hier führen, auf eine Grundsatzfrage über beschäftigungspolitische Instrumente. (C)

Meine Damen und Herren, wir sollten vorsichtig sein und die Weichen nicht in die falsche Richtung stellen. Wir sollten uns vielmehr darauf konzentrieren zu überprüfen, wo durch eine verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und anderer Politiken im Rahmen der Europäischen Union ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an der Wurzel geleistet werden kann.

Die Frage der Anpassung der Rolle der Union in den Außenwirtschaftsbeziehungen – auch das wird in dem Antrag angesprochen – wirft eine Vielzahl schwieriger Fragen auf, die wir derzeit sehr genau prüfen. Klar ist: Die Europäische Union wird sich, nachdem sie die **Uruguay-Runde** zum Schluß doch noch – mit einem „blauen Auge“ – ganz gut überstanden hat, auf Welthandelsrunden vorbereiten müssen, die von ihrer Dramatik und Schwierigkeitstiefe her erheblich problematischer werden als das, was wir in der Uruguay-Runde erlebt haben. Hier die Kräfte innerhalb der Europäischen Union zu bündeln, um im globalen Wettbewerb den übrigen großen Weltregionen die notwendige Antwort geben und das notwendige Gewicht entgegensetzen zu können, ist eine Aufgabe, der wir uns in der Tat widmen müssen und zu der die Regierungskonferenz auch einen nachhaltigen Beitrag leisten muß.

Ich habe den Eindruck, das Thema „Globalisierung“ ist mittlerweile als Schlagwort bei den Menschen angekommen. Aber wenn es darum geht, die Frage der Selbstbehauptung der Europäer im globalen Wettbewerb für das nächste Jahrhundert zu beantworten und uns auf diese Herausforderung vorzubereiten, dann sind manche noch immer nicht in der Lage oder sozusagen mental darauf vorbereitet, die Kraft aufzubringen, die hierfür notwendigen Antworten zu geben. – Herzlichen Dank. (D)

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Herr **Staatssekretär Wabro** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben. – Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir haben daher zunächst darüber zu befinden, ob bereits heute in der Sache entschieden werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch dies ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die beantragte **Entschließung gefaßt**.

*) Anlage 9

Präsident Erwin Teufel

- (A) Ich rufe **Punkt 19** der Tagesordnung auf:
- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 636/96)
 - b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 118/96)
 - c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung **Bau- und Raumordnungsgesetz 1998** – BauROG) (Drucksache 635/96)

Dazu liegt eine ganze Reihe von Wortmeldungen vor. – Zunächst erteile ich Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen) das Wort.

Monika Griefahn (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte an dieser Stelle für die Länder sagen, daß wir natürlich dringend eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes brauchen und eine solche auch vornehmen wollen, daß der Gesetzentwurf, den die Bundesumweltministerin uns vorgelegt hat, in seinen Eckpunkten aber derart naturschutzunfreundlich ist, daß er in seiner Gesamtheit nur abgelehnt werden kann und anhand neuer Eckpunkte überarbeitet werden muß.

Ich denke, es würde zu weit führen – auch die Zeit läßt das nicht zu –, hier jedes einzelne Detail zu nennen, das **Stagnation** und meistens sogar **Rückschritt im Naturschutz** belegt. Ich möchte mich deshalb nur auf einige wenige Punkte beschränken, die schon allein die Untragbarkeit dieser Novelle deutlich machen.

So hat der Bund vor, die Länder zu verpflichten, einen finanziellen Ausgleich für diejenigen Personen zu schaffen, die durch naturschützerische Maßnahmen in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Es hört sich erst einmal ganz vernünftig an, daß jemand, der etwas nicht tun kann, Geld bekommt. Dabei darf man jedoch die Kehrseite dieser Leistung nicht vergessen: Das Geld, das zusätzlich für die **Ausgleichszahlung** aufgewendet werden müßte – über die Mittel hinaus, die solchen Personen jetzt schon gegeben werden –, würde fehlen, um wenigstens den momentanen Bestand an schützenswerter Natur zu sichern.

Meine Damen und Herren, in der Bundesrepublik sind gegenwärtig 2 bis 3 % der Natur geschützt. So schade es ist, daß wir Naturschutzgebiete brauchen und eigentlich nicht auf 100 % der Fläche so gewirtschaftet wird, daß Naturschutzgebiete entbehrlich sind, so notwendig sind sie im Moment. Selbst Mini-

sterin Merkel sagt – das ist auch in vielen Ländern die Zielperspektive –, daß eigentlich 10 % der Fläche geschützt sein müßten, damit wir überhaupt über Artenschutz, über Bestandsschutz reden können, und daß wir eine Biotopvernetzung brauchen, die es möglich macht, daß sich Pflanzen und Tiere wieder so entwickeln, daß sie sich vermehren können und nicht nur auf kleinen „Inseln“ sitzen, auf denen sie hinterher doch aussterben müssen, weil sie nicht die Möglichkeit haben zu wandern. Einen Anteil von 10 % können wir mit dieser Art von Ausgleichszahlung, die jede einzelne Maßnahme entgeltspflichtig macht, nie erreichen. Wissen Sie, dann kann man genauso gut ein „Ladendiebenschädigungsgesetz“ machen und sagen: „Lieber gebe ich dem Ladendieb Geld, damit er nicht bei uns klaut.“

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Unter diesem finanziellen Aspekt ist es ein starkes Stück, daß der Bund die Last der Ausgleichszahlungen ausschließlich den Ländern aufbürden will und z. B. auch eine **Gemeinschaftsaufgabe „Naturschutz“** ablehnt. Viele andere Dinge werden mit Hilfe einer Gemeinschaftsaufgabe geregelt; das wäre beim Naturschutz ebenso notwendig. Die Natur ist unsere Lebensgrundlage. Wir brauchen eine intakte Natur; wir brauchen sauberes Wasser; wir brauchen Tiere und Pflanzen für unser Leben.

Auch wenn in einigen Ländern, wie in Niedersachsen, über Ausgleichszahlungen nachgedacht wird bzw. solche eben auch gewährt werden, so bestimmen dort immer noch die Landtage über den Haushalt. Nach dem Willen der Bundesregierung wird den Ländern diese Finanzhoheit durch das Naturschutzgesetz genommen. Ähnliches haben wir schon beim Kindergartengesetz erlebt. Es ist vorhin auch in den Reden zur Vermögensteuer sehr deutlich gemacht worden: Es handelt sich immer um Gesetze des Bundes zu Lasten der Länder. Alleine aus diesem Grunde ist es eine Selbstverständlichkeit, daß sich die Länder gegen diese Art der Neuregelung zur Wehr setzen.

Damit aber nicht genug! Der Entwurf der Bundesumweltministerin beschneidet auch die **Verbandsrechte**, die in vielen Ländern, u. a. auch in Niedersachsen, bei naturschutzrelevanten Planungen gang und gäbe geworden und auch notwendig sind. Ich denke, es ist sehr deutlich, daß Pflanzen und Tiere keine Lobby haben. Sie brauchen die Menschen, sie brauchen die Verbände, die sie vertreten. Denn es ist nun einmal nicht möglich, daß die Seehunde oder die Schnecken oder die Wachtelkönige ihre Beteiligung selber aussprechen oder z. B. auch vor Gericht gehen.

So werden die **Beteiligungsrechte der Verbände** in dem betreffenden Paragraphen scheinbar abschließend aufgezählt, so daß bei Großvorhaben, die über Landesgrenzen hinweg Bedeutung haben, die weitreichenden Verbandsrechte aus den Ländergesetzen **eingeschränkt** werden. Es gilt immer der Grundsatz: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“ Das heißt: Das,

Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) was in den Ländern praktiziert wird, und zwar in den meisten Ländern – inzwischen bestehen in elf Ländern weitgehende Beteiligungsrechte; in Sachsen sind solche sogar in der Verfassung verankert –, wird dadurch wieder eingeschränkt.

Darüber hinaus hält es die Bundesumweltministerin nicht für erforderlich, das lange zu Recht von den Verbänden geforderte **Klagerecht** einzuführen. Demgegenüber sind viele Naturschutzgesetze der Länder eben viel inhaltsreicher, weil sie ein Klagerecht enthalten. Ich habe erwähnt, warum das notwendig ist. Die Natur braucht eine Lobby gegen die anderen Nutzungsinteressen, damit sie wenigstens gleichwertig und frühzeitig mit in die Planung einbezogen wird.

Dieser für den Naturschutz wesentliche Fortschritt ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Kritiker der Verbandsrechte übersehen dabei immer wieder, daß die Verbände nur einen Wunsch haben: Sie wollen für Verfahren sorgen, in denen der Naturschutz von Beginn an volle Berücksichtigung findet.

Nicht mehr und nicht weniger beinhaltet das Klagerecht. Ich höre immer: „Die Verbände wollen dann wie wild klagen.“ Das tun sie doch gar nicht. Sie haben erstens nicht die Möglichkeiten dazu und zweitens nicht das Geld, sich ständig in Klagen zu verstricken. Aber das Klagerecht garantiert, daß die Naturschutzinteressen von Anfang an miteinbezogen werden und hinterher nicht mühsam erkämpft werden müssen.

- (B) Das Klagerecht gibt der Natur eben einen zusätzlichen Anwalt. Ich kann aufgrund von Berichten der Länder, die z. B. die Verbandsklage in ihren Gesetzen vorsehen, feststellen, daß in den drei bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Gesetze in den meisten Ländern eine sehr geringe Anzahl von Klagen zu verzeichnen war. In Niedersachsen waren es z. B. in den drei Jahren, seit denen das Gesetz Geltung hat, insgesamt sieben Klagen.

Des weiteren fehlt eine vernünftige Umsetzung der europäischen **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**. Sie ist an vielen Stellen im Gesetz verstreut und dadurch auch so uneinheitlich geregelt, daß das Ganze unübersichtlich und kaum anwendbar ist. Das ist ebenfalls ein Problem, das wir sehr häufig bei Bundesgesetzen vorfinden. Damit wird den Ländern etwas an die Hand gegeben, was sie dann nicht vollziehen können. Wir müssen doch praktisch damit arbeiten. Die Vorschriften müssen von den Naturschutzbehörden vor Ort auch sinnvoll angewandt werden können. Wir reden immer von Deregulierung und Vereinfachung. Dann darf es aber nicht so sein, daß sich die Behörden mühsam Vorschriften zusammensuchen müssen und dabei auch noch Interpretationsschwierigkeiten haben.

Es scheint, als ob dem Bund tatsächlich daran gelegen ist, die Umsetzung und damit die sehr wichtigen naturschützerischen Ziele der FFH-Richtlinie insgesamt zu hintertreiben: Erst setzt er die Richtlinie nicht um, so daß schon ein Vertragsverletzungsver-

- fahren durch die EU angestrengt worden ist. Dann kommt er seiner Verpflichtung so mangelhaft nach, daß die Erreichung des Ziels der Richtlinie wirklich unnötig erschwert wird. (C)

Die Länder brauchen z. B. dringend eine einheitliche Definition, wie eine **Verträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden muß. Eine solche Definition gibt es zur Zeit noch nicht. Jeder geht unterschiedlich vor. Anschließend beginnt wieder die Diskussion über Wettbewerbsverzerrungen, die unnötig ist, wenn wir die Materie einheitlich und einfach regeln.

Des weiteren verwundert es nicht, wenn der Bund das ihm bekannte Problem nicht aufgreift, daß einige Bundesbehörden meinen, sich nicht an das jeweilige Landesrecht halten zu müssen. Deshalb ist eine Klärstellung im Gesetz unbedingt erforderlich.

Ich hätte mir natürlich auch ein wenig mehr visionäre Kraft gewünscht, die eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes für den Umweltschutz eigentlich beinhalten sollte. Ein wesentlicher Grundzug des Umweltschutzes ist der Naturschutz. Dazu braucht man eine Perspektive. Es genügt nicht, nur ein bißchen „herumzuwursteln“.

Ich glaube, es ist notwendig, daß mit Hilfe der Eckpunkte, die wir auch in den Gesprächen formuliert haben, einfach ein neuer Anlauf gemacht und ein neuer Entwurf erarbeitet wird. Denn so, wie sich der Entwurf im Moment darstellt, kann er von den Ländern nicht akzeptiert werden. Wir brauchen ein neues Naturschutzgesetz. Aber ein Gesetz, das weder den Tieren noch den Pflanzen hilft, sondern lediglich Naturschutz auf Kosten der Länder teurer macht, wird zum „Naturnutzgesetz“ und nicht zum Naturschutzgesetz. (D)

Damit wir in der Frage der FFH-Richtlinie endlich weiterkommen – das betrifft uns alle; es liegt sozusagen „auf Halde“ –, haben die Länder unter der Federführung von Schleswig-Holstein einen eigenen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorgelegt, dem ich zuzustimmen bitte, damit heute wenigstens dieser Teil geregelt und für die Länderbehörden eben auch umsetzbar gemacht wird. Wir sind auf Länderebene auch dabei, einen eigenen Text zur Bundesnaturschutzgesetz-Novelle zu erarbeiten, und wir hoffen, daß wir mit dem Bund aufgrund der Eckpunkte zu einem neuen Entwurf kommen werden, den wir hier dann auch einvernehmlich verabschieden können. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat Frau Ministerin Heidecke aus Sachsen-Anhalt.

Heidrun Heidecke (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem meine Kollegin Griefahn sehr ausführlich auf einzelne Inhalte des Entwurfs eingegangen ist, möchte ich vielleicht einmal auf die Historie eingehen, noch dazu aus der Sicht einer ostdeutschen Ministerin.

Heidrun Heidecke (Sachsen-Anhalt)

- (A) Als ich 1990 in das demokratische System einstieg und wir im Lande **Sachsen-Anhalt** uns ein Landesnaturschutzgesetz gaben – damals war ich Parlamentarierin in der Opposition –, erhielt ich von unseren gestandenen Verwaltungsbeamten, die in Amtshilfe zu uns kamen, die Information, daß bereits seit mehreren Jahren auf der Bundesebene an der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes gearbeitet werde. Es wurden dann langwierige Überlegungen angestellt, wann man ein Landesnaturschutzgesetz verabschieden wolle. Denn man rechnete bereits 1990/91 damit, daß der Bund eine grundlegende Novellierung dieses Gesetzes vornehmen werde.

Aufgrund der Aufbausituation und des Fehlens eines Landesnaturschutzgesetzes hat eine Koalition aus F.D.P. und CDU im Lande Sachsen-Anhalt damals ein Landesnaturschutzgesetz auf den Weg gebracht, von dem ich heute noch sagen kann: Es geht weiter als die Novelle, die Frau Merkel uns heute auf den Tisch gelegt hat.

In der Bundesrepublik Deutschland ist zehn Jahre lang mit den Ländern, in Fachausschüssen und Gremien diskutiert worden; es sind die Verbände einbezogen worden, es ist abgewogen worden. Wenn ich mir daraufhin das Ergebnis anschau, das heute auf dem Tisch liegt, dann frage ich mich natürlich: Wozu ist eigentlich diese zehn Jahre lange Arbeit vieler redlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltungen, vieler engagierter ehrenamtlicher Naturschützer in den Verbänden erforderlich gewesen, wenn sich so ziemlich nichts davon in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf widerspiegelt?

- (B) Dies ist der Grund dafür, warum die Länder nein sagen. Das geschieht nicht deshalb, weil der Naturschutz bei den Ländern in schlechten Händen ist. Wenn ich die 16 Landesnaturschutzgesetze nebeneinanderlege, dann kann ich sagen: Alle Landesnaturschutzgesetze gehen weiter als die heute vorliegende Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes.

Wenn wir Europa ernst nehmen, wenn wir das ernst nehmen, was wir im europäischen Rahmen im Hinblick auf Naturschutz und Umweltrecht umsetzen wollen, dann müssen wir für die Bundesrepublik Deutschland – und nicht nur in den Ländern! – ein modernes und auch für Europa wegweisendes Naturschutzgesetz schaffen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht.

Ich möchte noch einmal die Eckpunkte nennen, die uns dazu führen, diesen Gesetzentwurf rundherum abzulehnen.

Es darf nicht sein, daß die **Eingriffsregelung** aus dem Naturschutzrecht herausgelöst und auf verschiedene Gesetze verteilt wird. Die Eingriffsregelung hat weder ihren Platz im Baugesetzbuch noch im Raumordnungsgesetz. Sie **gehört** vielmehr schlichtweg vollständig **ins Naturschutzrecht**.

Nachdem sich alle Länder gemeinschaftlich darum bemühen, einen Konsens zwischen landwirtschaftlichen und naturschützerischen Belangen zu erreichen, fehlt in diesem Entwurf eine sinnvolle – ich betone: eine sinnvolle! – **Landwirtschaftsklausel**, die

- den Anforderungen an eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft Rechnung trägt und endlich die entsprechenden Kriterien festschreibt. (C)

Auf die finanziellen Belastungen, die auf die Länder zukommen, ist Kollegin Griefahn schon eingegangen. Ich möchte dabei aber noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Wenn die geplante Gesetzesänderung Rechtskraft erlangt, wird es in Zukunft nicht einmal mehr möglich sein, die **europäischen Fördermittel** in Höhe von mehreren hundert Millionen DM, die in Strukturprogrammen der Europäischen Union zur Verfügung stehen, im Rahmen der flankierenden Maßnahmen der Agrarstrukturreform für derartige Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Denn wenn eine Rechtsverpflichtung festgeschrieben wird, sind europäische Mittel in diesem Bereich nicht mehr einsetzbar. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dies im Sinne der öffentlichen Hand und der Landwirte liegt, die mit diesen Regelungen derzeit auf alle Fälle wesentlich besser leben, als es für die Zukunft vorstellbar ist.

Die Quintessenz daraus ist: Wenn dieser Gesetzentwurf verabschiedet wird, wird die Zahl der Schutzgebiete zurückgehen und nicht zunehmen. In den Schutzgebieten leben unsere Landwirte manchmal besser als außerhalb der Schutzgebiete, und zwar aufgrund der entsprechenden Leistungen der Europäischen Union und der Länder. Der Bund, wie gesagt, beteiligt sich hier nicht. Daß mit einem Rückgang der Zahl von Schutzgebieten die FFH-Richtlinie und andere EU-Richtlinien nicht erfüllt werden können, dürfte jedem klar sein, auch wenn er nicht sehr tief in der fachlichen Materie steckt. (D)

Zu fordern ist anstelle dessen ein wahres **Kooperationsprinzip** zwischen den Naturutzern und den Naturschützern. Das heißt also: Es geht darum, daß Landwirte, Jäger und Fischer entsprechend einbezogen und durch eine Dauersubventionierung nicht diskriminiert werden. Es kann nicht sein, daß wir die Landwirte zu Entschädigungsempfängern degradieren, anstatt ihre Möglichkeiten, die sie schon jetzt gut für den Naturschutz wahrnehmen, entsprechend einzusetzen und damit auch **bäuerliche Strukturen zu erhalten**.

Der Vertragsnaturschutz kann nur unter Beachtung von regionalen Gegebenheiten optimal eingesetzt werden. Er kann den Ländern nicht zwangsweise vom Bund verordnet werden.

Über die Mitarbeit der anerkannten Verbände sind hier auch schon kritische Worte gefallen. Es kann nicht sein, daß in vielen Bundesländern die Rechte der anerkannten Umweltverbände weiter gehen als im Bundesnaturschutzgesetz. Es muß eine **bundes-einheitliche Regelung zur Verbandsklage** geben. Denn leider werden die Verbände, so müssen wir feststellen, gerade auch von Bundesbehörden und privatisierten Bundesunternehmen noch viel weniger ernst genommen als von den Landesverwaltungen.

Das Bundesnaturschutzgesetz – auch das ist schon gesagt worden – muß ein **echtes Rahmenrecht** sein. Die Anforderungen des Artikels 75 des Grundgesetzes müssen erfüllt werden. Daß der vorliegende

Heidrun Heidecke (Sachsen-Anhalt)

- (A) Entwurf dem nicht gerecht wird, belegt schon alleine die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Was gerade für die ostdeutschen Länder vielleicht noch wichtiger als für die alten Bundesländer ist – Frau Griefahn hat dieses Problem ebenfalls schon angesprochen –, sind endlich klare Regelungen dazu, daß sich der Bund in seinen eigenen Verfahren an die Naturschutzgesetze der Länder zu halten hat und dies auch für die privatisierten Bundesbehörden gelten muß. Denn damit werden wir in den ostdeutschen Bundesländern tagtäglich konfrontiert. Bei uns werden entsprechende Bundesmaßnahmen viel häufiger als in anderen Bundesländern getroffen. Hier setzt man sich mit einer Ignoranz über die Landesnaturschutzgesetze hinweg, die weder für Behörden noch für Bürger verständlich ist.

Nur ein Naturschutzgesetz, das diesen Eckpunkten Rechnung trägt, kann nach meiner Auffassung in der heutigen Zeit eine Mehrheit hier im Plenum finden. Deswegen, denke ich, ist es auch nicht richtig, wenn ein Schwarzer-Peter-Spiel zwischen Bundesregierung und Bundesrat stattfindet, bei dem den Ländern die Schuld dafür zugeschoben wird, daß es kein neues Bundesnaturschutzgesetz gibt. Es ist schlimm für uns, zur Kenntnis nehmen zu müssen, daß zehn Jahre sinnvoller Arbeit im Bundeskabinett keine Akzeptanz finden.

(Zuruf Hans Eichel [Hessen])

Wir werden unseren Teil dazu beitragen, dementsprechend neue Eckpunkte zu formulieren. Die Landesgesetze gehen weiter als das Bundesgesetz. Ich denke, daran sollte sich das Bundeskabinett in Zukunft auch orientieren.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir diskutieren unter dem Tagesordnungspunkt 19 über verschiedene Gesetze, unter anderem auch über die Novelle des Baugesetzbuches. Daß wir darüber zusammen mit der Naturschutzgesetz-Novelle diskutieren, halte ich für richtig; nicht nur wegen der Eingriffsregelung.

Der Bund und die Länder haben die **natürlichen Lebensgrundlagen unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt**. Nach den **verbindlichen Grundsätzen der Bauleitplanung** ist eine menschenwürdige Umwelt zu sichern; die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln.

Als grundlegende Norm des Umwelt- und Naturschutzes im Baurecht gilt zu Recht der **§ 35 Baugesetzbuch**, in dem geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen im Außenbereich gebaut werden darf. Diese Vorschrift und ihre administrative Umsetzung haben erheblichen Einfluß darauf, welchen Stellenwert der Umwelt- und Naturschutz in der Verwaltungspraxis einnimmt.

Gemessen an diesem Anspruch, sehr geehrter Herr Bauminister und Ex-Umweltminister, ist der Gesetzesentwurf nur als enttäuschend zu bezeichnen. Wer den Außenbereich für Gewerbebetriebe öffnet, kapituliert vor der Agrarlobby. Die Bundesregierung will diese **Umnutzung** zwar auf eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz beschränken. Aber wo sind hier die Grenzen, Herr Töpfer? Auch kleine Betriebe, die als Nachfolgenutzungen von Höfen beginnen, werden sich weiterentwickeln. Wer wollte dann einer Erweiterung solcher Betriebe widersprechen, wenn z. B. neue Arbeitsplätze entstehen könnten? Dann wird dieser Widerspruch unmittelbar deutlich.

Eine weitere Folge wäre **Druck auf die Gemeinden, die Erschließung zu verbessern**. Damit ist eine Spirale von unkontrolliertem Flächenverbrauch in Gang gesetzt. Gewerbebetriebe gehören vorrangig in Gewerbegebiete, nicht in den Außenbereich, weil sie dort auch verlässlichere Entwicklungsperspektiven haben.

Ihr Ziel, den **landwirtschaftlichen Strukturwandel zu erleichtern**, unterstütze ich im Grundsatz. Sinnvoll ist es darum, **gewerbliche Umnutzungen** insoweit zu **erleichtern**, als auf dem Hof landwirtschaftliche Produkte weiterverarbeitet und vermarktet werden können. Zum Wandel in der Landwirtschaft gehört auch die **Umnutzung** vorhandener Bausubstanz **für Wohnzwecke**. Ich meine, wir könnten den Landwirten sogar helfen, wenn die Fünfjahresfrist für die Umsetzung erhaltenswerter Gebäude verlängert würde.

(Zuruf Bundesminister Dr. Klaus Töpfer)

(D)

– Das können wir machen, nicht wahr!

Wenn Umweltschutz gerade Außenbereichsschutz bedeutet, dann sollten wir auch das Instrument der Außenbereichssatzung kritisch unter die Lupe nehmen. Wer mit Außenbereichssatzung die Entwicklung von Kleinstsiedlungen ermöglicht, hat einen effektiven Freiraumschutz schon aufgegeben. Wäre hier nicht ein Ansatz gewesen, die **Satzungsvielfalt im Baugesetzbuch zu begrenzen?** Vereinfachung und Straffung des Rechts muß den Belangen des Naturschutzes nicht zuwiderlaufen.

Herr Bundesbauminister, mit dem Bau- und Raumordnungsgesetz wollten Sie nicht nur das Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch und die Sonderregelungen für die neuen Länder im Baugesetzbuch zusammenfassen. Gleichzeitig wollten Sie die **Planungsverfahren vereinheitlichen** und die Instrumente übersichtlicher und einfacher gestalten. Diesem Anspruch sind Sie leider nicht gerecht geworden. Ich will dies an drei kurzen Beispielen, Herr Präsident, erläutern.

Die Übernahme des Baurechtskompromisses aus dem Bundesnaturschutzgesetz in das Baugesetzbuch hat die Mehrheit der Länder in den Bundesratsausschüssen nicht als Vereinfachung angesehen. Im Gegenteil, die **Regelung des Verhältnisses von Naturschutz und Baurecht** in den §§ 8 a bis c Bundesnaturschutzgesetz hat sich zunehmend eingespielt. Auf dieser Grundlage haben einige Länder – so auch

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Nordrhein-Westfalen – Arbeitshilfen für die Bauleitplanung herausgegeben, mit denen den Gemeinden die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft erleichtert wird. Hierauf wollen wir aufbauen.

Zur Verbesserung des Umweltschutzes halte ich allerdings eine Regelung zum zweigeteilten Bebauungsplan für richtig. Ausgleichsmaßnahmen können auch außerhalb des Plangebiets sinnvoll sein. Nordrhein-Westfalen hat deshalb einen Plenarantrag mit dem Ziel gestellt, die Refinanzierung dieser Maßnahmen zu sichern.

Zweites Beispiel! Das Baurecht kennt im Baugesetzbuch und im Maßnahmengesetz über zehn städtebauliche Satzungen, so z. B. für Vorkaufsrechte oder die Klarstellungs-, Entwicklungs-, Abgrenzungs- und die Außenbereichssatzung sowie die Satzungen für den Vorhaben- und Erschließungsplan und den Bebauungsplan. Die Expertenkommission hat empfohlen, dieses „**Satzungsunwesen**“ drastisch auf wirklich notwendige Anwendungsfälle zurückzuführen. Ihr Gesetzentwurf aber übernimmt nur die Regelungen zu den einzelnen Satzungen aus dem Maßnahmengesetz, ohne sie erneut auf den Prüfstand zu stellen. Ich finde das schade; denn die Bundesregierung hat hier eine Chance zur durchgreifenden Vereinfachung und zum Abbau des „Satzungsunwesens“ verstreichen lassen.

- (B) Ein letztes Beispiel! Das **Vorkaufsrecht der Gemeinde** ist eine Möglichkeit, den Preis von Baulandflächen zu begrenzen. Dieses Vorkaufsrecht gibt es bisher in acht Fallgestaltungen mit unterschiedlichen Voraussetzungen als allgemeine und besondere Vorkaufsrechte und als Vorkaufsrechte nach dem Maßnahmengesetz. Teilweise bestehen diese Rechte kraft Gesetzes; teilweise muß die Gemeinde erst durch Satzung das Gemeindegebiet bezeichnen, in dem sie das Vorkaufsrecht ausüben will. Diese Vielfalt hat wohl auch dazu geführt, daß die Gemeinden von diesem Recht wenig Gebrauch machen.

Ihr Gesetzentwurf, Herr Töpfer, vereinfacht hier nicht, sondern fügt nur die Regelungen des Maßnahmengesetzes in das Baugesetzbuch ein. Selbst hierbei sind Sie nicht konsequent. Wenn das Vorkaufsrecht zum Verkehrswert ausgeübt werden könnte, wäre die Gemeinde nicht gezwungen, in den frei ausgehandelten Verkaufspreis „einzusteigen“. Das hätte wirklich preisbegrenzende Wirkungen. Wohnungspolitisch kann ich dieses Ziel aus Ihrer Gesetzesbegründung nur begrüßen. Tatsächlich haben Sie das Ziel aufgegeben, wenn Sie den Gemeinden ein Wahlrecht einräumen, ob sie zum Verkehrswert erwerben oder ob sie in den Vertrag zum ausgehandelten Verkaufspreis „einsteigen“.

Das **Vorkaufsrecht zu stärken** ist der erste Schritt auf dem richtigen Weg, preiswertes Bauland zur Verfügung zu stellen. Aber das kann nicht ausreichen. Denn einerseits setzt das Vorkaufsrecht einen Kaufabschluß voraus, gibt also nur in Einzelfällen ein Zugriffsrecht. Wenn sich andererseits die Vorkaufsfälle summieren, ist die Gemeinde dazu gezwungen, hohe Beträge vorzufinanzieren. Ebenso ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht sichergestellt, wenn nur einzelne Verkäufe anfallen.

(C) Für eine konsequente Städtebaupolitik ist deshalb der **Planungswertausgleich unverzichtbar**. Ich habe ihn hier schon einmal vorgestellt und kann mich deswegen kurz fassen. Die Zahl der Bündnispartner wächst von Tag zu Tag. Dies ist auch keine neue Initiative; sie stand schon 1976 einmal in einem Baugesetzbuch-Entwurf der Bundesregierung. Sie scheiterte damals allerdings an der konservativen Bundesratsmehrheit. Jetzt haben Sie die Chance, Herr Töpfer, die Bundesratsmehrheit vielleicht doch noch nachträglich für dieses Vorhaben zu gewinnen und sie zwanzig Jahre nach dem ersten Versuch auf die Seite des Planungswertausgleichs zu ziehen. Nutzen Sie doch die Chance! Denn der Planungswertausgleich ist nichts anderes als die spiegelbildliche Antwort auf Entschädigungsleistungen, die die Kommune dem Grundeigentümer gegenüber erbringen muß, wenn sie ein Gebiet „herabzont“ oder Baurechte beseitigt. Wir kennen also dieses Instrument nur in der umgekehrten Wirkungsweise und sollten jetzt den Planungswertausgleich einführen.

Ich habe das letzte Mal schon aus der Verfassung Bayerns zitiert, weshalb ich hoffe, daß sich Bayern unserer Initiative endlich anschließt. Dort heißt es:

Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

(D) Auch der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag schließen sich diesem Begehren an. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie diese Initiative Nordrhein-Westfalens, der sich fast alle A-Länder angeschlossen haben – ich hoffe, daß sich vielleicht auch Hamburg noch dazu durchringen kann, sich der Initiative anzuschließen –, mittrügen.

Damit wollen wir es den Gemeinden leichter machen, Bauland auszuweisen. Das wird mittelfristig die Entwicklung der **Bodenpreise** dämpfen. Für den Eigentümer ergeben sich keine unzumutbaren Belastungen. Abgeschöpft wird nur die Wertsteigerung, die auf die Planung der Gemeinde zurückgeht. Die Einnahmen sind streng zweckgebunden und müssen zurückerstattet werden, wenn sie die Ausgaben übersteigen.

Über das Anliegen Schleswig-Holsteins, eine **Sonderregelung für Gesellschaften** zu schaffen, die die **Kommunen bei der Bodenpolitik unterstützen**, kann man diskutieren; ebenso über die Frage des Abschöpfungssatzes.

Unabhängig von diesen offenen Fragen bitte ich Sie, jetzt eine Regelung zum Planungswertausgleich zu unterstützen.

In einem allerletzten Punkt möchte ich den Gesetzentwurf der Bundesregierung ergänzen: Den Gemeinden muß das planungsrechtliche Instrument zur Verfügung gestellt werden, das **Ziel des Klimaschutzes** durch Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen. Das ist nämlich eine globale Zukunftsaufgabe, die im Baugesetzbuch nicht untergehen darf.

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Die Bundesausschüsse haben deshalb zu Recht gefordert, die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz zu erweitern. Es sollen auch Anforderungen an den Energieverbrauch und die Nutzung erneuerbarer Energien, Regelungen zur Behandlung von Niederschlagswasser und Flächen zum Schutz von Grundwasser und naturnaher Gewässer formuliert werden können.

Eine zukunftsweisende Novelle des Baugesetzbuches muß sich diesen neuen Anforderungen stellen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Herr Minister Töpfer hat die Freundlichkeit, seine Rede zu Protokoll zu geben.

(Beifall)

Nun frage ich den Parlamentarischen Staatssekretär Hirche, ob er dieselbe Freundlichkeit hat.

(Heiterkeit)

Herr Hirche, überlegen Sie es sich noch! – Er will nicht.

(Erneute Heiterkeit)

Dann haben Sie das Wort.

- (B) **Walter Hirche,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Daraus, daß man Reden zu wichtigen Themen zu Protokoll gibt, wird draußen manchmal etwas anderes abgeleitet, nämlich Desinteresse an der Auseinandersetzung. Deswegen habe ich mich zu Wort gemeldet. Ich möchte mich jedoch auf wenige Punkte beschränken.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll das Bundesnaturschutzgesetz an die heutigen und künftigen Anforderungen angepaßt werden. Es werden bindende EG-rechtliche Vorgaben umgesetzt, insbesondere die FFH-Richtlinie, die Anforderungen des Binnenmarktes und die in Kürze zu erwartende neue EG-Artenschutzverordnung.

Ich möchte fünf Punkte benennen, in denen ich der insbesondere von den A-Ländern geäußerten Kritik an dem Entwurf widerspreche, weil auch in der heutigen Debatte Falschdarstellungen zu einzelnen Punkten gegeben worden sind:

Erstens. Die Regelung über **Nutzungsbeschränkungen** in der Land- und Forstwirtschaft bezweckt den Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen, die Land- und Forstwirten im Interesse des Naturschutzes – und damit der Allgemeinheit – auferlegt werden. Deswegen ist es abwegig, von einer Subvention zu sprechen, wie dies im Text des Bundesratsantrags der Fall ist. Es geht vielmehr darum, die Akzeptanz seitens der ländlichen Bevölkerung zu erhöhen, ohne die ein effektiver Naturschutz auf der von ihr fast zu 80 % bewirtschafteten Fläche nicht möglich ist.

Ausgleichspflichtige Nutzungsbeschränkungen kommen in erster Linie nur in streng zu schützenden Gebieten in Betracht. Genau das wird bei Kosten-schätzungen, die erheblich höher ausfallen, als von

der Bundesregierung prognostiziert, vielfach übersehen. Länderseitige Berechnungen beruhen zudem oft auf sehr **unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen** und beziehen Tatbestände ein, die von der Regelung überhaupt nicht erfaßt sind. Sie sind darum nicht geeignet, die Schätzungen der Bundesregierung ernsthaft in Frage zu stellen. (C)

Zweitens. Die Behauptung, daß mit der Novelle ein genereller Vorrang des **Vertragsnaturschutzes** vor dem Ordnungsrecht neu begründet werde, ist falsch. Vertragliche Vereinbarungen sollen nur in geeigneten Fällen vorgezogen werden, um die Akzeptanz seitens der Betroffenen zu erhöhen.

Ich sage in bezug auf die Stellungnahme von Frau Ministerin Heidecke, daß es eben nicht so ist, daß der Bund hier zwangsweise etwas verordnet. Außerdem ist es nicht so, daß deswegen etwa europäische Mittel nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Ich will das hier ausdrücklich richtigstellen.

Drittens. Es trifft nicht zu, daß den Ländern die Umsetzung internationaler Artenschutzvorschriften insgesamt zugewiesen wird. Lediglich die Zugriffsverbote sollen künftig durch die Länder geregelt werden – auch dies eine Folge der eingeschränkten Bundeskompetenzen, die von den Ländern gewollt waren.

Viertens. Unzutreffend ist ferner die Behauptung, die bestehende Verbandsbeteiligung werde eingeschränkt. Richtig ist, daß keine Einführung der **Verbandsklage** auf Bundesebene erfolgt. Davon abgesehen wird die Verbändeunterstützung sogar auf weitere Fälle ausgedehnt, z. B. auf Landschaftspläne, die gegenüber dem Bürger selbst keine Rechtsverbindlichkeit haben. (D)

Überrascht hat mich in diesem Zusammenhang die Forderung, der Bund müsse unbedingt eine **einheitliche Regelung** schaffen. Ich habe die Debatten in diesem Hause immer so verstanden, daß die Länder eher dazu neigen, ihre Kompetenzen möglichst ausschöpfen zu können und nicht nach zentralen Regelungen zu rufen.

Fünftens. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eingehend geprüft worden. Die eingeschränkten **Rahmenkompetenzen** sind **strikt eingehalten** worden. Es liegt aber keine Umgehung der Rahmenkompetenzen vor, wie in der Begründung des Antrags behauptet wird, wenn notwendige Verfahrensregelungen, die nicht auf die Rahmenkompetenz gestützt werden können, aus anderen Gesetzgebungskompetenzen hergeleitet werden.

Ein letztes Wort zum Alternativentwurf! Der von Schleswig-Holstein vorgelegte Entwurf ist aus unserer Sicht keine Alternative, weil er weder einen Beitrag zur dringend notwendigen Gesamtnovellierung des Naturschutzrechts liefert noch den europarechtlichen Verpflichtungen genügt. Es reicht nicht aus, die FFH-Richtlinie umsetzen zu wollen – wobei der Vorschlag außerdem in diesem einen Punkt sogar ein Regelungsdefizit gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung aufweist. Was die dringend erforderliche Anpassung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Parl. Staatssekretär Walter Hirsche

(A) ten betrifft, ist bei dem Alternativentwurf auf ganzer Linie Fehlanzeige zu vermelden.

Ich appelliere deswegen an den Bundesrat, sich mit dem Gesetzentwurf in konkreter Weise in Form von Einzelstellungen auseinandersetzen, weil sich nur so Bedenken und Anregungen der Länder rechtzeitig in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbringen lassen. Eine pauschale Ablehnung ist eine Blockade, mit der niemandem, am allerwenigsten der Natur, geholfen wird. Eine bloße Obstruktionspolitik, die noch dazu ohne echte Alternative ist, wäre kein Weg, ein besseres Naturschutzrecht zu schaffen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine Erklärung zu Protokoll *) haben gegeben: Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern), Herr **Senator Strieder** (Berlin), Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen), Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirsche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) für Herrn Bundesminister Professor Dr. Töpfer (Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau).

Jetzt haben wir eine komplizierte Abstimmung vor uns. Wir müssen uns konzentrieren.

Wir kommen zur **Abstimmung über Punkt 19 a)** der Tagesordnung, dem Bundesnaturschutzgesetz.

(B) Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 636/1/96 vor.

Vor Beginn der Einzelabstimmungen weise ich darauf hin, daß bei Annahme von Ziffer 1 oder Ziffer 2 die Ziffern 17 bis 63 entfallen.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 17 bis 63.

Jetzt Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Jetzt Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung zu **Punkt 19 b)**: Gesetzesantrag Schleswig-Holstein zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist zunächst darüber zu entscheiden, ob heute schon in der Sache entschieden werden soll. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir treten in die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 118/1/96 und des Landesanspruchs in Drucksache 118/2/96 ein.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Handzeichen bitte! – 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8 und der niedersächsische Antrag in Drucksache 118/2/96 stehen in Konkurrenz zueinander. Wir stimmen zuerst über Ziffer 8 ab. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesanspruch.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

In einer Sammelabstimmung ist nun über alle noch nicht erledigten Empfehlungen zu befinden. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung: Wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs **in der soeben festgelegten Fassung** stimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Die **Einbringung des Gesetzentwurfs und seine Vertretung im Bundestag** sind beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über **Punkt 19 c)**: Entwurf des Bau- und Raumordnungsgesetzes.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 635/2/96 und der ergänzenden Zudrucksache. Daneben liegen Landesansprüche in den Drucksachen 635/3 bis 18/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen auf:

*) Anlagen 10 bis 15

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zum Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 635/5/96. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zu dem Antrag von Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 635/3/96! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Nun zum Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 635/6/96! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 8! – Mehrheit.

Jetzt Ziffer 7! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Nun kommen wir zum Komplex der Ziffern 9 folgende und 156 folgende sowie den damit zusammenhängenden Landesentwürfen in den Drucksachen 935/10 und 15 bis 17/96.

Zunächst rufe ich den Antrag Niedersachsens in Drucksache 635/16/96 auf. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

(B) Dann kommen wir zu Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffern 10, 11, 30, 40 und 64 sind damit entfallen.

Jetzt zunächst Ziffer 14! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 12! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun zu den Ziffern 156 folgende und den dazu noch offenen Landesentwürfen!

Der Antrag Brandenburgs in Drucksache 635/15/96 ändert die Ziffer 156 der Ausschlußempfehlungen. Ich rufe den brandenburgischen Antrag auf. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 156 in der soeben festgelegten Fassung? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Die Ziffern 157 und 158 sind erledigt.

Jetzt zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 635/10/96! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens und Sachsen-Anhalts in der Drucksache 635/17/96! Bitte Handzeichen! – 36 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 159 und 160 erledigt.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 15. Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Nun rufe ich den Antrag von Schleswig-Holstein in der Drucksache 635/7/96 auf. – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Nun das Handzeichen zu dem Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 635/18/96! – Minderheit.

Ziffer 42! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 34 erledigt.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 52 erledigt.

Ziffer 53! – 34 Stimmen; Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen zu Ziffer 168. – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 110 erledigt.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 58. – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 62! – 38 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 63 a! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zum Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 635/8/96 (neu)! Wer ist dafür? – Minderheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Ziffer 65! – Minderheit.
 Ziffer 66! – Mehrheit.
 Damit ist Ziffer 67 erledigt.
 Ziffer 68! – Mehrheit.
 Ziffer 69! – Minderheit.
 Ziffer 70! – Mehrheit.
 Ziffer 71! – Minderheit.
 Ziffer 73! – Minderheit.
 Ziffer 74! – Minderheit.
 Ziffer 75! – Minderheit.
 Ziffer 76! – Minderheit.
 Ziffer 77! – Mehrheit.
 Ziffer 78! – Mehrheit.
 Ziffer 79! – Minderheit.
 Ziffer 80! – Minderheit.
- Dann rufe ich den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 635/9/96 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.
- Jetzt bitte Handzeichen zu Ziffer 81! – Mehrheit.
 Ziffer 82! – Mehrheit.
 Ziffer 83! – Mehrheit.
- Nun zum Antrag von Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 635/4/96! Bitte Handzeichen! – Minderheit.
- (B) Ziffer 84! – Minderheit.
 Ziffer 85! – Mehrheit.
 Ziffer 86! – Mehrheit.
 Ziffer 87! – 33 Stimmen; Minderheit.
 Ziffer 89! – Minderheit.
 Ziffern 93, 94, 98 und 103 gemeinsam! – Mehrheit.
 Ziffer 95! – Minderheit.
 Ziffer 96! – Mehrheit.
 Ziffer 99! – Mehrheit.
 Ziffer 100! – Mehrheit.
 Ziffer 101! – Mehrheit.
 Ziffer 104! – Mehrheit.
 Ziffer 105! – Mehrheit.
 Ziffer 111! – 35 Stimmen; Mehrheit.
 Ziffer 112! – Minderheit.
- Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 113! – Minderheit.
 Ziffer 114! – Minderheit.
 Ziffer 115! – 36 Stimmen; Mehrheit.
 Ziffer 116! – Minderheit.

- Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 117! – Minderheit. (C)
- Ziffer 118! – Minderheit.
 Ziffer 119! – 37 Stimmen; Mehrheit.
 Ziffer 120! – Minderheit.
 Ziffer 121! – Mehrheit.
 Ziffer 123! – Mehrheit.
 Dann ist Ziffer 124 erledigt.
 Jetzt Ziffern 126 und 145 gemeinsam! – Mehrheit.
 Ziffer 127! – Mehrheit.
 Ziffer 129! – Minderheit.
 Ziffer 130! – Minderheit.
 Ziffer 131! – Mehrheit.
 Ziffer 132! – Minderheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 635/11/96! – Minderheit.
- Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen:
 Ziffer 134! – Mehrheit.
 Damit ist Ziffer 135 erledigt.
 Ziffer 136! – Minderheit.
 Ziffer 137! – Minderheit.
 Ziffer 139! – Mehrheit.
 Ziffer 140! – Mehrheit.
 Ziffer 142! – Mehrheit. (D)
 Ziffer 143! – Minderheit.
 Ziffer 144! – Mehrheit.
 Ziffer 146! – 33 Stimmen; Minderheit.
 Ziffer 147! – Mehrheit.
 Ziffer 149! – Mehrheit.
 Ziffer 150! – 35 Stimmen; Mehrheit.
- Damit sind die Ziffern 152 bis 155 sowie die Anträge Bayerns in den Drucksachen 635/13 und 14/96 erledigt.
- Ich bitte um das Handzeichen zur Ziffer 151! – Mehrheit.
- Nun zum bayerischen Antrag in Drucksache 635/12/96! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.
- Nun zurück zu den Ausschlußempfehlungen:
 Ziffer 164! – Minderheit.
- Dann bitte ich um das Handzeichen zu Ziffer 165. – Das ist auch eine Minderheit.
- Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**. – Ich danke Ihnen allen für die Marathonabstimmung.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Wir kommen zu **Punkt 20:**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** (Drucksache 701/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 701/1/96 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 703/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 703/1/96 vor.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

(B) Ziffern 4 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9 entfällt damit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffern 13 bis 17 gemeinsam bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß der vorangegangenen Abstimmung **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (**Amateurfunkgesetz – AFuG 1997**) (Drucksache 704/96)

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschüsse empfehlen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es liegt jedoch ein nordrhein-westfälischer Antrag in der Drucksache 704/1/96 vor.

Wer stimmt diesem Antrag zu? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

(C)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter** (Drucksache 696/96)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 696/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – 36 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 29:

(D)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur **Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft**

Entwurf einer **Entschliebung des Rates zur Politik der Abfallbewirtschaftung** (Drucksache 695/96)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 695/1/96 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschußempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 34:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 684/96)

Keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll ***) haben Herr **Minister Professor Dr. Dammeyer** (Nordrhein-Westfalen) für Frau Ministerin Höhn und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl (Bundesministerium für Gesundheit) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 684/1/96 vor.

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

(B) Ziffer 3! – Minderheit.

Wer möchte der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zustimmen? Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 37:

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über elektromagnetische Felder** – BImSchV) (Drucksache 393/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll **)** haben Herr **Minister Professor Dr. Dammeyer** (Nordrhein-Westfalen) für Frau Ministerin Höhn und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 393/1/96 und ein Landesantrag in Drucksache 393/2/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (C) in Drucksache 393/2/96! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 8! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun die noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen **zugestimmt**.

Abzustimmen bleibt nun noch über die Entschliebung unter Ziffer 11. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschliebung ist angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (Drucksache 576/96)

Keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll *)** haben Herr **Minister Professor Dr. Dammeyer** (Nordrhein-Westfalen) für Frau Ministerin Höhn, Frau **Ministerin Heidecke** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 576/1/96 und Landesanträge in den Drucksachen 576/2 bis 5/96 vor. (D)

Zuerst rufe ich den Antrag von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt in Drucksache 576/5/96 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Jetzt Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen! – Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Nun der Antrag Brandenburgs in Drucksache 576/4/96! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt der Antrag Bremens in Drucksache 576/3/96! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Es folgt der Antrag Berlins in Drucksache 576/2/96. Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun die bisher noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung: Wer stimmt der **Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** zu? – Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 16 und 17

***) Anlagen 18 und 19

*) Anlagen 20 bis 22

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 39**:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV**) (Drucksache 463/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 463/1/96 sowie ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 463/2/96.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

(B) Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Wir haben noch über die unter Ziffern 14 und 15 sowie in dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 463/2/96 empfohlenen Entschließungen zu befinden.

Wir beginnen mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens. Wer stimmt ihm zu? – Minderheit.

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

(Drucksache 663/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Nun zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

(Prof. Dr. Manfred Dammeyer [Nordrhein-Westfalen]: Herr Präsident, dürfen wir zu unserem Antrag noch einmal eine Abstimmung haben?)

– Also der Antrag in Drucksache 463/2/96 soll noch einmal aufgerufen werden. Wer stimmt diesem Antrag zu? – 32 Stimmen. Damit hat auch die zweite Abstimmung keine Mehrheit ergeben.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47**:

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bildungsministerrat**) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 819/96)

Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Wer dem Antrag des Landes Hessen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Wir haben die heutige Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** wird eine Sondersitzung sein. Ich berufe sie ein auf Freitag, den 15. November, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg und ein schönes Wochenende.

(Schluß: 14.14 Uhr)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

(Drucksache 710/96)

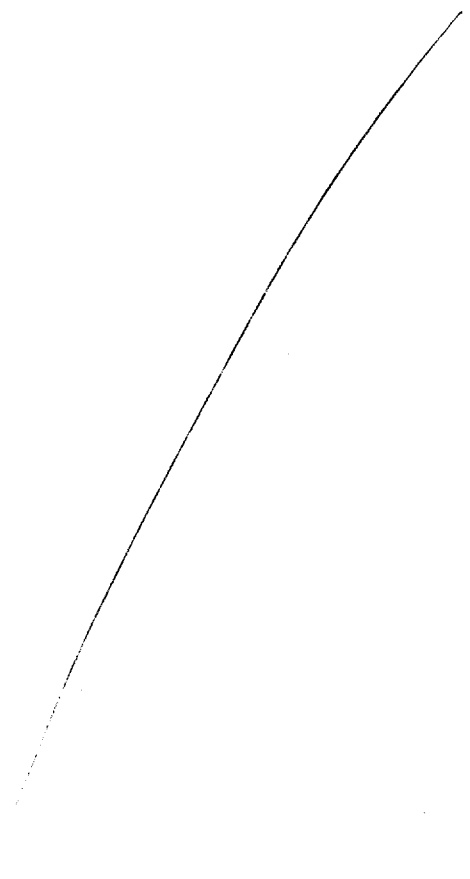
Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 703. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(C)

(D)



- 578 -

(A) Anlage 1

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Horst Waffenschmidt**
(BMI)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

1. In der heutigen Sitzung beraten Sie bereits zum drittenmal über das **Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit**. Nachdem die Länderkammer dem Gesetz am 19. Juli und 12. September 1996 die Zustimmung verweigert hat, liegt Ihnen das Gesetz nach einem weiteren Vermittlungsverfahren erneut zur Beschlußfassung vor.

Mit dem Gesetz sollen die zum 1. Oktober 1996 bereits in Kraft getretenen Änderungen der Entgeltfortzahlung für die Arbeitnehmer im gewerblichen Bereich inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Mit diesen Korrekturen sollen auch im Beamtenbereich die Arbeitsplätze von Kosten entlastet, Hemmnisse abgebaut und gleichzeitig leistungs- und beschäftigungsfreundlichere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

(B) 2. Wenn Sie in diesem Hause in den letzten Wochen auch mehrfach über die Regelungen der Lohnfortzahlung bei Krankheit gesprochen haben und die Mehrheit des Bundesrates hierzu eine ablehnende Position bezogen hat, ist die Ausgangslage für die heutige Beratung und Beschlußfassung doch grundlegend verändert.

Die bisher im Mittelpunkt stehende politische Zentralfrage nach der Änderung der Entgeltfortzahlung ist zwischenzeitlich von der Mehrheit im Deutschen Bundestag entschieden worden. Das Gesetz zur Änderung der Entgeltfortzahlung für die Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft ist am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten.

Es war und bleibt politische Geschäftsgrundlage, daß durch die Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in bestehende Tarifverträge nicht eingegriffen werden soll. Die Tarifpartner sind nunmehr aufgefordert, den erweiterten Spielraum zu nutzen und vernünftige Lösungen zu finden. Wer sich umschaute, wird leicht feststellen können, daß überall Bewegung vorhanden ist, und ich bin mir sicher, daß es fernab vom öffentlichen Getöse auch zu vernünftigen Lösungen kommen wird.

Um so wichtiger ist es, daß die Politik und der Gesetzgeber in den Bereichen, für die sie allein die Verantwortung tragen, moderne und vor allem einheitliche Rahmenbedingungen schaffen und durch Änderung der gesetzlich geregelten Lohnfortzahlung klare und eindeutige Zeichen gesetzt werden.

3. In der heutigen Sitzung ist über diese vom Gesetzgeber bereits beschlossenen Regelungen nicht neu zu entscheiden. Deshalb ist es heute auch nicht

(C) angezeigt, die hierzu bekannten Grundsatzpositionen formelhaft zu wiederholen. Bei der heute zu beratenden Vorlage geht es ausschließlich um die Frage, ob der Gesetzgeber in dem von ihm allein zu verantwortenden Regelungsbereich gleiche Rahmenbedingungen schaffen will und ob die Beamten in die gesetzlichen Änderungen der Lohnfortzahlung einbezogen werden. Es ist also zu entscheiden, ob die Beamten die einzige Berufsgruppe bleiben sollen, bei der der Gesetzgeber weiterhin eine hundertprozentige Lohnfortzahlung bei Krankheit vorschreibt.

Für die Bundesregierung ist klar, daß es keine sachlich rechtfertigenden Gründe für Vergünstigungen zugunsten der Beamtenschaft gibt. Wenn in der Gesamtwirtschaft der allgemeine soziale Standard der Entgeltfortzahlung abgesenkt wird, müssen auch die Beamten – so wie sie es auch bisher immer getan haben – die unabdingbar notwendigen Einschränkungen und Lasten solidarisch mittragen. Die Beamtenschaft ist integraler Bestandteil dieser Solidargemeinschaft und teilt deren Schicksal. Das sage ich vor allem auch denen, die immer wieder die Sparbeiträge der Beamtenschaft in Frage stellen wollen. Denn der öffentliche Dienst und die Arbeitnehmererschaft in der gewerblichen Wirtschaft stehen nicht beziehungslos nebeneinander; beide Gruppen sind grundsätzlich nicht zu trennen, wenn es gilt, durch notwendige Korrekturen die Zukunft Deutschlands zu sichern.

(D) Gerade die Mehrheit dieses Hauses hat in den vergangenen Wochen in besonderer Weise eine parallele und gleichgerichtete Entwicklung des Beamtenrechts zum Arbeitsrecht gefordert und immer wieder den Abbau von vermeintlichen Sondervorteilen der Beamtenschaft geltend gemacht.

4. Bei dem Ihnen heute vorliegenden Gesetz haben Sie nunmehr Gelegenheit, Ihre Erklärungen von der Gleichbehandlung der Beamten und Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft einzulösen. Nachdem die europa- und weltweit großzügigste Gehaltsfortzahlung bei Krankheit zur Stärkung des Standorts Deutschland verändert worden ist, soll es hier auch für Beamte keine Vergünstigungen geben.

An dieser Stelle möchte ich an die vorletzte Sitzung des Bundesrates und die Beratungen zum dienstrechtlichen Reformgesetz erinnern. Im September hat dieses Haus dem Dienstrechtsreformgesetz der Bundesregierung die Zustimmung verweigert, weil die Anpassung an die allgemeinen Arbeitsbedingungen in der gewerblichen Wirtschaft angeblich nur unzureichend gelungen sei.

Wenn diese Zielsetzung vor fünf Wochen gegolten hat, muß sie doch auch heute noch gelten. Dies gilt um so mehr, als es bei dem heutigen Regelungsvorhaben darum geht, daß die gesetzlichen Regelungen inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen und die Beamten nicht besser gestellt werden sollen als die Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft.

(A) 5. Auch das zweite seinerzeit von der Mehrheit in diesem Hause gegen die Dienstrechtsreform vorgebrachte Argument, daß die Länder die Hauptbetroffenen sind und in erster Linie eine Entlastung der Personalkostenhaushalte dringend brauchen, hat für dieses Gesetz uneingeschränkte Gültigkeit. Durch die dienstrechtlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit werden vor allem die Länder von Personalkosten entlastet. Das Gesetz bringt für alle öffentlichen Haushalte deutliche Kostenentlastungen; bei einer Annahme von jährlich zehn Krankheitstagen führt die Besoldungsminderung für die ersten sechs Wochen einer Erkrankung zu einer rechnerischen Einsparung von rund 1 Milliarde DM. Die Kostenentlastung für die Länder ist dabei drei- bis vierfach höher als für den Bund; insoweit sind die Länder tatsächlich Hauptbetroffene der Einsparungen. In den Ländern lassen sich nämlich bei einer Annahme von jährlich zehn Krankheitstagen rund 630 Millionen DM und in den Gemeinden rund 68 Millionen DM an Personalkosten einsparen. Soweit die Kürzung durch Urlaubsanrechnung abgewendet wird, wird im gleichen „Wertumfang“ entsprechend mehr gearbeitet und mehr geleistet.

6. Bei der Begrenzung der Lohnfortzahlung geht es aber nicht allein um fiskalisch ausgerichtete Sparziele, sondern auch darum, durch eine stärker anwesenheitsorientierte Bezahlungsstruktur dem Ansteigen von Fehlzeiten entgegenzuwirken. Die Problemstellungen bei den Krankenständen und die erhöhten Fehlzeiten im Zusammenhang mit Wochenenden oder Feiertagen dürften auch im Landesbereich nicht zu leugnen sein. Wer Arbeitsplätze vor Kosten entlasten und neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen will, kommt, ob er will oder nicht, an dem Thema „Lohnfortzahlung“ nicht vorbei. Die Lohnfortzahlung ist ein wesentlicher Bestandteil der stark gestiegenen Lohnzusatzkosten; sie ist anfällig für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme. Unbestritten ist, daß die Verringerung von Fehlzeiten auch und nicht zuletzt eine Frage der Personalführung und -kontrolle sowie des Arbeitsklimas ist. Die Einschränkungen und Relativierungen der Lohnfortzahlung in den europäischen Nachbarstaaten haben eindeutig bewiesen, daß eine unmittelbare Wechselwirkung zwischen Krankenstand und großzügig bemessener Einkommenssicherung im Krankheitsfall besteht.

Allen, die gegen eine Selbstbeteiligung bei der Lohnfortzahlung polemisieren, möchte ich sagen, daß eine auf 80 % geminderte Lohnfortzahlung bei Erkrankungen, die weniger als sechs Wochen dauern, weder eine Zumutung noch eine Gefahr für den sozialen Rechtsstaat ist. Vielmehr ist es umgekehrt. Die Regelungen zielen keineswegs auf soziale Demontage, sondern auf Stabilisierung eines insgesamt durchaus gefährdeten Systems.

7. Die Regelungen zur Bezügebegrenzung bei Krankheit sind insgesamt schonend ausgestaltet, da die Kürzung durch Anrechnung von Urlaubstagen gänzlich abgewendet werden kann. Es gehört zur

Ehrlichkeit, nicht zu verschweigen, daß beispielsweise derjenige, der für sechs Krankheitswochen uneingeschränkter Bezügefortzahlung sechs Urlaubstage einsetzt, überhaupt keine Einkommensverluste hinzunehmen hat. Bei einer reinen Nettobetrachtung sind also tatsächlich nur zweieinhalb Urlaubstage als Selbstbeteiligung einzusetzen, weil während einer sechswöchigen krankheitsbedingten Abwesenheit gleichzeitig dreieinhalb Urlaubstage erwachsen werden. Selbst bei einem Urlaubsverzicht für sechs Krankheitswochen bestehen damit in der Regel noch mehr Urlaubstage als in den meisten mit Deutschland konkurrierenden Industrienationen. (C)

Dies macht deutlich, daß der Gesetzgeber die neuen Regelungen zur Entgeltfortzahlung insgesamt auch sozial ausgewogen und zumutbar gestaltet hat. Die notwendige Existenzsicherung im Krankheitsfall bleibt in jedem Fall gewahrt. Da die Einkommenskürzung durch Urlaubsanrechnung vermieden werden kann, wird auch kein unangemessener Druck ausgeübt, trotz Krankheit am Arbeitsplatz zu erscheinen. Durch die Begrenzung wird vielmehr ein Anreiz für mehr Eigenverantwortung geschaffen. Gleichzeitig wird das Verhältnis von Arbeit und Nichtarbeit neu ausbalanciert. Wie in allen übrigen Nationen wird damit der Einkommenssicherung durch Arbeit wieder der notwendige Vorrang eingeräumt. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen dürfen daher auch nicht als Bedrohung verstanden werden, sondern als Chance für mehr Flexibilität und Eigenverantwortung.

8. Aus meiner Sicht ist es letztlich auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, daß die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Krankheitsfall dieselben Kürzungen hinnehmen müssen wie die Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft. Ich bin mir ganz sicher, daß die Mehrheit der Beamten um diese Wechselwirkungen weiß und für sich auch gar keine Sonderrolle wünscht. Angesichts der gegenwärtig großen Herausforderungen ist sich die Beamtenschaft weit überwiegend ihrer besonderen Treueverpflichtung gegenüber dem Staat bewußt, nicht zuletzt aufgrund der mit ihrem Status verbundenen Arbeitsplatzsicherung. (D)

9. Deshalb sollte sich der Bundesrat auch nicht darauf beschränken, die notwendigen Korrekturen und eine gleichgerichtete Entwicklung im Beamtenrecht zu blockieren und zu verhindern. Der Bundesrat trägt die Verantwortung für die Länder und ist aufgrund seiner eigenständigen verfassungsrechtlichen und politischen Stellung dem Gesamtstaat verpflichtet. Gerade bei den unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag und in diesem Haus ist unser parlamentarisches Regierungssystem auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum Kompromiß angewiesen. An dieser Stelle will ich gerne die Worte des bayerischen Ministerpräsidenten aus seiner Abschiedsrede als Bundesratspräsident in der letzten Sitzung aufgreifen; er hat dabei seinen Amtsvorgänger, Herrn Ministerpräsident Johannes Rau, zitiert, daß „Demokratie ohne die Kunst

- (A) des Kompromisses nicht lebensfähig ist“, und nachdrücklich betont, dies sei Leitmotiv und besondere Verpflichtung des Bundesrates zugleich.

10. Über alle politischen Auseinandersetzungen hinweg ist die Bundesregierung jedenfalls – das will ich gerne noch einmal betonen – mit der Mehrheit im Bundesrat zu jeder vernünftigen Zusammenarbeit im Interesse der Zukunft unseres Landes bereit.

Anlage 2

Umdruck Nr. 10/96

Zu den folgenden Punkten der 704. Sitzung des Bundesrates wird dem Bundesrat empfohlen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur **Änderung des Bundesjagdgesetzes** und des **Waffengesetzes** (Drucksache 750/96)

Punkt 7

- (B) Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 749/96)

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag** (Drucksache 762/96)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 5

Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** und anderer Gesetze (**Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997**) (Drucksache 752/96, Drucksache 752/1/96)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 10

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem **Übereinkommen über nukleare Sicherheit**) (Drucksache 755/96)

Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Kuwait über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 756/96)

Punkt 12

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 757/96)

Punkt 13

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 758/96)

Punkt 14

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Peru über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 759/96)

IV.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen sowie den unter Buchstabe B der Empfehlungsdruksache genannten Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR zu benennen:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes** (Drucksache 747/96, Drucksache 747/1/96)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Usbekistan über den Luftverkehr** (Drucksache 706/96)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. August 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen **Republik Vietnam über den Luftverkehr** (Drucksache 707/96)

(C)

(D)

(A)

VI.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (Drucksache 708/96, Drucksache 708/1/96)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 26

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladerzeugnisse für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (Drucksache 506/96, Drucksache 506/1/96)

Punkt 28

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Drucksache 700/96, Drucksache 700/1/96)

Punkt 30

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine Strategie zur Revitalisierung der Eisenbahn in der Gemeinschaft (Drucksache 676/96, Drucksache 676/1/96)

Punkt 31

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Drucksache 698/96, Drucksache 698/1/96)

Punkt 32

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Hartweizen) (Drucksache 666/96, Drucksache 666/1/96)

Punkt 33

Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (Drucksache 656/96, Drucksache 656/1/96)

Punkt 40

Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) (Drucksache 715/96, Drucksache 715/1/96)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 35

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien (Drucksache 711/96)

Punkt 36

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Drucksache 739/96)

IX.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 41

Benennung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 719/96, Drucksache 719/1/96)

(C)

(B)

(D)

(A)

X.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 763/96, Drucksache 763/1/96)

Anlage 3**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in einem Schreiben vom 10. November 1995 an den Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung zu Fragen der Sanierung der Altlasten des Uranbergbaus Stellung genommen.

Der Freistaat Sachsen möchte auf die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage hinweisen, daß sich der Bund in seiner Funktion als Eigentümer Sanierungen von „Wismut – Hinterlassenschaften“ (Finanzvermögen des Bundes nach Art. 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages) nicht verschließen wird. Der Freistaat Sachsen baut darauf, daß auch weiterhin eine sachliche Zusammenarbeit mit dem Bund gewährleistet sein wird.

(B)

Anlage 4**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Horst Waffenschmidt**
(BMI)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl (BMG) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei dem Beschluß des Bundesrates um eine Stellungnahme, die die Bundesregierung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigt, jedoch nicht um eine Stellungnahme, die die Bundesregierung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes maßgeblich zu berücksichtigen hat, da weder im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat noch die Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betreffen.

Anlage 5

(C)

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Bayern wendet sich gegen die Verordnung zur **Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz**. Die in Art. 3 umgesetzte Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten verstößt gegen das in Art. 3 b Satz 2 EG-Vertrag normierte Subsidiaritätsprinzip. Die Mitgliedstaaten sind insoweit selbst in der Lage, die notwendigen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer an Bildschirmarbeitsplätzen eigenverantwortlich vorzunehmen. Diesbezügliche Regelungen finden sich im Arbeitsschutzgesetz und in der Arbeitsstättenverordnung, die den Schutz der Arbeitnehmer – auch am Bildschirm – über Generalklauseln sicherstellen.

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

(D)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner bekannten Entscheidung vom 11. Januar 1995 (Az. 1 BvR 892/88) den Beitragsabzug von **Einmalzahlungen** (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Ergebnisbeteiligungen usw.) für verfassungswidrig erklärt, weil auf der Leistungsseite (insbesondere in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung) keinerlei Gegenleistung gesetzlich vorgesehen ist. Das Bundesverfassungsgericht sieht hierin zu Recht einen unerträglichen Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz, weil sich laufendes Entgelt und einmalige Zahlungen ohne erkennbaren Sachgrund ganz unterschiedlich auf der Leistungsseite auswirken. Das Bundesverfassungsgericht hat daher dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 1996 eingeräumt, dieser Ungleichheit gesetzgeberisch abzuwehren.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. (Drucksachen 13/5062, 13/5826) ist aus der Sicht Schleswig-Holsteins nicht geeignet, dem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen. Entgegen den klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen die gerügten Regelungen beim Krankengeld und Übergangsgeld nur formal und beim Arbeitslosengeld sowie der Arbeitslosenhilfe überhaupt nicht geändert werden. Sachverständige und auch das Bundesjustizministerium sehen in dem Gesetzentwurf ein erneutes bzw. nicht beseitigtes verfassungsrechtliches Risiko. Es steht zu befürchten, daß das Bundesverfassungsgericht bei einer erneuten Entscheidung auf

- (A) der Grundlage des jetzigen Entwurfs diesen ebenso verwerfen wird. In einem solchen Falle ist damit zu rechnen, daß das Bundesverfassungsgericht dann eine Rückzahlung von Beiträgen für verfassungsrechtlich geboten hielt, wenn der Gesetzgeber offensichtlich klare Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Regelung mißachtet. Dieses verfassungsrechtliche Risiko könnte sich daher in wenigen Jahren zu einer finanziellen Katastrophe für die Sozialversicherung entwickeln.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Das **Wohngeldüberleitungsgesetz**, das wir heute einvernehmlich im Bundesrat beschließen wollen, löst das Wohngeldsondergesetz ab, das im Oktober 1991 für die neuen Bundesländer in Kraft getreten war und das der besonderen Situation dort Rechnung trug.

- (B) Ich darf einen kurzen Blick zurück werfen: Zum 1. Oktober 1991 wurden die Mieten in den neuen Ländern kräftig erhöht, und zwar nicht um 10 oder 20 % – was üblicherweise schon als gehöriger Kostensprung zu bezeichnen ist –, sondern die Mieten stiegen um das Vier- bis Fünffache. Hinzu kamen am tatsächlichen Verbrauch orientierte Nebenkosten für Heizung, Warmwasser, Wasser und Abwasser. So kostete beispielsweise eine Dreiraumwohnung mit Küche, Bad und Balkon in einer Erfurter Plattenbausiedlung nicht mehr rund 85 Mark im Monat inklusive Nebenkosten, sondern rund 550 Mark.

Diese exorbitanten Mietsteigerungen haben wir für notwendig gehalten und sie auch vertreten. Denn wohin angeblich soziale Mieten, die sich nicht an Kosten orientieren, führen, haben wir auch gesehen – wir finden solche Situationen bis auf den heutigen Tag –: Die Mieten reichen nicht, um die Substanz zu erhalten und Reparaturen auszuführen. An vielen Stellen fanden und finden wir zum Teil noch heute beredte Beispiele für den bitteren Spruch vom „Ruinen schaffen ohne Waffen“.

Diese Mieterhöhungen waren nötig und richtig; in kleineren Stufen sind weitere Anpassungen erfolgt. Richtig und wichtig war es aber auch, denjenigen Mietern eine Unterstützung zu bieten, die aus eigener Kraft diese höheren Mieten nicht tragen konnten. Ich darf daran erinnern, daß damals das Einkommen der ostdeutschen Haushalte bei unter 50 % des Westeinkommens lag. Ganz im Sinne unserer sozialen Marktwirtschaft hat hier das Wohngeldsondergesetz eingegriffen: Sozial schwachen Haushalten, die die Last der sprunghaft gestiegenen Mieten aus eigener Kraft nicht tragen konnten, haben wir Unterstützung gewährt.

(C) Das Wohngeldsondergesetz war von Anfang an nur befristet angelegt. Es sollte keine Subvention auf Dauer, sondern Anpassungshilfe für eine Übergangsphase sein. Zug um Zug in dem Maße, in dem sich die Einkommensverhältnisse verbessert haben, sank auch die Zahl der Wohngeldempfänger. (Zahlen aus Thüringen: Ende 1992 gab es noch 320 000 Haushalte, die das sogenannte Tabellenwohngeld bezogen. Ende 1995 waren es 100 000, Ende Juni 1996 87 970: eine klar abnehmende Tendenz! 1992 mußten 500 Millionen DM aufgewendet werden, im letzten Jahr nur noch 190 Millionen DM. Der Charakter einer vorübergehenden Hilfestellung und auslaufender Subventionen wird deutlich – was man bei anderen liebgewonnenen Subventionen nicht immer sagen kann.)

Aber die Grundlagen für das Weiterbestehen der Sonderregelungen des Wohngeldsondergesetzes bestehen in bestimmtem Umfang noch weiter. Im Interesse der Empfänger hätten wir natürlich am liebsten eine nochmalige Verlängerung gesehen. Dies war aber nicht konsensfähig.

Die neuen Länder und Berlin waren sich – weil sie die Notwendigkeit tagtäglich vor Augen haben – im Interesse ihrer Bürger einig, daß der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung verbesserungsbedürftig war.

(D) Ich möchte die Einzelheiten nicht aufzählen, sondern nur betonen, daß wir überzeugen konnten und wichtige Nachbesserungen erreicht haben. Das Wohngeldüberleitungsgesetz kommt in der heute vorliegenden Fassung den Forderungen der neuen Länder und Berlins betreffend eine sozial verträgliche Überleitung in das Wohngeld West nahe. Es stellt einen guten Kompromiß dar. Ich danke allen übrigen Beteiligten, die diesem Gesetz ebenfalls ihre Zustimmung geben – besonders den Kollegen aus den alten Ländern.

Wir setzen damit ein Zeichen, daß nicht Marktwirtschaft pur, sondern soziale Marktwirtschaft unser Leitbild ist.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
(BMG)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Der eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes zur **Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes**“ sieht eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung des Einsatzes der Gentechnik im Lebensmittelbereich vor.

(A) Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in seiner derzeitigen Fassung enthält jedoch bereits in seinen allgemeinen Ermächtigungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die Rechtsgrundlagen zum Erlaß der angestrebten Rechtsverordnungen. Einer zusätzlichen Gesetzesänderung bedarf es deshalb nicht.

Auf der Ebene der Europäischen Union wird derzeit der Verordnungsentwurf über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten beraten. Er wird auch die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel regeln.

Die Verordnung gilt nach ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und geht dann nationalen Rechtsvorschriften vor. Auch aus diesem Grunde bedarf es keiner zusätzlichen Gesetzesänderung.

Die Bundesregierung bittet daher darum, den Gesetzesantrag abzulehnen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

(B)

I. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 „Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996“ beschlossen und sich vorbehalten, im Verlauf der weiteren Diskussion ergänzende Stellungnahmen abzugeben. In den laufenden Verhandlungen haben sich inzwischen einige Mitgliedstaaten für die Verankerung einer europäischen Beschäftigungspolitik im EG-Vertrag ausgesprochen.

Eine erneute Befassung des Bundesrates mit den Verhandlungen der Regierungskonferenz wird seitens des Landes Baden-Württemberg befürwortet. Nach Auffassung des Landes sollte der Bundesrat im Hinblick auf den gegenwärtigen Verhandlungsstand aber darauf achten, den Gesamtzusammenhang des vorliegenden Bundesratsbeschlusses zur Regierungskonferenz zu wahren. Anstelle der isolierten Vornahme eines Einzelthemas der Regierungskonferenz sollte der Bundesrat eine umfassende Fortschreibung seiner Forderungen anstreben.

Die vom antragstellenden Land beabsichtigte sofortige Sachentscheidung zum Thema „**Beschäftigungspolitische Reformen durch die Regierungskonferenz**“ ist vom Inhalt und Verfahren her nicht sachgerecht. Eine ins einzelne gehende Positionsbestimmung des Bundesrates zur Beschäftigungspolitik auf europäischer Ebene setzt noch eine genaue Prüfung voraus und sollte nicht ohne Beratung der fachlich berührten Ausschüsse erfolgen. Dies gilt insbe-

sondere auch für die Frage weiterer außenwirtschaftlicher Kompetenzen der Europäischen Union. (C)

Mit seinem Vorgehen erreicht das antragstellende Land keinen einstimmigen Beschluß der Länder, wie es bisher in wichtigen europäischen Angelegenheiten möglich war, und schwächt damit insgesamt den Einfluß der Länder auf die Europapolitik.

II. Baden-Württemberg teilt die Auffassung, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit europaweit eine der zentralen Aufgaben darstellt und daß die Regierungskonferenz hier Weichen stellen sollte. Der vom Europäischen Rat in Essen eingeleitete Weg zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit dem Ziel der Aufarbeitung der wichtigsten Trends der Politik der Mitgliedstaaten in fünf Schwerpunktbereichen muß fortgeführt werden.

Der vorliegende Antrag enthält den Vorschlag, dem Rat zusätzliche Kompetenzen zur Festlegung der Grundzüge der Beschäftigungspolitik einzuräumen. Diese Grundzüge sollen von den Mitgliedstaaten in mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt werden. Das Land Baden-Württemberg hält demgegenüber an der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik fest und lehnt im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip Kompetenzübertragungen für eine eigenständige Beschäftigungspolitik der Europäischen Union ab. Notwendig ist die Weiterführung und Intensivierung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch eine umfassende Nutzung der vorhandenen Instrumentarien. Dazu zählen die Einführung des Abkommens über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag und die Fortsetzung des mit dem Europäischen Rat von Essen beschrittenen Weges einer Intensivierung des europaweiten Informations- und Erfahrungsaustausches und der Verstärkung der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten. (D)

Anlage 10

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 19 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern bedauert es, daß der federführende Umweltausschuß es unterlassen hat, sich mit dem Gesetzentwurf inhaltlich auseinanderzusetzen, und nicht die Gelegenheit ergriffen hat, über notwendige Verbesserungen zu beraten. Wir alle treten für einen modernen und wirksamen Naturschutz ein und tragen dafür Verantwortung. Wir alle sind uns darin einig, daß der Bund die Leitlinien für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ganz Deutschland vorgeben muß. Die Einbringung der Länderinteressen dabei wird aber nicht durch eine pauschale Blockade des Gesetzentwurfs erreicht, sondern nur durch konstruktive Mitarbeit an der Än-

- (A) derung der beanstandeten Regelungen. Bayern hat im Umweltausschuß wesentliche Vorschläge dazu gemacht. Sie sind leider nicht einmal hilfsweise beraten worden.

Dies ist nach der Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes und der Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder das erste Rahmenrecht, das völlig überarbeitet wird. Angesichts der Verfassungslage muß das künftige Naturschutzrecht - unbeschadet des erforderlichen Grundgerüsts - den Ländern weite Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Es stünde daher der Länderkammer gut an, den Rahmen, in dem sich die Länder bewegen müssen, mitzugestalten. Mit der Weigerung wäre auch eine Chance für den Naturschutz vertan.

Anlage 11

Erklärung

von Senator **Peter Strieder** (Berlin)
zu **Punkt 19 a)** der Tagesordnung

- (B) Das Land Berlin schließt sich der Protokollerklärung des Bevollmächtigten für Bundes- und Europaangelegenheiten des Freistaates Sachsen beim Bund, Staatssekretär Dr. Günter Ermisch, zum Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften, Drucksache 636/96, an.

Anlage 12

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 19 a)** der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** stellt ein Armutszeugnis für den Naturschutz dar und ist ökologisch wie ökonomisch ein Offenbarungseid der Bundesregierung.

Nordrhein-Westfalen wird diesen Gesetzentwurf ablehnen, weil es die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf versäumt hat, die Fachdiskussion mit den Bundesländern und den Naturschutzverbänden zu beachten und deren Vorschläge in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

(C) Es hat eine jahrelange Diskussion sowohl mit den Bundesländern als auch mit den Naturschutzverbänden über die Fortentwicklung des Naturschutzrechts gegeben; in den meisten Ländern ist überdies das Naturschutzrecht in die richtige Richtung fortentwickelt worden. Diese gesamte Diskussion und die Rechtsentwicklung ist völlig unbeachtet an der Bundesregierung vorbeigegangen. Der Entwurf der Bundesregierung enthält vielmehr all das, was von den Bundesländern abgelehnt worden ist und zu einer Rückentwicklung des Naturschutzes vor das Jahr 1976 führen würde.

Ungeachtet dieser nicht akzeptablen Haltung des Bundes bekennt sich das Land Nordrhein-Westfalen - ebenso wie zahlreiche andere Bundesländer - zu einer effektiven Fortentwicklung des Naturschutzrechts. Nach nunmehr zehnjähriger Diskussion ist eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend geboten. Das Naturschutzrecht muß für die kommenden Jahrzehnte so fortentwickelt werden, daß endlich der Trend des weiteren Artensterbens und des Landschaftsverbrauchs gestoppt und eine positive Entwicklung eingeleitet wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen befürwortet deshalb weiterhin eine schnelle Verabschiedung eines wirksamen Bundesnaturschutzgesetzes, das folgende Eckpunkte berücksichtigen muß:

1. Fortentwicklung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände und Einführung einer umfassenden Verbandsklage auch gegen Maßnahmen von Bundesbehörden;

(D) 2. Schaffung eines Biotopverbundsystems mit der Zielvorgabe, daß mindestens 10 % der Landesfläche als Vorrangbereiche für Natur und Landschaft vorgesehen werden;

3. Fortentwicklung des Vertragsnaturschutzes auf Länderebene ohne Vorgaben des Bundes;

4. ein einheitliches Verfahren für die Durchführung der Eingriffsregelung, und zwar für Bund und Länder;

5. Fortentwicklung der Landwirtschaftsklausel unter Einführung von Kriterien für eine nachhaltige umweltgerechte Landwirtschaft.

6. Die Leistung von Ausgleichszahlungen an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums muß den Ländern überlassen bleiben. Eine bundesrechtliche Regelung dafür ist weder sachgerecht noch notwendig.

7. Die Bindung der Bundesbehörden an die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze ist zwingend notwendig. Es ist nicht mehr vertretbar, daß Bundesbehörden das materielle Landesnaturschutzrecht für eigene Entscheidungen mißachten.

Wenn die Bundesregierung nicht bereit ist, diese Forderungen der Länder in den Gesetzentwurf aufzunehmen, dann müssen die Länder einen eigenen Gesetzentwurf für das Bundesnaturschutzgesetz erarbeiten, der die vorgenannten Eckpunkte berücksichtigt.

- (A) Nur wenn diese Eckpunkte berücksichtigt werden, kommt ein Gesetz den zeitgerechten Anforderungen an ein modernes Naturschutzrecht nach.

Ich fordere all diejenigen Länder, die ein fortschrittliches Naturschutzrecht befürworten, auf, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner jetzigen Form abzulehnen und an einem modernen, zukunftsgerichteten Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes mitzuarbeiten; an einem Entwurf, der diesen Namen im Gegensatz zu dem Vorschlag der Bundesregierung auch verdient.

Anlage 13

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 19 a)** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird vom Freistaat Sachsen vor allem deshalb abgelehnt, da er zu einseitigen Belastungen der Länderhaushalte führt. Die Länder werden aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zum Erlaß kostenverursachender Normen verpflichtet. Dies trifft insbesondere auf Artikel 1 § 57 des Gesetzentwurfs (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft) zu, der den Ländern bei Einführung und Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen keinen Gestaltungsspielraum gewährt. Während die Bundesregierung in ihrer Kostenschätzung lediglich von einem Finanzvolumen von 18,1 bis 20,4 Millionen DM jährlich für alle Bundesländer ausgeht und mit einer Steigerung bis auf etwa 40 Millionen DM in etwa zehn Jahren rechnet, sieht der Freistaat Sachsen auf der Grundlage eher zurückhaltender Schätzungen einen jährlichen finanziellen Gesamtbedarf in Höhe von 20 bis 25 Millionen DM auf sich zukommen. Über diesen speziellen Kostenpunkt hinaus sind auch diejenigen zusätzlichen Kosten in die finanzielle Bewertung einzustellen, die in aller Regel die Länder im Vollzug der Ausgleichsregelungen zu tragen hätten. In Zeiten einer angespannten Haushaltslage können solche zusätzlichen Ausgaben und Vollzugskosten von den Ländern nicht mehr geleistet werden.

Der Freistaat Sachsen sieht die Anforderungen, die an ein modernes Gesetz zu stellen sind, welches Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bewirken soll, als nicht ausreichend erfüllt an.

Der Freistaat Sachsen ist weiterhin der Auffassung, daß neben den kostenverursachenden Normen auch weitere Regelungen des Gesetzentwurfes insoweit als rechtspolitisch verfehlt betrachtet werden könnten, als sie dem Ziel zuwiderlaufen, das mit der Änderung des Artikels 75 GG im Jahre 1994 verfolgt wurde, nämlich den Verlust von Gesetzgebungskompetenz der Länderparlamente auszugleichen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 19 c)** der Tagesordnung

Die unter Ziffer 35 vorgeschlagene Änderung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, über die Festlegungen der Wärmeschutzverordnung hinaus Höchstgrenzen des Energieverbrauchs eines Gebäudes, etwa den Standard eines Niedrigenergiehauses, vorzuschreiben.

Ferner können die Gemeinden auch die Nutzung erneuerbarer Energien, wie die Verwendung von Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung, fördern.

Aus der Sicht Schleswig-Holsteins sind diese neuen Möglichkeiten zu begrüßen, weil Festlegungen dieser Art stets einen unmittelbaren örtlichen wie überörtlichen Bezug haben und Ausdruck des Prinzips „Global denken – lokal handeln“ sind.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 19 c)** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer (BMBau) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 27. August 1996 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung** beschlossen.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs ist aus verschiedenen Gründen erforderlich:

- Schon anläßlich der Verabschiedung des Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 12. Februar 1993 hat der Bundestag seinen Willen bekundet, nach Auslaufen des Maßnahmengesetzes und der Überleitungsvorschriften für die neuen Länder (zum 31. Dezember 1997) das Städtebaurecht wieder einheitlich im Baugesetzbuch zusammenzuführen.
- Das Raumordnungsgesetz von 1965, das wiederholt punktuell geändert worden ist, soll durch ein neues Raumordnungsgesetz ersetzt werden, das der geänderten Aufgabenstellung von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, aber auch der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Raumordnung besser gerecht wird und zur Effizienzsteigerung dieses Politikbereichs beiträgt.

(C)

(D)

(A) – Die von der 2. Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (HABITAT II) im Juni 1996 in Istanbul beschlossene HABITAT-AGENDA enthält Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung, zu denen sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat. Dies erfordert auch für die räumliche Planung eine entsprechende Konkretisierung der Ziele des Bundes im Bereich der Städtebau- und Raumordnungspolitik.

– An der Schwelle zum 21. Jahrhundert stehen Bund und Länder in der gemeinsamen Verpflichtung, die räumliche Planung in die Lage zu versetzen, auf die ständig wachsenden Anforderungen flexibler zu reagieren. Der Standort Deutschland verlangt zügige und überschaubare Planungsverfahren.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, diese Anforderungen miteinander zu verbinden. Auch das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung läßt sich nur verwirklichen, wenn ökonomische und ökologische Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt werden und das Recht der räumlichen Planung vereinfacht wird.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Gesetzgebung im Bereich des Städtebaurechts sowie der Raumordnung hierzu nur die Rahmenbedingungen verbessern kann. Die Umsetzung ist originäre Aufgabe der für die jeweilige Planungsebene zuständigen Stellen – also der Gemeinden und der Träger der Regional- und der Landesplanung. Dem trägt der Regierungsentwurf in besonderem Maße Rechnung: Eines der wichtigsten Anliegen der Bundesregierung ist die Stärkung der Planungshoheit der Kommunen und die Stärkung der Regionen.

Die wichtigsten Eckpunkte des Regierungsentwurfs für eine zukunftsorientierte räumliche Planung sind:

- Durch Änderung des Baugesetzbuchs wird ein einheitliches und vereinfachtes Städtebaurecht geschaffen. Die befristeten Regelungen des BauGB-Maßnahmengesetzes werden, soweit sie sich bewährt haben, in das Dauerrecht des BauGB überführt. Sonderregelungen für die neuen Länder sollen entfallen.
- Die Planungshoheit wird – insbesondere durch Abschaffung von Anzeige- und Genehmigungspflicht bei aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen, aber auch durch Einführung einer Möglichkeit der Planerhaltung – gestärkt.
- Zugleich soll durch die Integration der umweltbezogenen Anforderungen im Baugesetzbuch eine ganzheitliche, die nachhaltige Entwicklung fördernde Planung ermöglicht werden. Die Integration und Fortentwicklung des Baurechtskomplexes ist dabei ein Kernstück der Novelle.

– Schwerpunkte der Neuregelungen des Rechts der Raumordnung sind:

- Erhöhung der Integrationswirkung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- Stärkung der Region als räumliche Handlungsebene,
- Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Raumordnungsplänen sowie
- Vorschriften zur Rechts- und Verwaltungvereinfachung.

Wer sich zu den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung, einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit und Vereinfachung des Städtebaurechts bekennt, sollte auch die hierfür erforderlichen Änderungen im Städtebaurecht unterstützen. Ich bedaure es daher außerordentlich, daß gerade der Wegfall der Anzeige- und Genehmigungspflicht für Bebauungspläne, die Integration der Eingriffsregelung in das BauGB und die – behutsame – Fortentwicklung der Baunutzungsverordnung in den Ausschüssen des Bundesrats auf Ablehnung gestoßen sind.

Zu den wichtigsten Punkten der Empfehlung der Bundesratsausschüsse möchte ich folgendes zum Ausdruck bringen:

Die Stärkung der Planungshoheit durch Abschaffung der Anzeige bzw. Genehmigung von Bebauungsplänen ist offensichtlich: Schließlich werden innerhalb der Bauleitplanung durch die Gemeinde die Weichen für die weitere bauliche und sonstige Entwicklung des Gemeindegebiets gestellt. Dabei handelt es sich im Kern um kommunalpolitische Entscheidungen, für die die Gemeindeparlamente demokratisch legitimiert sind und die sie in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. So steht es bereits jetzt in § 2 Abs. 1 BauGB: „Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.“ Die Planungshoheit der Gemeinden ist zudem verfassungsrechtlich geschützt (Art. 28 Abs. 2 GG). Mein Appell an Sie ist daher: Lassen Sie uns Ernst machen mit dem Abbau von Vorschriften und Genehmigungen; belassen wir doch die Verantwortung für Entscheidungen dort, wo sie auch getroffen werden, und konzentrieren wir die Aufsicht des Staates nur auf die Grundzüge der gemeindlichen Planung, wie sie bereits im Flächennutzungsplan festgelegt werden! Die Gemeinden werden den ihnen damit gegebenen Spielraum schon im eigenen Interesse verantwortungsbewußt ausfüllen.

Ähnliches gilt für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Abschaffung der Teilungsgenehmigung bei Grundstücken. Obwohl die Notwendigkeit dieses Instrumentariums seit Jahren umstritten ist – ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat zur Novelle 1976 beispielsweise die Streichung der gesamten Vorschriften über den Bodenverkehr mit der Begründung gefordert hatte, diese seien „wenig effek-

(C)

(D)

- (A) tiv, erforderten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und belasten den Grundstücksverkehr über Gebühr“ –, konnten einige Länder diesem Vorschlag bis jetzt nicht zustimmen. Bitte bedenken Sie, daß hier mit einem kleinen Zurücknehmen des gewiß ausgefeilten baurechtlichen Sicherungsinstrumentariums allein über 200 000 Genehmigungsverfahren pro Jahr in Deutschland entfallen könnten!

Auch die Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 8a BNtschG unmittelbar im Baugesetzbuch ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Novelle. Erst die Integration in das Baugesetzbuch macht deutlich, daß im städtebaulichen Planungsrecht die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ein elementarer Bestandteil der städtebaulichen Planung ist. Nur eine Integration in das BauGB gewährleistet eine Harmonisierung der ökologischen Anforderungen und ihrer Umsetzung mit den jeweiligen Voraussetzungen für die Anwendung des städtebaulichen Instrumentariums. Erst die Einbeziehung der Ebene der Flächennutzungsplanung – wie vom Regierungsentwurf vorgesehen – ermöglicht einen gesamthaften, das ganze Gemeindegebiet umfassenden planerischen Ansatz; sie erlaubt es insgesamt, die Bauleitplanung flexibler zu handhaben, weil sie die Beschränkung naturschützender Ausgleichsmaßnahmen auf das eigentliche Baugebiet aufhebt. Hiermit wird – ganz im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung – die Innenentwicklung gestärkt und die Möglichkeit der Vernetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich verbessert.

- (B) Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung muß auch für diesen Bereich die unterschiedlichen Anforderungen von Ökologie und Ökonomie miteinander vereinbaren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verwirklicht diese Forderung, indem er

- klarstellt, daß der Umfang der erforderlichen Kompensation der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt, und
- es ermöglicht, für die Kompensation Flächen in Anspruch zu nehmen, die außerhalb der Baugebiete liegen und damit kostengünstiger zu erwerben sind.

Mit einem Beharren auf dem bisherigen Rechtszustand oder gar mit einem Zurückdrehen der ökologischen Anforderungen werden diese Chancen einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung vertan.

Mein Appell an Sie ist daher: Verschließen Sie sich nicht einer Diskussion über brauchbare Optionen, die naturschutzrechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung mit der Bauleitplanung besser zu verzahnen! Das gilt um so mehr, als die von der Bundesregierung vorgelegte Fortentwicklung der Eingriffsregelung auf entsprechende Wünsche der kommunalen Praxis reagiert.

Aufgrund einer Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Umweltausschuß empfohlen, in die Novelle des Baugesetzbuchs Regelungen zum sogenannten Planungswertausgleich, d. h. zur Ab-

schöpfung der planungsbedingten Bodenwertsteigerungen, aufzunehmen. Der Wohnungsbauausschuß hat diesen Änderungsantrag abgelehnt; ich kann ihm dabei nur beipflichten. Das Ziel, den Bodenmarkt nach Möglichkeit zu entlasten, ist durchaus begrüßenswert und wurde von der Bundesregierung auch stets unterstützt. Die Einführung eines Planungswertausgleichs führt aber weder zu einer vermehrten Baulandausweisung noch zu preisgünstigerem Bauland. Vielmehr ist schon jetzt absehbar, daß die Abschöpfung von planungsbedingten Bodenwertsteigerungen mit preistreibender Wirkung auf die Erwerber überwältigt werden wird. Dies trifft aber besonders den „kleinen“ Bauherrn, der darauf angewiesen ist, preisgünstig Wohnbauland zu erwerben. Darüber hinaus muß das nordrhein-westfälische Konzept eines Planungswertausgleichs, mit dem nur bestimmte Wohnbauflächen erfaßt werden sollen, auch aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch beurteilt werden. Der Vorschlag „bestraft“ gewissermaßen den Wohnungsbau. Zudem würde er in einer die Umwelt unnötig gefährdenden Weise die Gemeinden „verlocken“, bei Neuplanungen den Außenbereich in Anspruch zu nehmen, statt die Innenentwicklung zu stärken, weil im Außenbereich höhere Bodenwertsteigerungen zu erwarten sind.

Im übrigen ist die Diskussion um einen Planungswertausgleich in der Vergangenheit schon mehrfach daran gescheitert, daß ein praktikables Konzept nie gefunden werden konnte. Selbst gegenüber den früheren Vorschlägen fällt jedoch die jetzige Initiative ab.

Sie ist auch überflüssig: In dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Bau- und Raumordnungsgesetzes wurde mit dem Instrument der städtebaulichen Verträge eine weitaus praktikablere Lösung in das Städtebaurecht integriert, bei der in einvernehmlicher Weise die begünstigten Eigentümer an den entstehenden Kosten beteiligt werden. Damit geht nicht nur die Möglichkeit einer vertraglichen Übernahme von Kosten durch die Grundeigentümer einher, sondern gleichzeitig auch die Gewähr, daß es tatsächlich zu einer Bebauung kommt. Wir setzen also auf Konsens statt auf Konfrontation.

Ich appelliere deswegen an Sie, der Einführung eines Planungswertausgleichs im Rahmen des Baugesetzbuchs nicht zuzustimmen. Er ist zum einen mit Blick auf die städtebaulichen Verträge nicht erforderlich. Zum anderen ist er rechtlich äußerst bedenklich und führt darüber hinaus auch nicht zu dem angestrebten Ziel der Vermehrung von preisgünstigem Bauland. Statt dessen belastet er die Verwaltung mit äußerst aufwendigen Verfahren.

Zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung begrüße ich, daß der Regierungsentwurf auch in den Beratungen der Bundesratsausschüsse weitgehend Zustimmung gefunden hat. Die Vorschläge der Ausschüsse enthalten zum Teil Verbesserungen, die wir aufgreifen werden. Anderen wichtigen Fragen, wie z. B. der vorgeschlagenen erweiterten Zielbeach-

- (A) tungspflicht für juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, werden wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgehen und die in diesem Zusammenhang bestehenden – zugegebenermaßen rechtlich komplexen – Möglichkeiten ernsthaft prüfen.

Zu den Punkten, über die im Augenblick offenbar noch kein Konsens hergestellt werden kann, in bezug auf die ich aber gleichwohl um Ihre Unterstützung bitte, gehört die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung an die Länder, in verdichteten Räumen die Planungsebenen Regionalplanung und gemeinsame Flächennutzungsplanung zu einer Planungsebene zusammenführen zu können (§ 9 Abs. 6 E-ROG). Für mich gehört diese Regelung angesichts der berechtigten Forderung nach mehr Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu den Eckpunkten der Novelle. Befürchtungen, wie sie in der Empfehlung des Wohnungsbauausschusses des Bundesrates zum Ausdruck kommen, die Regionalplanung werde einen Bedeutungsverlust erleiden, vermag ich nicht zu erkennen. Die vorgeschlagene Regelung versteht sich vielmehr als ein Angebot an die Länder, von dem sie im Sinne einer „Experimentierklausel“ Gebrauch machen können.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen der Baunutzungsverordnung werden von den Ausschüssen des Bundesrates teilweise vollständig abgelehnt. Begründung: Die Änderungen seien nur geringfügig und daher nicht erforderlich.

- (B) Die Planungshoheit ist ein hohes Gut. Wie die Planung selbst, so kann auch das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die unterschiedlichen Anforderungen der Gesellschaft gerecht abgewogen und austariert sind. Hier sind in erster Linie situationsbezogene, von den örtlichen Verhältnissen abhängige Entscheidungen erforderlich. Andererseits hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu den in der HABITAT-AGENDA enthaltenen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Dies erfordert auch eine entsprechende Konkretisierung der städtebaulichen Ziele des Bundes. In diesem Sinn konzentriert sich der Regierungsentwurf darauf, eine flexiblere Anwendung der Baunutzungsverordnung zu ermöglichen und erleichterte Bedingungen für eine nachhaltige städtebauliche Planung zu schaffen.

Die Herausforderungen für die städtebauliche Planung und Städtebaugesetzgebung liegen in der Wiederbelebung unserer Innenstädte und Stadtteilzentren, in der Stärkung ihrer urbanen Funktionen und ihrer Anziehungskraft. Monofunktionale Gebiete haben diese Qualitäten nicht; sie lassen kaum eine Änderung im Sinne von mehr Vielfalt, Belebung und Attraktivität zu. Dies bedeutet, daß städtebauliche Planung und städtebauliche Strukturen flexibel und anpassungsfähig sein müssen.

Ich frage Sie, ob wir in dieser Beziehung weit genug sind: Es ist durchaus einzuräumen, daß die Baunutzungsverordnung es auch schon jetzt weitgehend ermöglicht, Nutzungsmischung planungsrechtlich

vorzubereiten. Aber ist es nicht so, daß allzuoft die Trennung der Funktionen und nicht die Mischung der planungspraktische Normalfall sind? Ich bin daher der Überzeugung, daß vordringlich nicht eine umfassende Neugestaltung der Baunutzungsverordnung erforderlich ist; wohl aber entsprechend behutsame Änderungen, die die Praxis auch nicht vor allzu große Umstellungsschwierigkeiten stellen.

Abschließend möchte ich noch einmal den ausdrücklichen Willen der Bundesregierung bekunden, gerade auch im Gespräch mit den Bundesländern zu konstruktiven und sachdienlichen Lösungen zu kommen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Manfred Dammeyer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Bärbel Höhn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Verbot der Verwendung bestimmter Azo-Farbstoffe in Bedarfsgegenständen wurde 1994 eingeführt, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Die damals gegebene Begründung (Drucksache 448/94) gilt unverändert. Ich zitiere:

Das Verbot bestimmter Azo-Farbstoffe für Bedarfsgegenstände mit längerdauerndem Hautkontakt ist erforderlich, da sich aufgrund umfangreicher Versuche Anhaltspunkte ergeben haben, daß Azo-Farbstoffe mit einer im Stoffwechsel freisetzbaren kanzerogenen Arylamin-komponente ein krebserzeugendes Potential besitzen. Eine Gefährdung der Gesundheit ist daher nicht auszuschließen. Zum Schutz der Gesundheit dürfen diese Azo-Farbstoffe in Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt nicht enthalten sein.

Das Verbot steht seit nunmehr zwei Jahren in der **Bedarfsgegenständeverordnung**. Aber es wird nicht angewendet, weil die im Jahre 1994 gesetzten Fristen bereits zweimal verlängert worden sind.

Ab Januar 1995 sollte das Herstellungs- und Einfuhrverbot gelten; ab Juli 1995 sollte das Verbot des Inverkehrbringens in Kraft treten.

Eine nochmalige Verlängerung ist nicht hinnehmbar. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen darauf vertrauen können, daß die Bedarfsgegenstände, die in den Verkehr gebracht werden, keine verbotenen Azo-Farbstoffe enthalten.

Der Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher darf auch hier nicht hinter wirtschaftlichen Interessen zurückstehen.

(A) **Anlage 17****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl (BMG) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1994 – weltweit als erster Staat – die Verwendung bestimmter **Azo-Farbstoffe** in Bekleidungs- und anderen Gegenständen mit länger dauerndem Körperkontakt verboten.

Diese Regelung war und ist eine Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Sie soll verhindern, daß die Verbraucher mit Stoffen in Berührung kommen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie gesundheitlich nicht unbedenklich sind. Deshalb sollen diese Stoffe auch in Bedarfsgegenständen so gering wie nur irgend möglich gehalten werden.

Maßnahmen zum Gesundheits- und Verbraucherschutz – darüber sind wir uns in Deutschland einig – dürfen nicht erst bei konkreten Gefahren oder eingetretenen Schäden getroffen werden. Vorbeugender Gesundheitsschutz kann auch ein Handeln erfordern, bevor alle mit einer Regelung verbundenen Probleme restlos geklärt und gelöst sind.

(B) Dies setzt bei allen Beteiligten die Bereitschaft voraus, getroffene Entscheidungen anhand neuer Erkenntnisse und Erfahrungen ständig zu überprüfen und, falls notwendig, zu ändern.

Deshalb befaßt sich der Bundesrat heute erneut mit dem Thema „Azo-Farbstoffe“, und zwar zu drei Punkten:

1. Die Verlängerung der Abverkaufsregelung! Dieser Vorschlag wurde in engem Zusammenwirken von Bund, Ländern und der Wirtschaft erarbeitet. Er trägt dem allgemein anerkannten Grundsatz Rechnung, Handel und Gewerbe einen erforderlichen und vertretbaren Zeitraum für den Verkauf von Beständen an Altwaren einzuräumen. Die vorgeschlagene Verlängerung ist allein schon deshalb erforderlich, weil es dem Handel erst seit diesem Jahr möglich ist, durch Nachweismethoden sicherzustellen, daß Waren aus dem Ausland keine verbotenen Azo-Farbstoffe enthalten.

Die Azo-Farbstoffregelung ist – ich muß das noch einmal betonen – eine Vorschrift zum vorbeugenden Gesundheitsschutz.

Die Bundesregierung hält es deshalb unter Abwägung aller Interessen für geboten und vertretbar, unzumutbare Härten für Wirtschaft und Handel durch die andernfalls notwendige Vernichtung von Waren zu vermeiden und die Frist für den Abverkauf bis Ende 1998 zu verlängern.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

2. Der zweite Änderungsantrag betrifft eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, die Frist für die Herstellung und die Einfuhr von Schuhen und Bedarfsgegenständen aus Leder um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Bundesregierung hält diesen Antrag für sachgerecht und unterstützt ihn. Sie ist bereit, einen entsprechenden Beschluß des Bundesrates in die Verordnung zu übernehmen.

3. Der Ihnen vorliegende Entwurf sieht schließlich vor, die Gegenstände konkret aufzuführen, bei denen es vordringlich geboten ist, die Verwendung bestimmter Azo-Farbstoffe auszuschließen.

Die Regelung ist erforderlich, weil sich die für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder bei einigen Erzeugnissen – z. B. bei Teppichen – bis heute nicht einigen konnten, ob diese dem Verbot unterliegen oder nicht.

Eine solche konkrete Aufzählung der Gegenstände ist jedoch für alle Beteiligten aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unabdingbar. Im weltweiten Handel muß für Hersteller und Importeure, für Handel und Verbraucher und nicht zuletzt auch für die Überwachung durch die Bundesländer Klarheit bestehen, welche Erzeugnisse von einer gesetzlichen Regelung erfaßt werden.

Bund, Länder und Wirtschaftsverbände haben die nunmehr vorgeschlagene Liste in mehreren Gesprächen erarbeitet.

Ich bitte Sie deshalb dringend, dieser Regelung zuzustimmen. (D)

Anlage 18**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Manfred Dammeyer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Bärbel Höhn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der zunehmenden Nutzung elektrischer Energie und dem Einsatz moderner Kommunikations- und Informationstechniken hat sich die elektromagnetische Umgebung des Menschen wesentlich verändert. Verglichen mit der natürlichen Hintergrundstrahlung hat die künstliche, durch technische Strahlungsquellen erzeugte Strahlung in der Umwelt, in der Wohnung und am Arbeitsplatz erheblich zugenommen.

Die elektromagnetische Umweltbelastung, auch häufig Elektromog genannt, gibt zur Zeit Anlaß zu heftigen öffentlichen Diskussionen. Viele Menschen befürchten, daß sie durch diese Einwirkungen zunehmend gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind.

- (A) Die wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wirkungen **elektromagnetischer Felder** sind für den Bürger meist wenig verständlich. Sie liefern häufig keine gesicherten und demzufolge umstrittene Ergebnisse. Hinzu kommt, daß im allgemeinen elektromagnetische Felder durch den Menschen nicht wahrnehmbar sind und demzufolge eine Exposition meist unbewußt, oft auch unfreiwillig erfolgt.

Elektromagnetische Strahlen fallen als Immissionen unter den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder hat das Bundesumweltministerium einen Verordnungsentwurf zum BImSchG erarbeitet.

Die Verordnung enthält immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb bestimmter ortsfester Anlagen, die hochfrequente bzw. niederfrequente elektromagnetische Felder erzeugen, insbesondere Sendefunkanlagen, Hochspannungsleitungen und Bahnstromleitungen. Die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte entsprechen den von der Strahlenschutzkommission bestätigten Grenzwertempfehlungen der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP). Der Entwurf enthält Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor akuten Schädigungen sowie erheblichen

- (B) Belästigungen. Zusätzlich kann die Behörde bei Niederfrequenzanlagen noch weitergehende Anforderungen zur Vorsorge stellen.

Grundsätzlich begrüße ich die Einführung einer Verordnung über elektromagnetische Felder. Eine bundeseinheitliche Regelung trägt zur Rechtssicherheit bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung elektromagnetischer Felder bei. Sie liefert den zuständigen Behörden und Gerichten eine klare und einheitliche Rechtsgrundlage für ihre Entscheidungen.

Ich bin aber der Auffassung, daß die Verordnung in der derzeitigen Fassung verbesserungsbedürftig ist.

1. Die Verordnung wird den Anforderungen an den vorbeugenden Gesundheitsschutz nicht gerecht: Neben den abgesicherten Wirkungen, die die Grundlage für die Grenzwerte sind, gibt es bei niederfrequenten Feldern eine große Anzahl von Hinweisen auf akute und Langzeitwirkungen, z. B. Entstehung kindlicher Leukämie, Gehirnkrebs und Brustkrebs, auch unterhalb dieser Grenzwertempfehlungen. Die Strahlenschutzkommission hält heute im Sinne der Vorsorge eine zusätzliche Feldstärkeverringerung auf 10 Mikrottesla für sinnvoll und empfiehlt als konkrete Vorsorgemaßnahme, Niederfrequenzanlagen von besonders sensiblen Bereichen, wie z. B. Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern, fernzuhalten.

Diesen Empfehlungen wird die Verordnung nicht gerecht. Ich halte eine Verbesserung der Vorsorgeregelung im Niederfrequenzbereich für unbedingt erforderlich. (C)

Erstens fordere ich die Einführung einer Vorsorgepflicht der Betreiber. Vorsorge darf nicht im Ermessen der Behörde liegen, sondern muß sich als gesetzliche Verpflichtung direkt an den Betreiber wenden. Damit wäre für die Bevölkerung sichergestellt, daß auf jeden Fall dem Vorsorgegesichtspunkt beim Bau oder einer wesentlichen Änderung einer Niederfrequenzanlage Rechnung getragen wird. Gleichzeitig erhält auch der Betreiber verbindliche Planungsziele, ohne mit Änderungen durch Ermessensentscheidungen der Behörden rechnen zu müssen.

Um darüber hinaus Vorsorge vor möglichen Langzeitschäden durch Immissionen elektrischer und magnetischer Felder von Niederfrequenzanlagen zu gewährleisten, fordere ich, daß sensible Bereiche, wie z. B. Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte und Spielplätze, nicht überspannt werden dürfen. Nur durch diese auch von der Strahlenschutzkommission genannten Vorsorgemaßnahme können langfristig Planungsfehler vermieden werden, deren Beseitigung später hohe Kosten verursacht. Leider hat ein entsprechender Antrag Nordrhein-Westfalens im Umweltausschuß keine Mehrheit gefunden.

2. Die Verordnung erfaßt nicht alle relevanten Anlagen. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf ortsfeste Sendefunkanlagen im Frequenzbereich von 10 bis 300 000 Megahertz, Freileitungen und Erdkabel, Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und Elektroumspannanlagen beschränkt. Außerdem erfaßt die Verordnung nur gewerblich betriebene Anlagen. Wichtige Anlagen, wie z. B. die privat betriebenen Amateurfunkanlagen oder die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehsender, bleiben außen vor. (D)

Ich halte es deshalb für erforderlich, die fehlenden Anlagen, die unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen, umgehend in die Verordnung aufzunehmen sowie für die nicht vom Bundes-Immissionsschutzgesetz erfaßten Anlagen und Geräte entsprechende Regelungen zu schaffen.

Darüber hinaus geben eine Reihe von Untersuchungen Anhaltspunkte dafür, daß die Grenz- und Vorsorgewerte in Zukunft niedriger angesetzt werden müssen.

Weiterhin ist es aus meiner Sicht notwendig, daß sich die Bundesregierung für eine Intensivierung der Forschung einsetzt und die Verordnung ständig an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und an die bei der Anwendung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen angepaßt wird.

Ein Leben ohne Risiken und Gefahren gibt es nicht. Dabei ist zwischen den freiwillig und unfreiwillig einzugehenden bzw. eingegangenen Risiken

- (A) zu unterscheiden. Die unfreiwillig einzugehenden Risiken sollten so gering wie möglich sein. Da der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung kein länderspezifisches Problem ist, ist es Sache der Bundesregierung, für entsprechende Schutzvorschriften zu sorgen.

Anlage 19

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Mit der Verordnung über **elektromagnetische Felder** liegt Ihnen heute ein Rechtsetzungsvorhaben zur Zustimmung vor, mit dem wir gemeinsam Neuland betreten. Es handelt sich um die erste spezielle rechtliche Regelung zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen. Die Regelung ist bewußt auf den dringlichsten Regelungsbedarf beschränkt.

Wir brauchen diese Verordnung, weil wir in einer Zeit leben, in der die Zahl der in diesem Zusammenhang relevanten Nutzungen immer mehr zunimmt. Ich denke nur an den Aufbau der Mobilfunknetze oder den Ausbau elektrifizierter Schienenwege. Hieraus ergibt sich unmittelbar das Bedürfnis, einerseits sicherzustellen, daß aus dieser Entwicklung nicht Gefährdungen der Bevölkerung erwachsen können, und andererseits frühzeitig klare rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen, die den an diesen wichtigen Infrastrukturaufgaben beteiligten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit verschaffen. Die Vielzahl der in den vergangenen Jahren zu Fragen der Wirkungen elektromagnetischer Felder geführten Rechtsstreitigkeiten hat das praktische Bedürfnis nach rechtlichen Regelungen nachdrücklich unterstrichen. Wenn alle Beteiligten – Bürger, Unternehmen und Behörden – hier einheitliche, fachlich fundierte Maßstäbe an die Hand bekommen, wird sich dies im Ergebnis nicht als neue Behinderung oder Belastung, sondern als Entlastung in den betreffenden Verwaltungsverfahren bemerkbar machen.

Schwieriger ist zweifellos die Frage nach der Reife der Verordnung, also die Frage, ob der wissenschaftliche Erkenntnisstand ausreicht, die gewünschten klaren rechtlichen Rahmenbedingungen in fachlich fundierter Weise festzulegen. Die Frage ist in den Erörterungen über die Verordnung nicht immer einheitlich beantwortet worden. Im Ergebnis konnte jedoch ein sehr weitreichender Konsens dahin festgestellt werden, daß die Reife der Verordnung auf der Grundlage der übereinstimmenden Grenzwertempfehlungen der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA), der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) und der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) gegeben ist. Hier hat sich in der internationalen Wis-

senschaftswelt ein inzwischen doch vielfach bestätigter und stabilisierter Bewertungsansatz entwickelt, der tragfähig ist. Besonders wichtig erscheint mir dabei, daß den Empfehlungen der genannten wissenschaftlichen Gremien umfassende Analysen des jeweils neuesten Forschungsstandes zugrunde liegen, die insbesondere auch diejenigen Forschungsergebnisse einschließen, die auf mögliche biologische Wirkungen elektromagnetischer Felder unterhalb der empfohlenen Grenzwerte hinweisen. Gerade in diesem Bereich liegt naturgemäß der Schwerpunkt des allgemeinen Interesses.

Der Verordnungsentwurf geht in diesem Punkt sehr weit, indem er – Hinweisen der Strahlenschutzkommission folgend – im Niederfrequenzbereich ausdrücklich über die Grenzwertempfehlungen hinausgehende Vorsorgemaßnahmen ermöglicht. Die in § 4 des Verordnungsentwurfs hierzu vorgesehene Regelung wird sicherstellen, daß bei den betroffenen Anlagen die für die gesundheitliche Bewertung ausschlaggebenden Magnetfeld-Dauerexpositionswerte das von der SSK als untere Grenze einer noch sinnvollen Feldstärkeverminderung unterhalb der Grenzwerte angegebene Niveau in aller Regel nicht überschreiten. Über die Ausgestaltung dieser Regelung im einzelnen werden Sie heute eine Entscheidung zu treffen haben. Ich hoffe sehr, daß Sie sich dabei für die sogenannte „Spitzenwertregelung“, die dem Regierungsentwurf zugrunde liegt, entscheiden werden. Denn es ist diejenige Lösung, die sich nach den intensiven Erörterungen mit den zuständigen Fachleuten gerade auch auf Länderebene als die unkomplizierteste, vollzugsfreundlichste und daher wahrscheinlich effektivste Lösung herausgestellt hat, auch wenn sich der durch diese Lösung angestrebte Zielwert bei dieser Regelungstechnik nicht im Verordnungstext selbst, sondern nur in der Begründung findet. Den neuen nordrhein-westfälischen Antrag zu § 4 empfinde ich vor dem Hintergrund der geführten Debatte im übrigen als ausgesprochenen „Schnellschuß“. Die Fachdiskussion war hier schon weiter.

Wie bei fast allen Grenzwertsetzungen ist es selbstverständlich auch im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen, daß sich mit zunehmendem Erkenntniszuwachs ein Korrekturbedarf ergeben kann. Hieraus folgt eine Verantwortung des Ordnungsgebers, die wissenschaftliche Entwicklung sorgfältig zu beobachten und seine Rechtsetzung im Falle wesentlicher Veränderungen der wissenschaftlichen Bewertung zu überprüfen. Hierauf weist zu Recht auch die Ihnen heute vorliegende Entschließungsempfehlung des Unterausschusses hin. Die Bundesregierung nimmt diese Verantwortung ernst. Nicht sachgerecht und im Sinne des Schutzziels kontraproduktiv wäre es jedoch, bei einer Situation wie der hier vorliegenden erforderliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen trotz offensichtlichen Regelungsbedarfs und weitreichenden Konsenses über die zu stellenden Anforderungen zu unterlassen.

Ich bitte Sie daher, der Verordnung Ihre Zustimmung zu geben.

(A) Anlage 20

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Manfred Dammeyer
(Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 38 der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Bärbel Höhn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nach der Begründung der Bundesregierung verfolgt der Verordnungsentwurf das Ziel, einen Beitrag zu einer beschleunigten Durchführung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen und zu einer weiteren Deregulierung zu leisten sowie technische Innovationsprozesse in der Wirtschaft zu fördern. Dies soll dadurch erreicht werden, daß Anlagen zur Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- und Technikumsmaßstab sowie bestimmte Anlagentypen, u. a. Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen mit geringen Durchsatzleistungen und Lagermengen und die bisher genehmigungsbedürftigen Tierintensivhaltungsanlagen, nunmehr genehmigungsfrei gestellt werden sollen. Knapp ein halbes Jahr später, nachdem die Bundesregierung mit dem ersten Versuch gescheitert ist, versucht sie nun ihr Glück von neuem, statt den Bedenken der für den Vollzug zuständigen Länder Rechnung zu tragen.

(B) Der Verordnungsentwurf fügt sich ein in die Linie der jüngsten Beschleunigungs- und Vereinfachungsbestrebungen der Bundesregierung durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Stichwort „Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes“) und durch das zu erwartende Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Dieses Gesetzespaket soll nach dem ausdrücklich erklärten Willen der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des „Standortes Deutschland“ durch eine wesentliche Straffung und Vereinfachung von Verfahren leisten, jedoch ohne daß es dabei zu einem Abbau von Umweltstandards kommen soll.

Ebenso wie im Falle der genannten Gesetzesänderungen führt auch der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** der Bundesregierung entgegen verschiedener Zusagen, einen Abbau von Umweltstandards zu vermeiden, sehr wohl zu einer weiteren Absenkung des gegenwärtigen Schutzniveaus.

Dies gilt zunächst für die von der Bundesregierung beabsichtigte Freistellung von dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis für Anlagen zur Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- und Technikumsmaßstab.

(C) Die von der Bundesregierung diesbezüglich beabsichtigte Einführung eines § 1 Abs. 6 ist in der vorgelegten Fassung, insbesondere im zweiten Teilsatz, inhaltlich nicht hinreichend bestimmt und enthält zudem keine zeitliche Begrenzung. Aus diesen Gründen ist zu befürchten, daß eine derartige Regelung in der Praxis mißbraucht wird, indem Anlagenbetreiber auf unbestimmte Dauer auch solche Anlagen ohne Genehmigung betreiben, in denen bestimmte Erzeugnisse vor ihrer Durchsetzung auf dem Markt hergestellt werden.

Um die für den praktischen Vollzug bestehenden Unsicherheiten zumindest einzuschränken, wird vom Land Nordrhein-Westfalen ein Plenarantrag eingebracht, der eine entsprechende Neuformulierung des von der Bundesregierung vorgelegten § 1 Abs. 6 zum Gegenstand hat. Die beantragte Neuformulierung wird dem Anspruch der Bundesregierung gerecht, technische Innovationsprozesse in der Wirtschaft zu fördern. Die beabsichtigte Freistellung von dem Genehmigungserfordernis für Laboranlagen wäre ohne diese Neuformulierung jedoch von vornherein einer in der Vollzugspraxis erforderlichen Überwachung nicht zugänglich.

Auch die Freistellung bestimmter Anlagentypen von dem Genehmigungserfordernis, u. a. der Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen mit geringen Durchsatzleistungen und Lagermengen und der bisher genehmigungsbedürftigen Tierintensivhaltungsanlagen, führt entgegen der verschiedentlich erklärten Absicht der Bundesregierung im Ergebnis zu einem Abbau des bisherigen Niveaus präventiver behördlicher Kontrolle. (D)

So sollen im Bereich der Tierintensivhaltungsanlagen nach der Vorlage der Bundesregierung die bisher nach Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen nunmehr genehmigungsfrei gestellt und die Genehmigungsgrenzen gegenüber der bisherigen Fassung deutlich angehoben werden. Die trotz der Weiterentwicklung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung verbleibenden, von Tierintensivhaltungsanlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen lassen weder eine über die Empfehlung des Umweltausschusses hinausgehende Anhebung der Genehmigungsgrenzen in Spalte 1 noch eine vollständige Freistellung der bisher im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen zu. Die empfohlene Einführung einer Spalte 2 in Nr. 7.1 bedeutet für die betroffenen Antragsteller eine erhebliche Verfahrenserleichterung.

Die Empfehlungen des Umweltausschusses zu Nr. 8 des Anhangs dienen im wesentlichen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Klarstellung des Gewollten sowie der Sicherstellung der Vollziehbarkeit des Genehmigungserfordernisses.

So zielt der Antrag zu den Anlagen zur Lagerung von Abfällen im Sinne der Nr. 8.10 des Anhangs u. a. darauf ab, Abfallageranlagen auch im Hinblick auf bestimmte Gesamtlagerkapazitäten dem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen und gleichzeitig dem

- (A) Ziel der Bundesregierung entgegenzukommen, Anlagen mit geringen Durchsatzleistungen und Lagermengen hiervon auszunehmen.

Abschließend appelliere ich im Interesse des erforderlichen Umwelt- und Gefahrenschutzes und im Interesse der Aufrechterhaltung des in der bisherigen Entwicklung des deutschen Umwelt- und Technikrechts erreichten Schutzniveaus, den Plenarantrag Nordrhein-Westfalens zu § 1 Abs. 6 anstelle der Ziffer 1 der Drucksache 576/1/96 zu unterstützen.

Anlage 21

Erklärung

von Ministerin **Heidrun Heidecke** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Mit der vorgelegten Zweiten Verordnung zur Änderung der **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** verbindet die Bundesregierung das Ziel einer beschleunigten Durchführung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen dazu bestimmte Anlagen bzw. Anlagengrößen aus der 4. BImSchV zukünftig genehmigungsfrei gestellt werden.

- (B) Diesem Vorhaben kann sich Sachsen-Anhalt insbesondere in bezug auf drei Punkte in der Vorlage der Bundesregierung nicht anschließen und wird der Verordnung nur zustimmen, wenn es gelingt, hier Nachbesserungen zu erreichen. Deshalb stellt Sachsen-Anhalt den Antrag, hinsichtlich der Regelung der Genehmigungsbedürftigkeit von Versuchsanlagen nicht vom bereits dazu gefaßten Bundesratsbeschuß zu Drucksache 27/96 abzuweichen.

Wie schon in der dortigen Beschlußbegründung ausgeführt, steht die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung im Widerspruch zum EU-Recht. Zur Freistellung vom Genehmigungserfordernis für Laboranlagen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken besteht Einvernehmen.

Für Anlagen nach der 4. BImSchV, die auf Dauer der Forschung und Entwicklung dienen sollen, ist jedoch auch im Technikumsmaßstab aufgrund des möglichen Umweltgefährdungspotentials ein genereller Verzicht auf das Genehmigungsverfahren nicht geboten und muß deshalb auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr beschränkt bleiben.

Aus diesem Grund bitte ich darum, einer Neuregelung dazu nur in Form des Ihnen vorliegenden Antrages Sachsen-Anhalts zuzustimmen und die Vorlage der Bundesregierung in diesem Punkt abzulehnen.

Der zweite für mich wichtige Punkt ist die vorgesehene Änderung im Bereich der Intensivtierhaltung. Ich möchte Ihnen dazu kurz die Situation in Sachsen-Anhalt schildern.

Der überwiegende Teil der in Betrieb befindlichen Tierhaltungsanlagen sind nach § 67 a BImSchG angezeigte Altanlagen mit den unterschiedlichsten Standort-situationen und auch -problemen. Die Genehmigungsbedürftigkeit eines großen Teiles dieser Anlagen durch Anhebung der Anlagengrößen wegfallen zu lassen, würde bedeuten, daß bei der Sanierung und einem eventuellen Ausbau die materiellen Anforderungen nicht mehr wie bisher gelten. Auch Vollzugsmaßnahmen, wie nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG, wären nicht mehr anwendbar. Den Beschluß des Bundesrates in Drucksache 27/96 hat Sachsen-Anhalt bisher auch aus Gründen der damit eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mitgetragen.

Obwohl gerade bei Tierhaltungen die betroffene Bevölkerung zunehmend sensibilisiert ist und deren Beteiligung am Verfahren nicht eingeschränkt werden sollte, besteht hier aus unserer Sicht aber Kompromißbereitschaft.

Die von der Bundesregierung vorgelegte weitergehende Anhebung der Anlagengrößen für genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen würde jedoch eine Abkehr vom jetzigen immissionsrechtlichen Standard bedeuten, die abgelehnt werden muß. Die IVU-Richtlinie fordert zudem eine Anpassung des nationalen Rechtes in diese Richtung nicht. Sie stellt Mindestanforderungen. Ich vergesse dabei gewiß nicht, daß ich in Sachsen-Anhalt auch das Landwirtschaftsressort vertrete.

Ich denke jedoch, daß man auch im Bereich der Tierhaltungsanlagen den Aspekt der Rechtssicherheit und des Bestandsschutzes, der mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbunden ist, nicht außer acht lassen sollte. Bei einer einseitigen Argumentation nur gegen das „lästige“ Genehmigungsverfahren wird dies meines Erachtens zu wenig betrachtet.

Ich bitte Sie deshalb, die Vorlage der Bundesregierung auch in diesem Punkt abzulehnen und der vom Umweltausschuß vorgeschlagenen Neufassung der Nr. 7.1 zuzustimmen.

Drittens muß der vorgesehenen Regelung der Bundesregierung zu den Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle widersprochen werden. Die als alleiniges Kriterium vorgesehene tägliche Einlagerungsmenge ist als kennzeichnende Größe einer Lageranlage wenig geeignet. Entscheidend für das Umweltgefährdungspotential ist vielmehr die Gesamtlagerkapazität. Derartige Anlagen sollten deshalb immer ab einer bestimmten Größe dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden.

Die Gesamtlagerkapazität ist auch für alle anderen Lageranlagen nach der 4. BImSchV Kriterium für das Genehmigungserfordernis und dürfte bei Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nicht anders festgelegt werden. Aus diesem Grund wird die Vorlage der Bundesregierung zur Neufassung der Nr. 8.10 bezüglich Anlagen zur Lagerung abgelehnt. Der Umweltausschuß hat hierzu

- (A) eine Änderung vorgegeben, für die ich hiermit ebenfalls Ihre Zustimmung erhoffe.

Zusammenfassend möchte ich zum Ausdruck bringen, daß Sachsen-Anhalt der vorgelegten Änderung der 4. BImSchV sehr zurückhaltend gegenübersteht. Wir sind uns jedoch sehr wohl bewußt, daß man sich einer gewissen Anpassung der Rechtsvorschrift nicht gänzlich verschließen kann.

Ich würde es deshalb sehr begrüßen, wenn es gelänge, die von mir aufgezeigte Kompromißlinie zu verabschieden. Im anderen Fall sähe sich Sachsen-Anhalt gezwungen, die Verordnung insgesamt abzulehnen.

Anlage 22

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

- (B) Die Deregulierung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen ist ein Kernanliegen der Bundesregierung. Lange Planungs- und Genehmigungsverfahren verzögern die notwendigen Investitionen. Deshalb sind Verfahrensregelungen, die eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren bewirken und auch den Industriebetreibern mehr Eigenverantwortung einräumen, dringend erforderlich.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist die Grundlage geschaffen, um im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu einer beschleunigten Durchführung der Genehmigungsverfahren zu gelangen. Dieses Gesetz ist am 15. Oktober 1996 in Kraft getreten.

Die heute zur Entscheidung anstehende Änderungsverordnung zur 4. BImSchV „entrümpelt“ den Anlagenkatalog von solchen Anlagen, bei denen aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen, der fortgeschrittenen Anlagentechnik oder der geringen Umweltrelevanz auf ein aufwendiges Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann.

Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft verbessert. Kernanliegen des Entwurfs der Bundesregierung ist eine vollständig neue und erleichterte Behandlung der Anlagen zur Forschung und Entwicklung. Ich begrüße es, daß der Umweltausschuß diesem Anliegen der Bundesregierung grundsätzlich folgt und mit uns Erleichterungen für die Forschung und Entwicklung im Labor- und Technikumsmaßstab einführen will. Diese Anlagen sollen künftig vom Genehmigungserfordernis befreit werden. Ich halte diese umweltpolitisch vertretbare Deregulierung forschungspolitisch

- für einen der wichtigsten Beiträge zur Förderung der Innovationsprozesse in der Wirtschaft. Dies wird vor allem den Forschungsstandort Deutschland stärken. Echte Produktionsanlagen sind dagegen nicht von dem Wegfall der Genehmigungspflicht erfaßt; sie bleiben grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Damit ist der Weg frei für Innovationen, die auf diesem Wege beschleunigt realisiert werden können.

Besondere Sorgen bereiten mir die Vorschriften über die Intensivtierhaltung. Die Bundesregierung hatte hierzu vorgeschlagen, die in der geltenden 4. BImSchV festgelegten Schwellenwerte auf die Ebene des neuen EU-Rechts anzuheben. Damit meine ich die erst kürzlich, am 30. Oktober 1996, in Kraft getretene Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Diese Richtlinie erfaßt in einer Liste von Anlagen auch Anlagen der Intensivtierhaltung, setzt hier aber die Schwellenwerte um etwa den Faktor drei höher an als im geltenden Recht der 4. BImSchV, z. B. bei Mastschweinen 2000 statt 700 Plätze. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß den Schwellenwerten der IVU-Richtlinie gefolgt werden sollte. Damit werden Wettbewerbsnachteile der deutschen landwirtschaftlichen Veredelungsbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten abgebaut, ohne daß eine Veränderung der umweltpolitischen Grundlagen eintritt.

- Der Umweltausschuß des Bundesrates hat dem in gewissem Umfang Rechnung getragen, indem er bei Hennenplätzen, Junghennenplätzen, Mastgeflügelplätzen und Truthühnermastplätzen dem Votum der Bundesregierung gefolgt ist.

Demgegenüber sollen nach der Empfehlung des Umweltausschusses die Werte bei den Mastschweineplätzen, den Sauenplätzen und den Ferkelplätzen verschärft werden. Dies ist nicht im Interesse einer sinnvollen Deregulierung. Dies gilt auch für den Vorschlag, das Genehmigungsverfahren für Anlagen der Tierintensivhaltung, deren Schwellen unterhalb dieser Werte liegen, beizubehalten. Zwar sieht der Umweltausschuß für diese Fälle nur die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens vor. Gleichwohl würde dies zu einer Verschärfung der geltenden Rechtslage führen.

Der Umweltausschuß begründet die Umstufung der bisherigen Erfassungsgrenzen in das vereinfachte Genehmigungsverfahren damit, daß durch den Stand der Technik die Emissionspotentiale reduziert worden seien. Gerade diese Entwicklung, also die Verringerung der von den Betrieben ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen, rechtfertigt, so meine ich, die vollständige Freistellung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Ich bin der Auffassung, daß insbesondere auch aus Gründen der Harmonisierung des europäischen Anlagenrechts den Vorgaben der IVU-Richtlinie gefolgt werden sollte. Insofern vermag ich den Empfehlungen des Umweltausschusses nur insoweit zu

(A) folgen, als mit ihnen diesen Vorgaben des neuen europäischen Rechts Rechnung getragen wird. Die Spielräume, die das neue europäische Recht schafft, sollten soweit wie möglich genutzt werden, um bessere Bedingungen für die Landwirtschaft umzusetzen.

Auch einige weitere Empfehlungen des Umweltausschusses laufen auf eine Ausdehnung der Genehmigungserfordernisse hinaus; so beispielsweise die

Einführung der Genehmigungspflicht für Anlagen, in denen regelmäßig brennbare Gase be- und entladen werden. Es ist aber nicht das Ziel der Novelle, neue Hürden aufzubauen. Das Bestreben muß doch vielmehr sein, vorhandene ungerechtfertigte Hürden abzubauen. (C)

Ich möchte Sie eindringlich bitten, dieses doch im wesentlichen gemeinsame Ziel bei Ihrer heutigen Entscheidung zu berücksichtigen.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

704. Sitzung

Bonn, Freitag, den 8. November 1996

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	535 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	542 D
Zur Tagesordnung	535 B	5. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuer- gesetzes und anderer Gesetze (Umsatz- steuer-Änderungsgesetz 1997) (Druck- sache 752/96)	542 C
Begrüßung einer Delegation des Senats der Republik Südafrika	542 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG – Annahme einer Entschließung	581* B
1. Ansprache des Präsidenten	535 B	6. . . . Gesetz zur Änderung der Strafpro- zeßordnung – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 738/96)	542 D
Präsident Erwin Teufel	535 B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	542 D
Friedrich Bohl, Bundesminister für besondere Aufgaben	539 C	7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs (Drucksache 749/96)	542 C
2. Gesetz zur Begrenzung der Bezüge- fortzahlung bei Krankheit (Drucksache 781/96)	541 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	581* A
Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht- erstatter	541 C	8. Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- gesetzes zum Wismut-Vertrag (Druck- sache 762/96)	542 C
Dr. Arno Walter (Saarland)	541 D	Dr. Günter Ermisch (Sachsen)	583* A
Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini- ster des Innern	579* A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	581* A
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG	542 A	9. Gesetz zur Anpassung der wohngeld- rechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberlei-	
3. Gesetz zur Änderung des Bundesjagd- gesetzes und des Waffengesetzes (Drucksache 750/96)	542 C		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	581* A		
4. Gesetz zur sozialrechtlichen Behand- lung von einmalig gezahltem Arbeits- entgelt (Drucksache 748/96)	542 C		
Gerd Walter (Schleswig-Holstein)	583* C		

- | | | | |
|--|--------|--|---|
| tungsgesetz – WoGÜG) (Drucksache 754/96) | 543 A | | |
| Dr. Jürgen Heyer (Sachsen-Anhalt) | 543 A | | |
| Christa Thoben, Staatssekretärin im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . | 544 A | | |
| Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen) | 545 B | | |
| Christine Lieberknecht (Thüringen) | 584* A | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG | 545 D | | |
| 10. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit) (Drucksache 755/96) | 542 C | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG | 581* B | | |
| 11. Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 756/96) | 542 C | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 581* B | | |
| 12. Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 757/96) | 542 C | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 581* B | | |
| 13. Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 758/96) | 542 C | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 581* B | | |
| 14. Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 759/96) | 542 C | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 581* B | | |
| 15. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer – Antrag der Länder Bran- | | | |
| denburg, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Länder Hessen, Sachsen-Anhalt – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 423/96) | | 545 D | |
| | | | Dr. Henning Voscherau (Hamburg) 546 A |
| | | | Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 549 B |
| | | | Oskar Lafontaine (Saarland) 551 D |
| | | Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag | 552 B |
| 16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 747/96) | | | 542 C |
| | | Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Benennung von Staatsminister Klaus Hardrath (Sachsen) als Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR | 581* C |
| 17. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 793/96) | | | 552 C |
| | | | Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 552 C |
| | | Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 553 D, 554 A |
| 18. Entschließung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der Außenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung – Antrag der Länder Hamburg und Bremen – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 694/96) | | | 557 C |
| | | Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen | 557 D |
| 19. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 636/96) | | | |

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 118/96)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (**Bau- und Raumordnungsgesetz 1998** – BauROG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 635/96) 566 A
- Monika Griefahn (Niedersachsen) 566 A
- Heidrun Heidecke (Sachsen-Anhalt) 567 D
- Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen) 569 B
- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 571 A, 587* C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 585* D
- Peter Strieder (Berlin) 586* A
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 586* B
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 587* A
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 587* C
- Beschluß** zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 572 C
- Beschluß** zu b): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Rainer Steenblock (Schleswig-Holstein) als Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 572 D
- Beschluß** zu c): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 574 D
20. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** (Drucksache 701/96) 575 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 575 A
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 703/96) 575 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 575 B
22. Entwurf eines Gesetzes über den **Amateurfunk (Amateurfunkgesetz – AFuG 1997)** – (Drucksache 704/96) 575 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 575 B
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Usbekistan** über den **Luftverkehr** (Drucksache 706/96) 542 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 581* D
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. August 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen **Republik Vietnam** über den **Luftverkehr** (Drucksache 707/96) 542 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 581* D
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Europa-Mittelmeer-Abkommen** vom 20. November 1995 zur Gründung einer **Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat **Israel** andererseits (Drucksache 708/96) 542 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 582* A
26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kakao- und Schokoladerzeugnisse** für die menschliche Ernährung
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte **Zuckerarten** für die menschliche Ernährung
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Honig**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Fruchtsäfte** und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter **Milch** und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kaffee- und Zichorien-Extrakte**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem** für die menschliche Ernährung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 506/96) 542 C
- Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 583* B
- Beschluß:** Stellungnahme 582* A
27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 696/96) 575 C
- Beschluß:** Stellungnahme 575 C
28. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die **gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein **Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 700/96) 542 C
- Beschluß:** Stellungnahme 582* A
29. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur **Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft**
- Entwurf einer **EntschlieÙung des Rates zur Politik der Abfallbewirtschaftung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 695/96) 575 D
- Beschluß:** Stellungnahme 576 A
30. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine Strategie zur **Revitalisierung der Eisenbahn in der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 676/96) 542 C
- Beschluß:** Stellungnahme 582* A
31. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau** und die entsprechende **Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 698/96) 542 C
- Beschluß:** Stellungnahme 582* A
32. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Hartweizen)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 666/96) 542 C
- Beschluß:** Stellungnahme 582* A
33. Verordnung zur **Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz** (Drucksache 656/96) 542 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 583* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 582* A
34. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 684/96) 576 A
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 590* C
- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 591* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 576 B
35. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von **zweischaligen Weichtieren aus Tunesien** (Drucksache 711/96) 542 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 582* D
36. Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 739/96) 542 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 582* D
37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über elektromagnetische Felder** – . . . BImSchV) (Drucksache 393/96) 576 B
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 591* D

- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 593* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 576 C
38. Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (Drucksache 576/96) 576 C
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 594* A
- Heidrun Heidecke (Sachsen-Anhalt) 595* A
- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 596* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 577 A
39. Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV**) (Drucksache 463/96) 577 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 577 B, C
40. **Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung** (TUDLV) (Drucksache 715/96) 542 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 582* A
41. Benennung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des **Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 719/96) 542 C
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 719/1/96 582* D
42. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 763/96) 542 C
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 763/1/96 583* A
43. Entwurf eines Gesetzes zur **Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen** (UmKraftG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 651/95)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 535 B
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 808/96) 554 A
- Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz) 554 A
- Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 554 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 556 C
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 811/96) 556 C
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 556 C
- Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 584* D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 557 C
46. EntschlieÙung des Bundesrates zu **beschäftigungspolitischen Reformen durch die Regierungskonferenz 1996** – Antrag des Saarlandes und der Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 813/96) 557 D
- Dr. Arno Walter (Saarland) 557 D
- Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen) 559 C, 563 A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 561 C
- Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 562 B
- Hans Eichel (Hessen) 564 A
- Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt 564 C

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)	585* A	Beschluß: Staatsminister Hartmut Holz- apfel (Hessen) wird benannt	577 C
Beschluß: Annahme der Entschließung	565 D	Nächste Sitzung	577 D
47. Benennung von Vertretern in Beratungs- gremien der Europäischen Union (Bil- dungsministerrat) – gemäß § 6 EUZBLG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 819/96)	577 C	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR	577 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	577 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Erwin Teufel, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen
– zeitweise –

Amtierender Präsident Hans Eichel, Ministerpräsident des Landes Hessen
– zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Strieder, Senator für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Senator, Präsident der Justizbehörde

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Mecklenburg-Vorpommern:

Rudolf Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Willi Waike, Finanzminister

Monika Griefahn, Umweltministerin

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Dr. Rose Götte, Ministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Saarland:

Oskar Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Heidrun Heidecke, Ministerin für Raumordnung,
Landwirtschaft und Umwelt

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Dr. Jürgen Heyer, Minister für Wohnungswesen,
Städtebau und Verkehr

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesan-
gelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevoll-
mächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Friedrich Bohl, Bundesminister für besondere
Aufgaben

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raum-
ordnung, Bauwesen und Städtebau

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen
Amt

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin
beim Bundesminister für Gesundheit

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Christa Thoben, Staatssekretärin im Bundes-
ministerium für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau